Narodna in univerzitetna knjižnica
v Ljubljani

IV10603

10609. II. 9. b.

fehlt die zweite Ansicht von Prag,
O. gegen W.

Iosephus Ignatius Fluerer delin. Graecij.

Iohann Heinrich Störcklin sculpsit.

K K
LYCEAL
BIBLIOTHEK
ZU
LAIBACH

Ex Libris

Erb-Huldigung,

Welche

Dem Allerdurchleuchtigist-Großmächtigisten

Und

Maximiliani Antonij L: B: de Tauffrer

Unüberwindlichsten

Römischen Kayser,

CAROLO

K. K. LYCEAL BIBLIOTHEK ZU LAIBACH

Dem Sechsten,

Zu Hispanien, Hungarn, und Böheim König, ꝛc. ꝛc.

Als

Hertzogen in Steyer,

Von denen gesamten Steyrischen Land-Ständen

Den sechsten Julii 1728.

In allerunterthänigster Submission abgeleget, und auf Hochderen-selben Verordnung zusammen getragen worden

Durch Dero Landschaftlichen Syndicum und Ober-Secretarium

Georg Jacob Edlen von Deyerlsperg,

Des Heil. Röm. Reichs Rittern,

Allerhöchst-gedacht-Ihrer Kayserl. und Königl. Majestät Rath.

Gedruckt zu Grätz / bey denen Widmanstätterischen Erben.

K. K. LYCEAL BIBLIOTHEK ZU LAIBACH

IN=03000650 1

Hochansehliche Land-Stände,

Durchleuchtige Hertzogen, Hochwürdigiste, auch Hochgebohrne Fürsten, Hochgebohrne, Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Hoch-Edlgebohrne, Gnädig- und Hochgebietende Herren, Herren, ꝛc.

DIe Abwechslung der fliessenden Zeit / und widerholte Einruckung alt-fürgewester sowohl freudigen Begebenheiten / als Trauer-vollen Verhängnussen hat das Heydnische Alterthum einer Göttlichen Anordnung unterwürffig zu seyn befunden / darumen ihren zur Gottheit deren Zeits-Läuffen erhobenen Janum in dem zu Rom erbauten Ehren-Tempel mit zweyen Antlitzen / eines voraus / das andere ruck-wärts sehend / um dessen Erkanntnuß sowohl des Verflossenen / als Hinkünftigen anzudeuten / samt in der rechten Hand habender Kugel mit darauf stehend-in Feuer-Flammen brennenden Phœnix, zu Anzeigung des ihme untergebenen Umlauff deren sich stäts erneuerenden Welt-Zeiten / und in der lincken Hand mit dem beygegebenen Schlüssel zu all-beglücktem Schicksal vorgestellet / damit die alte unter disem ehehin gewesten Italiänischen König Jano angeschunene goldene Zeiten und Begebenheiten neuerlichen Wechsel-weise einzuführen selber nach solcher ihme beygelegten Gottheit von jedermann verehret / und erbetten werden solle; Dises Hertzogthum Steyer aber hat bey der allerhöchsten wahren GOttheit / und dero unendlichen Fürsichtigkeit / um den freudigen Zeits-Wechsel zu gedeylicher Landes-Wohlfahrt ohnabläßlich bittlichen angehalten / anmit das erfreulichste Glückes-Geschick erlanget / daß der **Allerdurchleuchtigste Welt-Monarch LEOPOLD der Sechste Römische Kayser, auch zu Hispanien, Hungarn, und Böheim König, ꝛc. ꝛc.** seinen Kayserlich- und Lands-Fürstlichen Beehrungs-Thron mit denen zweyen Grund-Saulen Fortitudinis & Constantiæ, bevestiget / in dises getreueste Erb-Land Steyer zu übersetzen / darinnen Seine Höchste Majestät an eben selbi-

gen Tag/ als hiebevorn dessen Glorreichesten Herrn Herrn Vatter LEOPOLDO Primo mildseeligsten Andenckens freudigst/ und allerunterthänigst gehuldiget worden ist / Sich gleichmässig in Allerhöchster Person nider zu lassen allergnädigst beliebet hat/ anmit dise Hochansehnliche Land-Stände ihre alt-ererbte und zu keiner Zeit unterbrochen-sondern verewigte Treue und Ergebenheit mit unterthänigster Huldigungs-Pflicht erneueren zu können freudigst beglückseeliget worden seynd/ woraus bey jedermann der allgemeine Jubels-Ruff: Felix temporum reparatio erschallen ist / worvon dann dise Hoch-ansehnliche Land-Stände ein ewiges Gedenckmahl der spaten Nach-Welt durch die hierinnen begriffene Kupfer-Bildnussen / und offene Drucks-Beschreibung vorzustellen rühmlichst beschlossen haben / welche Bewerckstellung zwar zweyen meinen Amts-Vorfahreren in den Stand zu setzen ist angetrauet/ von selben aber durch ihren zeitlichen Todt-Fall unbefolget erlassen/ und zeithero dise Verfertigung meiner eingeruckten Amts-Pflicht übergeben worden; Als habe ich über den bisherig-geraumen Anstand nunmehro Pflicht-schuldigst unermanglen wollen/ die gegenwärtig-Historische Beschreibung erwehnter Anno 1728. fürgewesten Land-Steyrischen Huldigung Befehl-mässig zu vollbringen/ und disen Hochansehnlichen Land-Ständen in aller Unterthänigkeit zu überreichen / annebens zu Hoch-Deroselben in disem fürgegangenen Huldigungs-Actu erhaltener Lands-Fürstlichen Bestättigung aller Landes-Freyheiten/ andurch beygekommener Allerhöchsten Freud-Nehmigkeit/ und daraus immerhin fürwehrend-dessen Trostreichesten Angedencken/ meine unterthänigste Gratulation mit dem inmüthigsten Wunsch anzurucken/daß aus denen disem getreuesten Vatterland hierdurch erzeigten Lands-Fürstl. Hulden und Gnaden die höchste Landes-Wohlfahrt/ und all-beglücktes Aufnehmen ohnabläßlichen abfliessen/ auch in ewige Welt-Zeiten beharrlichen angedeyen solle; Der ich zu Hoher Gnadens-Beschirmung mich unterthänigst-gehorsamst empfehle. Grätz/ den 20. Augusti 1740.

Euer Durchleucht, Fürstl. Gnaden, Excellentz, Hochwürden, Hochgräfl. Gnaden, und Gnaden,

Unterthänigst-gehorsamster

Georg Jacob Edler von Deyerlsperg/ Landschaft-Syndicus, und Ober-Secretarius.

Alle Welt-Geschöpfe haben von der einfliessenden ersten Bewegungs-Kraft den nachruckenden Fortgang, die Zeit selbsten mit ihren aneinander-gebundenen Lauf alles in nachkommenden Reyhen deren Folgen hervor bringet/ und hat kein Ding auf gantzer Welt-Runde mit seinem urspringlichen Anfang die gäntzliche Vollkommenheit zugleich überkommen/ dahero auch jede Völckerschaften in disem Welt-Gezirck keinen Tag bey dessen Eintritt sogleich mit dem vollkommenen Mittages-Glantz zu geniessen haben/ bey jedem rucket erstens aus denen düsteren Nacht-Stunden die freudige Morgen-Röthe hervor/ bis das entfernete helle Sonnen-Licht mit näherer Ankunft/ auch den mehreren Glantz/ und endlich vollkommenen Mittags-Anschein von sich gibet; In solcher Gleichheit ist die Allerdurchleuchtigste Welt-Sonne disem Hertzogthum Steyer vorhin aufgegangen/ bishin sie mit eingetrettener voller Glantzes Gegenwart selbes erfreulichst bestrahlet hat; Es ware ehehin dises Hertzogthum mit schwartzer Finstere des schmertzlichsten Trauer-Geschick befallen/ da nach dem Betrübnuß-vollen Hinscheiden Weyland Ihro Kayserlich- und Königlichen Majestät/ K. K. JOSEPHI Primi Mildseeligsten Andenckens selbes den Durchleuchtigst-rechtmässigen Erb-Folger/ und Landes-Herrn mit grossen Kriegs-Flotten um die Cron Spaniens zu streiten/ denen gefährlichsten Meers-Fluthen ausgesetzet/ und von allen getreuesten Erb-Landen äusserstens entfernet wissen müste/ auch wie damal gegen Selben das von auswärtigen Königreichen vorgebrochene Kriegs-Feuer annoch den vollen Brand hervor zeigete/ bis endlichen mit dessen beglückter Ruckkunft jene Trauer-volle Verhängnussen entwichen seynd/ und die erfreulichste Morgens-Röthe disem Hertzogthum Steyer durch die nähere Anwesenheit seines Allerdurchleuchtigsten Lands-Fürsten aufgegangen/ auch immerhin dessen mehreren Glantzes-Anschein selbes freudigst antheilig worden ist.

Dann/ nachdeme diser Allerdurchleuchtigiste, Großmächtigiste und Unüberwindlichiste Fürst, und Herr, Herr CARL der Sechste dises Nahmens, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu

Castilien, Arragon, Legion, beeder Sicilien, zu Hierusalem, Hungarn, und Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Navarra, Granaten, Toledo, Valenz, Gallicien, Majorica, Sevilien, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algeziren, Gibraltar, der Canarischen und Indianischen Insulen, und Terræ Firmæ, des Oceanischen Meers; Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Meyland, zu Steyer, zu Cärnthen, zu Crain, zu Limburg, zu Luzemburg, zu Geldern, zu Würtemberg, Ober- und Nider-Schlesien, zu Calabrien, zu Athen, und zu Neopatrien, Fürst zu Schwaben, zu Catalonien, zu Asturien: Marggraf des H. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nider-Laußnitz; Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg, zu Görtz, zu Gradisca, und zu Arthois: Land-Graf in Elsaß: Marggraf zu Oristani, Graf zu Goziani, zu Namur, zu Rusillion, und Ceritania: Herr auf der Windischen March zu Portenau, zu Biscaya, zu Molins, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mecheln, Unser Allergnädigster Herr Herr und Erb-Lands-Fürst/ K. K. zum Römischen Kayser den 22. Decembris 1711. zu Franckfurt erwählet worden/ und mit denen beygezogenen Grund-Sätzen der Starckmüthig- und Beständigkeit den schwären Regierungs-Last aufgenommen/ auch durch scharffsinnigste Staats-Klugheit alles sturmende Kriegs-Gewitter abgetriben/ die Erb-Königreich- und Lande von feindlichen Anfällen/ und schädlichster Zertrümmerung gerettet/ allgemeine Lands-Wohlfahrt mit erneuerten Gesätzen/ und nutzlichsten Anordnungen eingeführet/ auch in allen Begebenheiten an dises Erb-Hertzogthum Steyer nichts als Hulden und Gnaden hat abfliessen lassen/ also daß die allergehorsamist-aufgenommene/ durch mehrere Jahrs-Läuffe ohnbeschworen geblibenen Unterwürfigkeit als eine süsse Bürde jedermann erkennet/ und die allmalig zu gemeinem Nutzen ab-erlassene Allerhöchste Befehl mehrers zum Lust als Last angedeyet haben/ so ist endlichen solches treu-gehorsamste Erb-Land Steyer auch des Allerhöchsten Glückes gewürdiget worden/ daß diser Allergnädigste Lands-Fürst selbes mit Persöhnlichem Eintritt zu beseelen sich allermildest entschlossen/ und die getreueste Land-Stände alda durch ein sub dato Wienn den 28. Februarii 1728. ab-erlassene Allergnädigste Resolution dessen zu benachrichten mildreichest beliebet hat/ wie nemlichen nach der schon vor geraumer Zeit angetrettenen höchst-Dero Lands-Fürstlichen Regierung die mittlere Zeit-Läuffe nicht wohl zugegeben hätten/ die gewöhnliche Erb-Huldigung in denen In. Oest. Erb-Fürstenthumen und Landen zu empfangen/ so seyen mehr-Allerhöchst-Dieselbe anjetzo des gnädigsten Willens disen Actum homagii alda fürgehen zu lassen/ und hierzu nach den halben Junii selbigen Jahrs Sich auf die Reise zu begeben/ wessentwegen die Ausschreibungs-Patenten wurden verfasset/ und herein übersendet werden/ auf daß solche zu jedermänniglichen Wissen publiciret werden sollen/ wie ein und anderes hiernachstehend zu lesen ist.

Reso-

Resolutions-Intimation vom 2. Hertzen 1728.

VOn der Röm. Kayserl. auch zu Hispanien/ Indien/ Hungarn/ und Böheim Königl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. Unseres Allergnädigsten Herrn/ Herrn und Erb-Lands-Fürstens alhier anwesenden Herren geheimen Räthen wegen: N. Einer Ehrs.en Landschaft dises Seiner Kayserl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. Erb-Fürstenthums Steyer mit Zustellung dits anzuzeigen.

Ihro Ehrs.en Landschaft/ und jedermänniglich ist vorhin bekannt/ daß nach Weyland der letzthin in GOtt verschidenen Kayserl. Majestät JOSEPHI Christ-mildester Gedächtnuß unter anderen die Lands-Fürstliche Regierung deren gesamten Oesterreichischen Erb-Königreich-Fürstenthumen und Landen auf Seine jetzt-Regierende Röm. Kayserl. und Königl. Catholische Majestät/ ꝛc. ꝛc. als rechten natürlichen Erb-Herrn und Lands-Fürsten bereits vor geraumer Zeit gefallen seye/ und was massen mehr-höchstgedacht-Dieselbe solche auch stracks mit Göttlichem Beystand angetretten haben.

Inmassen nun Zeithero die Zeit und Läuffe nicht wohl zugegeben/ die hergebrachte gewöhnliche Erb-Huldigung in Dero geliebten In. Oest. Erb-Fürstenthum- und Landen zu empfangen/ anjetzo aber Sich gnädigst entschlossen haben/ solchen Actum homagii, wie in anderen daraustigen Ländern bereits beschehen/ also auch in Inner-Oesterreich nunmehro würcklich vor sich gehen zu lassen/ und Sich nach den halben Junii lauffenden Jahrs/ worvon Seine Kayserl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. hiernächst den eigentlichen Tag benennen werden/ auf die Reise zu begeben/ auch Dero Ausschreibungs-Patenten verfassen/ und in Druck legen zu lassen/ entschlossen seynd/ welche demnächst auch herein gelangen/ und zu männigliches Wissen zu publiciren seyn werden.

Als wird aus in Sachen hereingelangter Kayserl. gnädigsten Resolution Wienn vom 28. Februarii ersthin/ Ihro Ehrs.en Landschaft ein solches hiemit pro interim und vorläuffig notificiret mit der beygefügten Erinnerung/ daß zu solchem Actum in ein- und anderen Land die/ so mit Erb-Aemtern begabet/ zu erscheinen/ und dabey die gebührende Functiones zu verrichten haben werden/ wird dahero sie Ehrs.e Landschaft sich belieben lassen sowohl hierinn wegen/ als auch was sonsten in ein- oder anderen wegen des Empfangs- und des Erb-Huldigungs-Actus vorläuffig zu veranstalten und zu beobachten seyn möchte/ ihre eheste Erinnerung herauf zu geben.

In dem übrigen wollen Seine Kayserl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. gnädigst/ daß mit Gelegenheit der zu solchen Erb-Huldigungs-Act dem Herkommen gemäß vorkehrenden Veranstaltungen die getreueste Herren Land-Stände auf alle Weise verständiget/ und in Allerhöchst-Deroselben Nahmen dahin aufs beste ermahnet werden sollen/ daß selbe samt und sonders in diser Begebenheit vorderist von allen Seiner Kayserl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. unbeliebigen Luxu, und daraus entspringenden zu vilfältiger Beschwerde gereichenden unnöthigen Kösten abstehen/ und von mehr-Allerhöchst-Deroselben Lands-Vätterlichen Milde vest persuadirt seyn sollen/ daß Seiner Kayserl. Majestät ꝛc. ꝛc. vilmehr zu gnädigstem Wohlgefallen gereichen werde/ sie Land-Stände in ihrer anererbten patriotischen Liebe und Devotion von unnöthig- und verderblichen Spesen frey/ in mässiger Aufführung/ als bey fürwehrenden Conjuncturen des Statûs publici unrathsamen Gepräng anzutreffen/ um ihnen dero Kayserlich-Königliche

und Lands-Fürstliche Huld- und Gnaden/ womit Sie denenselben ohnedeme wohl beygethan seynd/ in Höchst-Deroselben Gegenwart zu contestiren.

Ex Conf.° Sac.ᵃ Cæf.ᵃ Regiæque Majest.ᵃ int.°

J. F. Pezlhueber v. N.

NAch diser Allergnädigsten Anerinnerung seynd mit fererer Kayserlichen Resolution vom 10. Mertzen 1728. und beygeschlossenen offenen Patent de eodem dato die Kayserliche sowohl Cammer- als Hof-Fourier hiehero abgeschicket worden/ um die genugsame Quartier für die Kayserliche Hof-Staat/ und Dero Gefolg auszusehen/ und zu assigniren/ mit Verordnung in solcher ihrer Verrichtung denenselben alle Beförderung/ Hülf/ und Vorschub zu leisten.

Resolutions-Intimation vom 13. Mertzen 1728.

DAn der Röm. Kayserl. auch zu Hispanien/ Indien/ Hungarn/ und Böheim Königl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. Unseres Allergnädigsten Herrn/ Herrn und Erb-Lands-Fürstens alhier anwesenden Herren geheimen Räthen wegen: erst-höchst-ernannter Kayserlichen Majestät/ ꝛc. ꝛc. würcklichen Geheimen Rath/ Cammerern/ und Lands-Hauptmann in Steyer/ Herrn Carl Weickard Grafen Breüner/ wie auch N. Einer Ehrs.ᵉⁿ Landschaft alda Herren Præsident, und Verordneten mit Zustellung Dits anzuzeigen.

Aus abschriftlich-nebenfindigen offenen Patent ist des mehreren zu ersehen/ zu was Ende Seine Kayserl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. Dero Unter-Cammer-Fourier, Heinrich Meichsner/ und Dero Hof-Fourier, Johann Baptista Robinet nacher In. Oest. in Angelegenheiten der dahin bewuster massen vorhabenden Reyse abgeschicket; Worüber nun Seine Kayserl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. gnädigst rescribiret/ und herein anbefohlen haben/ daß nicht nur erst-gedachten beyden dem Unter Cammer-Fourier, und Hof-Fourier an allen Orthen in In. Oest. sondern auch denen zu Beschreibung deren Quartieren alhero nacher Grätz voran-gegangenen beyden/ nemlich dem angesetzten Hof-Quartier-Meister Adrian Fritz/ samt dem beyhabenden Hof-Fourier Frantz Raison, um mehreren Respects, und Effects Willen von disem geheimen Dicasterio, als Kayserl. unmittelbaren Repræsentanten bestens assistirt/ und die Nothdurft nach dem Beyspil voriger derley Fällen verordnet werde/ damit alle Häuser und Wohnungen in und ausser der Stadt/ sie seyen Burgerlich/ befreyet/ privilegiret/ oder sonst exempt, oder von Herren Räthen/ Land- oder Hof-Officieren bewohnet/ ohnweigerlich eröffnet/ und von ihme angesetzten Quartier-Meister durchsehen/ und folgends genugsame Quartier/ und Zimmer/ auch Stallungen für die Kayserl. Hof-Staat/ und Gefolg gutwillig/ und ohnbedencklich entweder völlig geraumet/ oder nach Beschaffenheit und Gutachten des angesetzten Quartier-Meisters zusammen/ und in die Enge gezogen/ und die übrige Zimmer/ und Wohnungen denen herein mitbringenden Kayserl. Herren Räthen/ und Beamten nach Nothdurft assigniret werden sollen/ wie Seine Kayserl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. dann dieselbe in sothaner ihrer Verrichtung an die Herren Geheime

Räthe

Räthe gnädigst angewisen haben/ und sich versehen wollen/ es werde sich jeder hierzu Allerhöchst-gedacht-Deroselben zu gehorsamsten Ehren und gnädigstem Wohlgefallen gern verstehen/ und dargegen nichts Widriges/ oder Verhinderliches einwenden/ zumalen dises sonst in anderer Weeg einem jeden an seiner disfalls-habenden Freyheit/ Privilegien/ und Exemption unpræjudicirlich seyn solle.

So demnach aus in Sachen herein gelangter Kayserlichen gnädigsten Resolution Wienn vom 10. Dits ihnen Herren pro Directione und zu ihrer seitigen weiteren Veranstaltung des gehörigen hiemit nachrichtlichen erinneret wird.

Ex Conf.° Sac.ᵃ Cæf.ᵃ Regiæque
Majeft.ⁱˢ int.°

J. F. Pezlhueber v. R.

Patent vom 10. Hertzen 1728.

WIR CARL/ &c. (mittler Titul) Entbieten N. allen und jeden Unseren nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten/ Prælaten/ Grafen/ Freyen/ Herren/ Ritteren/ Knechten/ Statthalteren/ Land-Marschallen/ Lands-Haupt-Leuten/ Lands-Verweeseren/ Burg-Grafen/ Vice-Domen/ Anwalten/ insonderheit Unseren In. Oest. Hof-Marschall-Amts-Verwaltern/ Quartier-Meistern/ Fourieren/ desgleichen allen Vögten/ Pflegeren/ Burger-Meisteren/ Richteren/ Räthen/ Burgern/ Gemeinden/ und Inwohnern in Städten/ Märckten/ Herrschaften/ Schlössern/ und Dörfferen/ wie zumalen insgesamt allen Unseren/ Amt-Leuthen/ Unterthanen/ und Getreuen/ was Würden/ Stand/ oder Weesens die seynd/ denen gegenwärtiges Unser offenes Patent vorgezeiget wirdet/ Unsere Kayserliche/ Königliche/ und Lands-Fürstliche Gnad/ auch alles Gutes/ und geben euch hiemit zu vernehmen;

Demnach Wir zu Aufnehmung der gewöhnlichen Erb-Huldigung in Unseren getreuesten In. Oest. Erb-Fürstenthumen und Landen nach verflossenem halben Monath Junii die Reyse von hier anzutretten/ Uns gnädigst entschlossen/ und dahero für gut befunden haben/ Vorweisere dises Unsere getreue Liebe/ als Unseren dermaligen Unter-Cammer-Fourier, Heinrich Meichsner/ und beneben Unseren Hof-Fourier, Johann Baptista Robinet zu dem Ende voraus abzuschicken/ damit dieselbe aller Orten/ wo Wir auf solch-vorhabender Reyse hingelangen/ oder eintreffen möchten/ sowohl in Unseren In. Oest. Haupt-Städten/ als unter Weegs für Uns/ und Unser Gefolg die gezimende Accommodation, samt all-erforderlicher Gelegenheit zeitlich bestellen/ und was disfalls nöthig/ vorkehren und veranstalten mögen. Als befehlen Wir euch allen und jeden hiemit gnädigst/ und ernstlich/ daß ihr vorernannte: Unseren Unter-Cammer-Fourier Meichsner/ und Hof-Fourier Robinet, bey Vorweisung dises Unseres offenen Patents nicht allein aller Orten frey/ sicher und ohngehindert passiren/ und repassiren lassen/ sondern auch denenselben zu Vollziehung ihrer aufhabenden Verrichtung all-mögliche Beförderung/ Hülf/ und Vorschub leisten/ auch solchemnach in allen Städten/ Schlösseren/ Märckten/ und Flecken/ auf deren Verlangen die Häuser/ Wohnungen/ und Zimmer/ nebst Kuchel/ Keller und Stallungen/ auch übrigen erforderlichen Haus-Gelegenheiten ohnweigerlich eröffnen/ mithin all das jenige/ was

zu Unserer Kayserlichen bequemen Einlogirung / dann Unserer Cammer / und Hof-Bedienung nöthigen Unterkommen dienlich / zulänglich / und erforderlich seyn kan / mit etwann benöthigter Vorspann / auch all sonst geneigten guten Willen an Hand geben / und in Bereitschaft stellen lassen sollet. Hieran wirdet Unser gnädigster Will und Meynung vollzogen; Geben / ꝛc. Wienn den 10. Mertzen 1728.

JA nun die erstens angeregte gnädigste Anerinnerungs-Resolution diser fürzulassen entschlossenen Land-Steyrischen Erb-Huldigung von denen gesamten Land-Ständen in der unterm 13. Mertzen 1728. gehaltenen / hieneben abgebildeten gewöhnlichen Land-Tags-Versammlung vernommen worden ist / so haben dieselbe ihre berichtliche Erklär- und Vorstellung sub eodem dato an die In. Oest. Herren geheime Räthe zu gutächtlicher derselben Beförderung nach dem Kayserlichen Hof abgegeben / wie daß solche allermildeste Entschliessung den alt-üblichen Huldigungs-Actum in eigener Allerhöchsten Persohn alda aufzunehmen / denenselben zu innigstem Trost / und allerhöchsten Freud-Nehmigkeit angedeye / darumen sie unermanglen wurden / das Behörige hierzu mittels eines deputirenden Ausschusses deliberiren / und veranstalten zu lassen / annebens aber wegen der anbedeuten Einsendung deren Ausschreibungs-Patenten wären sie allerunterthänigst anzuzeigen veranlasset / was massen in disem getreuesten Erb-Land Steyer das alte Herkommen und vorhinige Gebrauch zu solcher bevorhabenden Huldigung seye / daß wegen Abhandl- und Vornehmung derselben vorläuffig eine besondere Land-Tags-Deliberation anbegehret / auch hierzu jedem Lands-Mit-Glid particulariter zugeschriben werde / also hierinfalls der alte Modus auch dismal allergnädigst beobachtet werden möchte.

Land-Tags-Erklärung und berichtliche Vorstellung vom 13. Mertzen 1728.

Als Euer Fürstl. Gnaden/ und deren Herren erlassenen intimato vom 2. dises Monaths Martii haben die im heutigen Land-Tag versammlete Stände in Steyer wohl vernommen/ was massen Se. jetzt-Regierende Kayserl. und Catholische Majestät/ ꝛc. ꝛc. als rechtmässiger natürlicher Erb-Herr deren gesamten Oesterreichischen Erb-Königreich-Fürstenthum- und Landen Sich allergnädigst entschlossen haben/ die hergebrachte gewöhnliche Erb-Huldigung/ gleichwie es in anderen daraustigen Ländern albereits geschehen/ auch in In. Oest. zu empfangen/ und Sich nach dem halben Junii lauffenden Jahrs auf die Reyse zu begeben/ der eigentliche Tag aber des Actus homagii wurde hiernächstens benennet/ auch die Ausschreibungs-Patenten zur Publication eingeschicket worden/ welches aus hereingelangter Kayserlichen gnädigsten Resolution vom 28. Februarii ersthin der Landschaft alda pro interim notificiret wurde/ nebst der Erinnerung: daß zu solchem Actum homagii in ein- und anderem Land die jenige/ so mit Erb-Aemtern begabet/ zu erscheinen/ und dabey die gebührende Functiones zu verrichten haben/ dahero wäre von der Landschaft sowohl jenes/ als was sonsten in ein- und anderem wegen des Empfangs/ und des Erb-Huldigungs-Actus vorläuffig zu veranstalten/ und zu beobachten seyn möchte/ ihre eheste Erinnerung hinauf zu geben.

Nun gedeyet es der gesamten treu-gehorsamsten Landschaft zu Hertz-inniglicher Freude und Trost/ sagen auch allerunterthänigsten Danck/ daß Seine Glorreichest-Regierende Kayserl. und Königl. Catholische Majestät/ ꝛc. ꝛc. als natürlicher Allergnädigster Lands-Fürst in eigener Allerhöchster Persohn den alt-hergebrachten Erb-Huldigungs-Actum in disem Deroselben getreuesten Hertzogthum Steyer zu begehen/ Sich allermildgütigst entschlossen habe; Die treu-gehorsamste Stände werden nicht ermangeln mittels eines bereits angeordneten Ausschusses eyferig zu deliberiren/ was wegen solches vorhabenden Erb-Huldigungs-Actus in ein- und anderem nach äussersten/ und möglichsten Kräften des Lands zu veranstalten/ und Pflicht-mässigst zu beobachten seye/ auch ihren disfälligen Bericht ohngesaumt erstatten; zumalen aber in vorangeregtem Intimato auch enthalten stehet/ daß Seine Kayserl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. die Ausschreibungs-Patenten zur Erb-Huldigung hiernächstens ad publicandum einschicken werden/ als seynd die Stände veranlasset jenes zu widerholen/ was an Euer Fürstlichen Gnaden/ und die Herren von einem versammelten Landschaftlichen Ausschuß allschon hievorn unter dato 14. Novembris 1726. vorläuffig erinneret worden ist/ was massen nemlichen das alte Herkommen/ und der Gebrauch seye/ daß zu Vornehm- und Abhandlung des Huldigungs-Wercks/ und was deme anhängig/ ein absonderlicher Land-Tag begehret/ auch einem jeden Lands-Mit-Glid particulariter zugeschriben werde/ welcher alte Gebrauch zwar in letzt-fürgewesten zweyen Erb-Huldigungen sub Ferdinando 4to Königlicher/ und Leopoldo 1mo Röm. Kayserl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. wegen Kürtze der Zeit/ und anderen Verhindernussen übergangen/ derentwillen aber denen getreuesten Land-Ständen feyerlichen zugesagt/ auch von Weyland Seiner Kayserlichen Majestät/ ꝛc. ꝛc. LEOPOLDO ein wohl-verfertigter Revers unter Allerhöchst-De-

roselben eigenhändigen Unterschrift nach Ausweisung der Copiæ sub A. eingehändiget worden ist/ daß sogeschehene Ubergehung der Landschaft an ihrem alten Herbringen/ und Gewohnheit ohne Nachtheil und Schaden seye/ auch künftig in keine Consequenz gezogen/ sondern disfalls in ein- und anderem der alte Modus und Stylus mittels Ausschreibung eines Land-Tags gehalten/ wie zumalen denen getreuen Lands-Mit-Glideren/ wo nicht allen/ doch etlichen Vornehmeren hierumen zugeschriben werden solle.

Derohalben bitten die getreueste Stände abermalen unterthänigst / daß Seine Kayserl. und Königl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. Sich allergnädigst belieben lassen möchten/ bey der nun vorhabenden Erb-Huldigung alda in Steyer den alten Modum und Stylum Lands-Vätterlich zu gebrauchen: und thut sich hierzu an Euer Fürstl. Gnaden/ und die Herren um dessen weitere gutächtliche Beförderung die gesamte Landschaft Dienst-gehorsam empfehlen. Grätz/ im Land-Tag den 13. Mertzen 1728.

Landschaft.

Ihro Kayserl. und Königl. Majestät/ K. K. haben hierauf mit denen eingesendeten von Allerhöchst-Deroselben gefertigten Huldigungs-Ausschreibungs-Patenten de dato Wienn den 20. Mertzen 1728. eine allergnädigste Anerinnerungs-Resolution sub eodem dato erlassen/ daß in disen Patenten die Erklärung zwar allschon ausdrucklichen enthalten seye/ wie dise General-Beschreibung denen Land-Ständen an ihren alt-hergebrachten Freyheiten ohnverfänglich seyn solle/ so wären Höchst-Dieselbe auch über dises mit einem besonderen ausdrucklichen Revers die Stände zu ihrer mehreren Versicherung zu bedecken des gnädigsten Willens.

Resolutions-Intimation vom 22. Mertzen 1728.

Von der Röm. Kayserl. auch zu Hispanien/ Indien/ Hungarn/ und Böheim Königlichen Majestät/ ꝛc. ꝛc. Unseres Allergnädigsten Herrn/ Herrn und Erb-Land-Fürstens alhier anwesenden Herren geheimen Räthen wegen: N. Einer Ehrs.en Landschaft dises Sr. Kayserlichen Majestät/ ꝛc. ꝛc. Erb-Fürstenthums Steyer mit Zustellung Dits anzuzeigen.

Zufolge der vorher-gegangenen Kayserlichen allergnädigsten Intimation vom 28. Februarii ersthin seynd nunmehro die von Seiner Kayserlichen Majestät/ ꝛc. ꝛc. gefertigte Ausschreibungs-Patenten respectu der bevorstehenden Erb-Huldigung für dises Land Steyer eingeloffen/ worvon Ihro Ehrs.en Landschaft Sechs von Seiner Kayserl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. eigenhändig unterschribene/ samt etlichen Stucken Nachdruck hienebenfindig communiciret werden/ eine grössere Anzahl aber dem Herrn Lands-Vice-Dom zur gewöhnlichen Aussendung in die Viertl des Lands sub hodierno beygeschlossen worden ist.

Und wie nun darinnen die Lands-Fürstliche allergnädigste Erklärung deutlichen ausgedrucket zu ersehen/ daß dise General-Beschreibung denen treu-gehorsamesten Herren Ständen an ihren alt-hergebrachten Freyheiten ohnverfänglich seyn solle/

Seine

Seine Kayserl. Majestät / ꝛc. ꝛc. auch dieselbe über dis mit einem besonderen ausdrucklichen Revers zu ihrer mehreren Versicherung zu bedecken gnädigst Willens und geneigt seynd.

Als wird aus in Sachen hereingelangter Kayserlichen gnädigsten Resolution Wienn vom 20. Dits Ihro Ehrs.en Landschaft ein solches pro directione hiemit nachrichtlichen erinnert.

Ex Conf.o Sac.æ Cæs.æ Regiæque Majest.is int.o

J. F. Pezlhueber v. R.

Huldigungs-Ausschreibungs-Patent vom 20. Hertzen 1728.

WIR CARL der Sechste von GOttes Gnaden Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / Sclavonien / König : Ertz-Hertzog zu Oesterreich : Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärnthen / Crain / und Wirtemberg : Graf zu Habspurg / Flandern / Tyrol / und Gradisca. Entbieten denen Ehrwürdig-Hochgebohrnen / Unseren Oheim und Fürsten / auch Ehrsamen Geistlichen / Hoch- und Wohlgebohrnen / Edlen / Unseren Lieben Andächtigen und Getreuen : N. denen Ständen gemeiner Landschaft Unseres Hertzogthums Steyer Unsere Kayser-König- und Lands-Fürstliche Gnad / und alles Gutes : und ist euch vorhin bekannt / daß nach Seeligem Ableiben Weyland des Allerdurchleuchtigisten / Großmächtigisten / und Unüberwindlichisten Fürsten und Herrn / Herrn JOSEPHI Römischen Kaysers / Unseres freundlich-geliebten Herrn Bruders Majestät und Liebden Christ-mildester Gedächtnuß unter anderen die Lands-Fürstliche Regierung Unserer gesamten Erb-Königreich-Fürstenthum- und Landen auf Uns / als natürlichen / rechten Erb-Herrn und Lands-Fürsten bereits vor geraumer Zeit gefallen seye : Und was massen Wir selbe auch mit Göttlichem Beystand stracks angetretten haben ; Wann nun zeithero die Zeit lund Läuffe nicht wohl zugegeben / die hergebrachte gewöhnliche Erb-Huldigung in Unserem geliebten Hertzogthum Steyer zu empfangen / anjetzo aber Uns gnädigst entschlossen haben solchen Actum homagii nunmehro würcklich für sich gehen zu lassen / und Uns den zwantzigsten des bevorstehenden Monaths Junii lauffenden Jahrs auf die Reyse begeben / euch auch den Tag dises vorhabenden Actus homagii hiernächst benennen werden. So haben Wir solches durch gegenwärtiges Unser Ausschreibungs-Patent euch zu dem Ende gnädigst ankünden / und zeitlich publiciren lassen wollen / damit ihr euch darzu gefasset machen / in Unserer Haupt-Stadt Grätz erscheinen / und Uns / als euren natürlichen Erb-Herrn und Lands-Fürsten die gebührliche Pflicht leisten möget ; Befehlen euch dahero insgesamt / und jedem absonderlich hiemit gnädigst / daß ihr die von Prælaten-Herren- und Ritter-Stand in eigener Persohn / und ihr die von Städt- und Märckten durch eure Abgeordnete mit vollmächtigem Gewalt des Tags vorhero

 erscheinet /

erscheinet/ obbenennte Erb-Huldigung sodann auf dem folgenden als bestimmten Tag gehorsamest leistet/ und euch hieran ausser wissentlichen Gewalt GOttes/ nicht hinderen lasset/ dabey auch Unserer euch durch Unsere darinnige geheime Stelle der Uns beliebten Auffführung halber intimirten Lands-Vätterlichen/ und gnädigsten Ermahnung wohl ingedenck seyet; Allermassen Wir Uns all-dessen zu euch gnädigst versehen: und obwohlen Wir auch jeden von euch durch Unsere besondere Brieffe hierzu gnädigst gern hätten beschreiben lassen/ so hat doch solches die Menge Unserer Geschäften nicht wohl zugelassen/ dahero Wir solches durch dises Unser General-Patent fürkehren wollen; Es soll aber dise General-Beschreib- und Erforderung euch an euren Freyheiten ohnvergriffen und ohnschädlich seyn; Daran erstattet ihr Unseren gnädigsten Willen und Meynung: und Wir verbleiben euch beynebens samt/ und sonders mit Kayserlich- und Lands-Fürstlichen Hulden und Gnaden wohl beygethan.

Geben in Unserer Stadt Wienn den zwantzigsten Monaths-Tag Martii im Sibenzehenhundert- Acht- und Zwantzigsten: Unserer Reiche des Römischen im Sibenzehenden: deren Hispanischen im Fünf- und Zwantzigsten: deren Hungarischen und Böheimischen auch im Sibenzehenden Jahre.

Carl.

Phil. Ludw. Graf von Sintzendorff.

Johann Friderich Graf von Seilern.

Ad Mandatum Sac.ae Cæs.ae &
Cath.ae Majestatis proprium.
Johann Christian Schar.

NAch diser eingelangt- allergnädigsten Versicherung/ daß Ihro Kayserliche Majestät/ K. K. einen Revers an die Stände ausfertigen wollen/ auf daß dise Huldigungs- Ausschreibung denen Lands-Freyheiten/ und dem alten Gebrauch zu keiner nachtheiligen Folge gereichen solle. So haben die versammelte Land-Stände ihre Erklärung unterm 2. April 1728. an die In. Oest. Herren geheime Räthe abgegeben/ daß sie solcher-gestalten hierinnfalls der Allergnädigsten Kayserlichen Disposition sich gehorsamest unterziehen wolten/ annebens aber um die würckliche Ausfertigung bedeuten Revers allerunterthänigst gebetten.

Land-Tags-Erklärung vom 2. April 1728.

AUs Euer Fürstlichen Gnaden/ und deren Herren erlassenen Intimato vom 22. Mertzen ersthin ist der Landschaft zu ersehen kommen/ was massen nun die

von

von Seiner Kayserl. und Königl. Catholischen Majestät / ꝛc. ꝛc. gefertigte Ausschreibungs-Patenten respectu der bevorstehenden Erb-Huldigung für dises Land Steyer eingeloffen / davon auch der Landschaft Sechs von Seiner Kayserlichen Majestät / ꝛc. ꝛc. eigenhändig-unterschribene samt etwelchen Stucken Nachdruck communiciret / die grössere Anzahl aber dem Herrn Lands-Vice-Dom zur gewöhnlichen Aussendung in die Lands-Viertl zugekommen seyen / mit der ausgedruckten allergnädigsten Erklärung / daß dise General-Beschreibung denen treu-gehorsamesten Ständen an ihren alt-hergebrachten Freyheiten ohnverfänglich seyn solle: und wären Seine Kayserliche Majestät / ꝛc. ꝛc. auch allergnädigst geneiget / destwegen die Stände mit einem besonderen Revers zu bedecken.

Hierauf nun können die treu-gehorsameste Stände nicht anderst / als sich der disfälligen Kayserlich- und Lands-Fürstlichen allergnädigsten Disposition allergehorsamest zu unterziehen / bitten allein allerunterthänigst / Se. Kayserl. Majestät / ꝛc. ꝛc. geruhen denenselben den gnädigst-anerbottenen Revers erfolgen zu lassen; und thun sich anbey Euer Fürstlichen Gnaden / und denen Herren Dienst-gehorsam empfehlen. Grätz / im Land-Tag den 2. April 1728.

Landschaft.

Hierüber haben Ihro Kayserliche Majestät / K. K. unterm 21. April 1728. Allergnädigst rescribiret / daß Allerhöchst-Dieselbe auf erfolgte Dero Alherokunft nach dem Beyspil Deroselben in GOtt ruhenden Herrn / Herrn Vattern Christ-mildesten Angedenckens / mit dem angesuchten Revers die Land-Stände alda zu versehen keines weegs unterlassen wollen.

Resolutions-Intimation vom 24. April 1728.

Von der Röm. Kayserl. auch zu Hispanien / Indien / Hungarn / und Böheim Königl. Majestät / ꝛc. ꝛc. Unseres Allergnädigsten Herrn / Herrn und Erb-Lands-Fürstens alhier anwesenden Herren geheimen Räthen wegen: N. Einer Ehrs.en Landschaft dises erst-höchst-ernannter Kayserl. Majestät / ꝛc. ꝛc. Erb-Fürstenthums Steyer mit Zustellung Dits anzuzeigen.

Daß Seine Röm. Kayserl. und Königl. Catholische Majestät / ꝛc. ꝛc. sie Ehrs.e Landschaft laut des zu Allerhöchst-Deroselben unterthänigst-erstatteten Bericht-Schreibens vom 10. und præsentato 17. Dits wegen Ausfertigung des Ihro gnädigst zugesagten Revers, daß nemlich die per Patentes beschehene Ausschreibung der bevorstehenden Kayserlichen Erb-Huldigung ihren Freyheiten ohnnachtheilig seyn solle / allerunterthänigst angemahnet habe / ist als eine überflüssige Sorge anzusehen / jedannoch solle Ihro Ehrs.en Landschaft inhærendo denen vorigen Declarationen anbedeutet werden / was massen Allerhöchst-gedachte Kayserl. Majestät / ꝛc. ꝛc. sie Ehrs.e Landschaft bey der Kayserl. Anherokunft nach dem Beyspil Dero in GOtt ruhenden gnädig- und Hochgeehrtesten Herrn und Vatters Kayserl. Majestät und Liebden Christ-mildester Gedächtnuß mit dem angesuchten Revers gnädigst zu versehen / keines weegs unterlassen wollen.

So nun vermög eingelangter Kayserlichen allergnädigsten Resolution de dato Wienn den 21. Dits Ihro Ehrs.en Landschaft zur Verbescheidung hiemit erinnert wird.

Ex Cons.o Sac.e Cæs.e Regiæque Majest.is int.o

A. F. Schaumberger.

DEr vorerholt-Deputirte Landschaftliche Ausschuß hat in Sachen die weitere Berathschlagungen ohngesaumt vorgenommen: und weilen selber aus denen Antè-Actis ersehen/ daß in dergleichen Huldigungs-Veranstaltung jederzeit gepflogen worden/ alle die jenige Lands-Mit-Glider (welche Ihro Kayserlichen Majestät/ K. K. als Ministri, oder Räthe mit Pflichten verbunden seynd) des aufhabenden Gelübdes zu entlassen/ auf daß sie denen Landschaftlichen Huldigungs-Consultationen ohnbeschränckt beywohnen/ und lediglichen frey ihre Vota mit verhaltener Beobachtung deren Landes-Freyheiten/ auch alten Herkommens ablegen mögen/ als hat diser Landschaftliche Ausschuß solches an die In. Oest. Herren geheime Räthe unterm 16. Mertzen 1728. berichtet/ zugleich auch des fereren vorgestellet/ wie daß zu Vorkehrung deren gehörigen Veranstaltungen vorläuffig nothwendig zu wissen seye/ an was Ort Ihro Kayserl. Majestät/ K. K. von denen treu-gehorsamesten Land-Ständen sowohl den allerunterthänigsten Empfang anzunehmen/ als auch/ wie Allerhöchst-Dieselbe sodann den Einzug zu Grätz alda/ und durch was Weeg/ Thor/ und Gassen zu nehmen/ des allergnädigsten Willens seyen/ womit auf den beygefügt-allerunterthänigsten Vorschlag um die allereheste Entschlüß- und derselben Anerinnerung gebetten worden ist.

Bericht des Landschaftlichen Ausschusses vom 16. Mertzen 1728.

AUf das von Euer Fürstl. Gnaden und denen Herren unter dato 2. dises Monaths Mertzen herab-erlassene Intimatum, daß nemlichen Se. jetzt-Regierende Kayserl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. Sich allergnädigst entschlossen haben/ die Erb-Huldigung in denen In. Oest. Erb-Landen in eigener Allerhöchsten Persohn zu empfangen/ und Sich hierzu nach dem halben künftigen Monaths Junii auf die Reyse herein zu begeben Willens seyen/ ist sodann von der Landschaft alda den 13. Dits unter anderen schon berichtlichen erinnert worden/ daß die getreue Stände nicht ermanglen werden/ mittels eines bereits angeordneten Ausschusses eyfrig zu deliberiren/ was sowohl wegen des Empfangs/ als sonsten wegen des vorhabenden Erb-Huldigungs-Actus in ein- und anderen nach denen Kräften des Lands vorläuffig zu veranstalten/ und zu beobachten seyn möchte; Hierüber ist nun auch die Sach in angeordneten Ausschuß ohngesaumt vorgenommen/ erstlichen aber beobachtet worden/ was massen in derley Erb-Huldigungs-Begängnussen jederzeit gebräuchig gewesen/

alle

alle Kayserliche Ministros und Räthe indifferenter, so Land-Leuthe alda in Steyer seynd/ ihrer Pflicht/ mit welcher sie Ihrer Kayserl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. verbunden/ zu entlassen/ damit sie denen Erb-Huldigungs-Consultationibus desto freyer beywohnen/ und das Erforderliche zu deliberiren helffen mögen/ um welche alt-gewöhnliche eheste Gelübds-Entlassungen also Euer Fürstl. Gnaden und die Herren dermalen auch Dienstgehorsam gebetten werden.

Andertens/ hat man den gebührlichen Empfang/ und nachfolgenden Einzug Sr. Kayserlichen Majestät/ ꝛc. ꝛc. in die gezimende Reflexion genommen/ was nemlichen hierinnen in ein- und anderem gehörig zu veranstalten wäre? und ist disfalls befunden worden/ daß man vorläuffig zu wissen nöthig habe/ wo Seine Kayserliche Majestät/ ꝛc. ꝛc. von denen treu-gehorsamesten Ständen den allerunterthänigsten Empfang/ auch wie sodann den Einzug in die Stadt Grätz allergnädigst zu nehmen verlangen? Es ist hierbey wissend/ daß in jüngster Erb-Huldigung an Weyland Ihro Röm. Kayserl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. LEOPOLDUM mildseeligsten Angedenckens Allerhöchst-Dieselbe an dem Tag des Empfangs ehender das Mittagmahl zu St. Gotthard eingenommen/ und darauf um Vier Uhr Nachmittag die Ablegung des Empfangs in dem nächst ob dem Graben-Hof gelegenen Feld fürgehen haben lassen/ wornach Seine Kayserliche Majestät/ ꝛc. ꝛc. zu Pferd in Begleitung deren damalen Sechs wohl-mundirten Compagnien Landschaftlicher Gült-Pferden/ samt dem gantzen Steyerischen Adel/ und allen Ministren eben zu Pferd den Zug zu dem eysenen Thor vorgekehret/ und aldorten in die Stadt durch den Platz und die Sporer-Gassen gegen der Hof-Kirchen zu denen PP. Jesuiten/ sodann in die Burg Sich verfüget haben/ wobey auch drey Triumph-Porten in der Stadt aufgerichtet waren/ anjetzo aber wäre der versammelte Ausschuß der ohnvorgreiflichen Wohl-Meinung/ daß/ weilen der Weeg von St. Gotthard alhero nacher Grätz nicht/ wohl aber von Gösting herunter gemacht/ auch zu Gösting allenthalben weit bessere Gelegenheit/ als zu St. Gotthard ist/ wann Ihro jetzt-Regierende Kayserl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. das Mittagmahl in dem Schloß Gösting/ und hernach den Einzug von dort aus herab durch die obere Lend/ und in die Stadt durch das Muhr-Thor allergnädigst zu disponiren belieben möchten; Ob nun aber Seine Kayserliche Majestät/ ꝛc. ꝛc. zu Pferd/ oder in dem Wagen den Einzug zu machen Vorhabens/ und was wegen etwo Errichtung einiger Triumph-Porten vorzukehren seye? Da Allerhöchst-Dieselbe den Einzug durch die Muhr- und Sporer-Gassen gegen der Burg nehmeten/ und zu dem alhiesigen Land-Haus nicht kommeten/ ist auch nothwendig/ daß die Landschaft hierumen eine eigentliche Nachricht habe/ und kan man anbey vorzustellen nicht übergehen/ was massen einige Gült-Pferd in dem alhiesigen Land Steyer nicht mehr seynd/ auch dises Land/ und die Lands-Mit-Glider/ wie imgleichen die alhiesige Burgerschaft in dem Vermögens-Stand sich nicht mehr befunden/ das vorige præstiren zu können/ und werden die wenigste von Adel mit gebührenden Decor zu Pferd/ wie es vorhin geschehen/ sich aufzuführen vermögen/ doch die Landschaft/ und die getreueste Stände nichts unterlassen/ was sie nach ihrer unterthänigsten Devotion zu einem solchen hohen und trostreichesten Actum möglich thun können.

Womit ein versammelter Landschaftlicher Ausschuß in Erwartung hierüber ein- und anderer balden Erinnerung sich Dienst-gehorsam empfehlet. Grätz im Ausschuß den 16. Mertzen 1728.

Einer Löbl. Landschaft in Steyer in vorhabenden Erb-Huldigungs-Sachen angeordneter Ausschuß.

HIer-wegen Ihro Kayserlichen Majestät / ꝛc. ꝛc. unterm 8. April 1728. allergnädigst rescribiret haben / daß Höchst-Deroselben Räthe / welche zugleich Land-Leuthe seynd / der Pflicht / um denen Erb-Huldigungs-Consultationen liberè beywohnen zu können / pro hoc negotio erlassen seyn sollen / dieweilen solches alda des alten Herkommens ist.

Resolutions-Intimation vom 10. April 1728.

VOn der Röm. Kayserl. auch zu Hispanien / Indien / Hungarn / und Böheim Königl. Majestät / ꝛc. ꝛc. Unseres Allergnädigsten Herrn / Herrn und Erb-Lands-Fürstens alhier anwesenden Herren geheimen Räthen wegen: N. Einer Ehrs.en Landschaft dises Seiner Kayserlichen Majestät / ꝛc. ꝛc. Erb-Fürstenthums Steyer mit Zustellung Dits anzuzeigen.

Demnach Ihro Kayserliche Majestät / ꝛc. ꝛc. über dahin laut erstatteten allergehorsamesten Bericht vom 27. Mertzen ersthin gethanenen Antrag allergnädigst resolvirt haben / daß Dero Herren Räthe / welche zugleich Land-Leuthe seynd / der Pflicht / um denen Erb-Huldigungs-Consultationen liberè beywohnen zu können / pro hoc negotio erlassen werden mögen / weilen solches dem Vernehmen nach alda Herkommens ist.

Als wirdet aus eingelangter Kayserlichen allergnädigsten Resolution Wienn vom 8. Dits ein solches Ihro Ehrs.en Landschaft pro directione hiemit erinnert / massen die Nothdurft auch immediatè von hier aus an die In. Oest. Regierung / und Cammer / Kriegs-Stelle / und (ob schon dem alten Herkommen gemäß einer weiteren Expedition unnöthig wäre) nicht weniger an den Herrn Lands-Hauptmann / und Herrn Keller-Meister erlassen worden ist.

Ex Conf.o Sac.æ Cæs.æ Regiæque Majest.is int.o

Victor Joseph Häring.

UNd ferers wegen der Kayserlichen Reyse auch Huldigungs-Veranstaltungen ist mit allergnädigster Resolution vom 24. Mertzen 1728. eine Conferential-Versammlung unter dem geheimen Præsidio angeordnet / und zu Befolgung deren Conferenz-Schlüssen Ihro Kayserlichen Majestät / ꝛc. ꝛc. würcklicher geheimer Rath / und

In.

In. Oest. Hof-Cammer-Præsident, Herr Jacob Ernest Graf von Leslie ernennet worden.

Resolutions-Intimation vom 27. Hertzen 1728.

VOn der Röm. Kayserl. auch zu Hispanien/ Indien/ Hungarn/ und Böheim Königl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. Unseres Allergnädigsten Herrn/ Herrn und Erb-Lands-Fürstens alhier anwesenden Herren geheimen Räthen wegen: N. Einer Ehrs.en Landschaft dises Sr. Kayserl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. Erb-Fürstenthums Steyer mit Zustellung Dits anzuzeigen.

Demnach Seine Kayserl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. zu Beförderung Höchst-Deroselben Diensts in denen wegen der Kayserlichen bevorstehenden Reyse nacher In. Oest. zu Aufnehmung der Erb-Huldigung vorfallenden nöthigen Expeditionen und Veranstaltungen der fördersamen aller Orten zu beschehen habenden Deliberir-Expedir- und Exequirung halber für gut angesehen/ und gnädigst resolviret haben/ daß unter disem geheimen Præsidio eine wohl-gewachsene Conferential-Versammlung mit Einberuffung tauglich- und erfahrner Deputirten von denen unteren Stellen/ wie auch von Ihro Landschaft in Steyer/ und wen die Herren geheime Räthe weiters (jedoch nur pro qualitate materiæ deliberandæ & exequendæ zu verstehen) darzu nöthig erachten werden/ angeordnet/ und diser Conferential-Versammlung die von Seiner Kayserlichen Majestät/ ꝛc. ꝛc. an die Herren geheime Räthe wegen obgemeldter Angelegenheiten gnädigst-erlassende Verordnungen/ wie auch die von wohl-ermeldten Herren Geheimen Räthen/ und ingleichen von denen übrigen Stellen ex officio und proprio motu zu bewürcken nöthig-erachtende Præparatorien zu dem Ende angezeiget/ und übergeben werden/ daß die sogestalten von allen Stellen und nöthigen Intervenienten cum plenipotentia ad deliberandum & concludendum zusammen-gesetzte Conferenz in allen denen jenigen Vorfallenheiten/ wo sie keinen erheblichen Anstand findet/ zu Gewinnung der Zeit und Abschneidung aller Weitläuffigkeit sogleich schliessen/ brevi manu expediren/ und exequiren/ und zum Special-Besorger der Execution aller der Conferenz-Schlüß/ und Expeditionen/ Seiner Kayserlichen Majestät/ ꝛc. ꝛc. würcklicher und In. Oest. geheimer Rath/ Herr Jacob Ernest Graf von Leslie/ gnädigst ernennet seyn solle; In jenen Begebenheiten aber/ wo sie Conferenz einen erheblichen Anstand findet/ dieselbe sich bey denen Herren geheimen Räthen disfalls anfrage/ und ihr Gutachten eröffne/ und daß erst-gedachte Herren geheime Räthe sie Conferenz darüber verbscheiden/ daferne mehr-berührte Herren geheime Räthe aber auch dabey erhebliche Anstände und Bedencken findeten/ welche die Lands-Fürstliche gnädigste Decision, oder Approbation erforderen/ Seiner Kayserl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. sie Herren geheime Räthe dieselbe gantz fördersam mit beygeruckter auch ihrer Räthlichen Meinung zu erst-berührtem Ende allerunterthänigst einschicken sollen.

Als wird aus in Sachen hereingelangter Kayserl. gnädigsten Resolution Wienn den 24. Dits Ihro Ehrs.en Landschaft ein solches zu dem Ende hiemit erinnert/ um ihre zu diser Conferential-Versammlung abzuschicken habende Herren Deputirte auf das fördersamste alhero nahmhaft zu machen.

Ex Conf.o Sac.æ Cæs.æ Regiæque Majest.is int.o

J. F. Pezlhueber v. R.

Zu Bestreitung aber deren Kayserlichen Reys-Kosten ist mit allergnädigster Resolution vom 20. Mertzen 1728. ein Landschaftlicher Beytrag anverlanget worden/ also daß 40000. fl. gratis abfolgen zu lassen/ und andere 40000. fl. gegen Widerbezahlung derselben samt dem Interesse zu anticipiren/ von disen getreuesten Land-Ständen verwilliget werden möchte.

Resolutions-Intimation vom 22. Mertzen 1728.

Von der Röm. Kayserl. auch zu Hispanien/ Indien/ Hungarn/ und Böheim Königl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. Unseres Allergnädigsten Herrn/ Herrn und Erb-Lands-Fürstens alhier anwesenden Herren geheimen Räthen wegen/ N. Einer Ehrs.en Landschaft dises Seiner Kayserl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. Erb-Fürstenthums Steyer mit Zustellung Dits anzuzeigen.

Nachdeme Seine Kayserl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. gnädigst entschlossen haben/ Sich in Dero getreue In. Oest. Erb-Lande künftigen Sommer zu erheben/ und bewuster massen den Erb-Huldigungs-Actum vorzukehren/ dahero bey kundbarer Obærir- und Uberladung des Lands-Fürstlichen Ærarii erforderet wird/ nicht nur dise Inner-Oesterreichische/ sondern auch andere Kayserl. Länder um einen ergäbigen Beytrag gnädigst anzusinnen/ gleichwie in vorigen derley Begebenheiten beschehen/ und sowohl dise als andere Landschaften sich gantz willfährig haben finden lassen/ so seynd Seine Kayserliche Majestät/ ꝛc. ꝛc. zwar in Erwegung deren zu dem Ende leicht vorsehendmercklichen Spesen veranlasset Dero Postulatum donativi dahin finaliter gnädigst zu stellen/ daß dises Hertzogthum Steyer wenigst **Achtzig Tausend Gulden** beyzusteuren hätte/ inmassen mehr-Allerhöchst-gedacht-Dieselbe aber anderer Seits in gnädigste Consideration gerne gezogen/ daß Seine Kayserl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. an sie Ehrs.e Landschaft ohnedeme für heuer ein stärckeres Extra-Ordinari præstandum pro Sistemate militari gnädigst postuliret/ dahero um in billicher Erwegung dessen eines Theils Ihro Ehrs.en Landschaft bey solchem Donativo eine Erleichterung/ so vil thunlich/ angedeyen zu lassen/ und doch anderen Theils auch zu denen ohnumgänglich nöthigen Ausgaben einiger massen zu gefolgen/ gnädigst für gut befunden haben/ folgendes Expediens zu ergreiffen/ daß nemlichen sie Ehrsame Landschaft in Steyer **Viertzig Tausend Gulden**/ als einen Gratis-Beytrag zu bewilligen haben/ darüber aber unter einsten ein gleiches Quantum Anticipations-weise/ mithin gegen Widerbezahl, auch Vergütung 6. pr. Cento jährlichen Interesse anbey mit kräftigster Versicherung auf ihre eigene Land-Tags-Præstationen cum pleno Jure retentionis beygeschaffet/ und dergestalten vorgeschossen werde/ daß die erstere Fünf Jahr das stipulirte Interesse zu bezahlen seye/ und sodann die nächst darauf folgende 5. Jahr hindurch die Capitals-Summ selbst mit gleichen Ratis, nebst der pro Rato fort-lauffenden Verzünsungs-Gebührnuß zur successiven vollständigen Abstattung gelangen solle/ also daß solcher-gestalten das Eingangs ermeldte præstandum zur Helfte nur auf blossen Vorschuß gegen Widerbezahlung ankomet/annebst/ wo nicht ein mehreres Interesse da sie Ehrsame Landschaft villeicht die Gelder zu 5. pr. Cento aufzubringen vermag/ doch ein gleichmässiges

mässiges darfür bonificiret/ andurch die Erzeig-und Bewerckstellung des Lands-Fürstlichen gnädigsten Postulati sehr erleichtert wird.

Dahero haben Seine Kayserliche Majestät/ ꝛc. ꝛc. gnädigst herein rescribiret/ und anbefohlen/ daß die Herren geheime Räthe sothane Dero gnädigste Intention und Postulatum in quanto, modo, & tempore an sie Ehrsame Landschaft ohnverweilt bringen/ und an ihrem Zuthun mit kräftig-und nachdrucksamer Vorstellung fürwaltender triftigen Erwegnussen/ und zwar hauptsächlich/ daß Seine Kayserliche Majestät/ ꝛc. ꝛc. Sich in diser Conjunctur zu ihrer der Landschaft treu-devotesten Willfährigkeit forderist gnädigst versehen/ nichts erwinden lassen/ sondern sie zu fördersamer ihrer willfährigen Erklärung/ auch folgsamen ohnverweilten Erlag der Gelder (wie Seine Kayserl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. in sie getreueste Landschaft das gnädigst- und veste Vertrauen setzen) auf das beste adhortiren sollen.

So nun aus in Sachen herein-gelangter Kayserlichen gnädigsten Resolution Wienn vom 20. Dits Ihro Ehrs.en Landschaft zu erst-besagtem Ende hiemit nachrichtlichen erinnert wird/ und zweiflen wohl-ermeldte Herren geheime Räthe demnach gantz nicht/ sie Ehrsame Landschaft werde sowohl in Ansehen oberwehnter Motiven/ als auch aus schöpfenden innerlichen Trost/ und Freud ihren allergnädigsten Herrn und Erb-Lands-Fürsten in Allerhöchst-eigener Persohn in disem Land zu sehen/ und Demselben die angeerbte patriotische Liebe und Devotion erweisen zu mögen/ sich mit ihrer allerehesten Erklärung über ob-berührtes allergnädigstes Petitum, welches zur Helfte nur auf ein Darlehen gegen Reichung 6. pr. Cento jährlichen Interesse ankommet/ mithin einen gantz-leidentlichen Antrag in sich begreiffet/ willfährigst einfinden: und also Seiner Kayserlichen Majestät/ ꝛc. ꝛc. allergnädigsten Intention ein vollständiges Genügen leisten.

Ex Conf.o Sac.æ Cæf.æ Regiæque
Majest.is int.o

J. F. Pezlhueber v. R.

Herauf seynd von disen treu-gehorsamesten Land-Ständen zu solcher Kayserlichen Reys 30000. fl. pro Donativo verwilliget / auch mit diser allergehorsamesten Erklärung die allerunterthänigste Deprecation des übrig zu anticipiren anbegehrten Quanti abgegeben worden.

Land-Tags-Erklärung vom 2. April 1728.

Kraft ergangenen Kayserlichen allergnädigsten Rescripti vom 20. gleich ausgegangenen Monaths Martii haben Euer Fürstl. Gnaden und die Herren unterm 22. Ejusdem der Landschaft alda intimiret/ welcher-gestalten Seine Kayserliche Majestät/ ꝛc. ꝛc. Sich veranlasset befindeten/ bey kundbarer Uberladung Dero Lands-Fürstlichen Ærarii zu Vorkehrung des Erb-Huldigungs-Actûs in denen herinnigen Landen nicht nur dise Inner-Oesterreichische/ sondern auch andere Kayserliche Lande um einen ergäbigen Beytrag gnädigst anzusinnen/ gleichwie es in

 vorigen

vorigen derley Begebenheiten geschehen / und hierzu sich sowohl dise als andere Landschaften gantz willfährig hätten finden lassen / dises Hertzogthum Steyer hätte zu solchem Postulatum Donativi wenigstens 80000. fl. beyzutragen / zu Dero Erleichterung aber folgendes Expediens mildgütigst ergreiffen / daß dise Landschaft nur 40000. fl. als einen Gratis-Beytrag zu bewilligen / darüber unter einstens aber ein gleiches Quantum Anticipations-Weise gegen Widerbezahl- und Vergütung 6. pr. Cento jährlichen Interesse mit Versicherung auf ihre eigene Land-Tags-Præstationen cum pleno jure sogestalten vorzuschiessen haben / daß durch die erste Fünf Jahr das stipulirte Interesse: und sodann in denen nachfolgenden 5. Jahren die Capitals-Summa nebst dem pro Rato fortlauffenden Interesse zur successiven Abstattung gelangen solle / mithin diser Landschaft das ermeldte Præstandum mit der Helfte nur auf einen blossen Vorschuß ankommete; Worüber also Seine Kayserl. Majestät / ꝛc. ꝛc. bey diser Conjunctur zu der Landschaft treu-devotesten Willfährigkeit / und nach sothaner Dero gnädigsten Intention und Postulatum in quanto, modo, & tempore der fördersamen Erklärung / auch folgsamen ohnverweilten Erlag deren Geldern mit gnädigst- und vestem Vertrauen Sich verseheten.

Nun seynd die treu-gehorsameste Stände gantz willig und bereit zu der ihnen zum besonderen Trost / und Freude gereichenden Hereinkunft Seiner Kayserlichen Majestät / ꝛc. ꝛc. alles mögliche zu præstiren / und wollen hierzu Allerhöchst-Deroselben **Dreyssig Tausend Gulden** / gleichwie es in derley vorigen Begebenheiten geschehen / pro Donativo hiemit allerunterthänigst verwilliget haben / zu Erzeigung solches Quanti Zwey Achtl / oder Ein Viertl Züns-Gulden auf den Unterthan / Ein Achtl Züns-Gulden aber auf den Herrn aus eigenem Säckl anlegen / und denenselben den Zahlungs-Termin auf Eingang des künftigen Monaths Septembris ansetzen / anbey doch beflissen seyn / damit erwehntes Quantum unterdessen mittels einer Anticipation auf die Züns-Gulden-Cassa, so bald möglich / aufgebracht / und selbiges ehestens abgeführet werden möge.

Was nebst deme die allergnädigst-begehrte 40000. fl. Anticipations-Weise anbelanget / da wird Seiner Kayserlichen Majestät / ꝛc. ꝛc. zur mild-gütigsten Erwegung gestellet / wie daß nemlichen beyde Landschaftliche Cassen / das ist: sowohl die Züns-Gulden- als Ordinari-Cassa mit schwären und grossen Anticipationen sich wahrhaftig allschon überladen befinden / folgsam einer / oder der anderen derenselben noch mehrere Anticipationen nicht aufzubürden seyen / wie zumalen erst in jüngst-abgeloffenem Jahr zu Seiner Kayserlichen Majestät / ꝛc. ꝛc. allerunterthänigsten Diensten **Einmal Hundert Tausend Gulden** auf die Züns-Gulden-Cassa anticipiret worden / und anjetzo auf dise auch die vorangeregte 30000. fl. Donativum interim zu anticipiren kommen; Auf die ordinari Landschaft-Cassa hingegen haben sich die Stände gleich vor kurtzen Tägen widerumen 140000. fl. zu Fortsetzung des Strassen-Wercks zu anticipiren eingelassen / und wann nun zu disem noch mehrere Anticipationes zuzustossen falleten / wurde nothwendig eine oder andere gehinderet werden / und das Strassen-Werck widerumen in das Stecken gerathen müssen / weilen zu allen disen genugsame Gelder nicht aufgebracht werden könten.

Dahero

Dahero befindet sich die treu-gehorsameste Landschaft veranlasset Seine Kayserl. Majestät / ꝛc. ꝛc. allerunterthänigst zu bitten / sie Landschaft von der Anticipirung deren anjetzo allergnädigst begehrten 40000. fl. Lands-Vätterlich entschuldiget zu haben: und werden beynebens Euer Fürstl. Gnaden und die Herren um die disfällige Secundirung / wie auch um Ertheilung des Placet zu Publicirung deren Drey Achtl Züns-Gulden zu Erzeugung der vorangeregten 30000. fl. Donativi angelegentlichen belanget / denen sich anbey die gesamte Landschaft Dienst-gehorsam empfehlet. Grätz im Land-Tag den 2. April 1728.

Landschaft.

UNd ob zwar mit fererer allergnädigsten Resolution vom 22. May 1728. dise getreueste Landschaft zu Aufbringung erwehnter Anticipation ist ermahnet worden.

Resolutions-Intimation vom 29. May 1728.

DAn der Röm. Kayserl. auch zu Hispanien / Indien / Hungarn / und Böheim Königlichen Majestät / ꝛc. ꝛc. Unseres Allergnädigsten Herrn / Herrn und Erb-Lands-Fürstens alhier anwesenden Herren geheimen Räthen wegen: N. Einer Ehrs.en Landschaft dises Sr. Kayserlichen Majestät / ꝛc. ꝛc. Erb-Fürstenthums Steyer mit Zustellung Dits anzuzeigen.

Seine Kayserliche Majestät / ꝛc. ꝛc. haben aus der von Ihro Ehrs.en Landschaft alhero abgegebenen Erklärung gnädigst vernommen / was massen Dieselbe zu einem Beytrag in Bestreitung Höchst-Deroselben nacher Inner-Oesterreich bevorstehenden Reyse **Dreyssig Tausend Gulden** / wie es Anno 1660. beschehen / bewilliget / die begehrte gantz innocent, und leicht-thunliche Anticipation pr. 40000. fl. aber wider all-besseres Verhoffen depreciret habe.

Nun ist zwar weniger nicht / als daß sie Ehrsame Landschaft in vorigen Zeiten bey dergleichen Begebenheiten / in specie 1660. nur 30000. fl. pro Donativo verwilliget habe; Gleichwie aber hingegen auch bekannt ist / daß Dieselbe damals wegen selbiger Zeit sich hervorgethanen beschwärlichen Kriegs / und anderer Läuffen mit einer weit grösseren Contribution, nemlich pr. 400000. fl. beleget gewesen / wo Dieselbe anjetzo durch etwelche Jahr hero um vil weniger pro Contributionali extraordinario verwilliget / und dem Lands-Fürstlichen Ærario die Bestreitung deren dermaligen Reys-Spesen nacher Inner-Oesterreich gegen denen vorigen Zeiten vil kostbarer und beschwärlicher fallet / mithin man auch von denen Ländern einen ergäbigeren Beytrag hierzu nöthig hat.

Als wollen Seine Kayserliche Majestät / ꝛc. ꝛc. gnädigst / daß Ihro Ehrsamen Landschaft ein solches bestens zu Gemüth geführet / und sie zu Erfüllung Höchst-gedacht-Deroselben gantz mässigen und unempfindlichen disfälligen gnädigsten Petiti deren 40000. fl. neben der zugleich angesonnenen Anticipation inhæsivè adhortiret werden solle / mit dem Beysatz: daß / weilen an der schleunigen Abführung diser Reys-Kostens-Bewilligung dem überladenen Lands-Fürstlichen Ærario nahmhaft gelegen ist / sothanes bewilligende Quantum deren 40000. fl. längist zu mitten des künftigen Monaths Junii abzuführen / und disfalls ob dem Effect zu halten seye.

So demnach aus in Sachen hereingelangter Kayserlichen gnädigsten Resolution Laxenburg vom 22. Dits Ihro Ehrsamen Landschaft zu beliebiger Gemüth-führung obberührter erheblichen Motiven / mithin zu Befolgung dises Kayserlichen gnädigsten Inhæsiv-Petiti sowohl quo ad Quantum, als respectu des præfigirten Termini Solutionis hiemit erinneret wird.

Ex Conf.° Sac.ᵃ Cæs.ᵃ Regiæque
Majestatis int.°

J. F. Pezlhueber v. R.

So haben doch die versammlete Land-Stände solche abermalen inhæsivè allerunterthänigst depreciret.

Land-Tags-Deprecations-Schrift vom 9. Augusti 1728.

Als Euer Kayserl. und Königl. Catholischen Majestät/ ꝛc. ꝛc. unter dato 22. May nächsthin erlassenen allergnädigsten Rescripto ist den 29. Ejusdem von der In. Oest. geheimen Stelle der treu-gehorsamesten Landschaft alda in Steyer intimiret worden/ wie daß Euer Kayserl. und Catholische Majestät/ ꝛc. ꝛc. aus der von Ihro Landschaft abgegebenen allerunterthänigsten Erklärung zu vernehmen gekommen seye/ was gestalten sie Landschaft zu einem in Bestreitung Euer Kayserl. und Catholischen Majestät/ ꝛc. ꝛc. Reyse nacher Inner-Oesterreich **Dreyssig Tausend Gulden**/ wie es Anno 1660. geschehen/ bewilliget/ die begehrte leicht-thunliche Anticipation pr. 40000. fl. aber wider besseres Verhoffen depreciret habe; Nun wäre weniger nicht/ daß dise Landschaft in derley Begebenheiten Anno 1660. pro Donativo nur 30000. bewilliget hätte/ dahingegen wäre sie Landschaft aber damals wegen sich hervorgethanen Kriegs- und anderer Läuffen mit einer weit grösseren Contribution nemlichen pr. 400000. fl. beleget gewesen/ anbey dem Lands-Fürstlichen Ærario die Bestreitung deren damaligen Reyse-Spesen nacher Inner-Oesterreich gegen denen vorigen Zeiten vil kostbarer falle; Dahero werde der Landschaft bestens zu Gemüth geführet/ um Euer Kayserlich- und Catholischen Majestät/ ꝛc. ꝛc. gantz mässig- und unempfindliches Petitum deren 40000. fl. neben der zugleich angesonnenen Anticipation pr. 40000. fl. zu erfüllen/ auch sothanes bewilligende Quantum deren 40000. fl. längstens zu mitten des Monaths Junii abzuführen.

Nun beziehen sich hierauf die treu-gehorsameste Stände auf ihre in Sachen vorhin abgegebene allerunterthänigste Erklärung/ und zu Euer Kayserl. und Catholischen Majestät/ ꝛc. ꝛc. Herein-Reyse pro Donativo bereits bewilligte 30000. fl. gleichwie es Anno 1660. Weyland Ihro Röm. Kayserlichen Majestät/ ꝛc. ꝛc. Leopoldo Imo Glorreichesten Angedenckens in derley Begebenheiten beschehen ist/ annoch ferers: können anbey nicht in Abred stehen/ daß selbiger Zeit Anno 1660. wegen damals sich hervorgethanen Kriegs- und anderer Läuffen dise getreueste Landschaft mit einer weit grösseren Contribution, nemlichen pr. 400000. fl. beleget gewesen/ auch Euer Kayserl. und Catholischen Majestät/ ꝛc. ꝛc. Lands-Fürstlichen Ærario die Bestreitung deren jetzigen Reys-Spesen nacher Inner-Oesterreich gegen denen vorigen Zeiten weit kostbarer falle; Es werden aber Euer Kayserl. und Königl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. hingegen auch allergnädigst

digst behertzigen / was massen dazumalen Anno 1660. die Contribuenten / und das Land in weit besseren Vermögen / und Gelds-Mitteln als anjetzo gestanden / wie zumalen keine Extra-Imposten / Accisen und Steigerung / wie anjetzo / angeleget gewesen seynd / welche vilfältige Accisen und Steigerungen das Land nahmhaft schwächen / und jährlichen grosse Gelds-Summen ausser denen Landschaftlichen Bewilligungen hinaus ziehen.

Was sodann die gnädigst anbegehrte Anticipation pr. 40000. fl. anbetrift / ist von der treu-gehorsamesten Landschaft auch schon vorhin alleruntertänigst vorgestellet worden / daß nemlichen bey beyden Landschaftlichen Cassen ohnedeme schon vilfältiggemachte grosse Anticipationes haften / annebens auf die Züns-Gulden-Cassa erst jüngsthin widerumen 100000. fl. wegen des Unterhalts der Auctions-Mannschaft anticipiret worden seyen: und man auf die ordinari einnehmerische Cassa sich ferers auf 140. Tausend fl. zur Strassen-Reparation zu anticipiren eingelassen habe / da also ein- oder anderer Cassa noch mehrere Anticipationes aufgebürdet wurden / sodann die zu allen nicht aufbringliche Gelds-Mittel dises oder jenes Werck ohnumgänglichen hemmen müssen. In welchem allergnädigsten Ansehen

An Euer Kayserl. und Königl. Catholis. Majestät / ꝛc. ꝛc. die treu-gehorsameste Stände abermalen alleruntertänigst bitten / Allerhöchst-Dieselbe geruhen es bey denen bereits bewilligten 30000. fl. Reys-Donativ allergnädigst beruhen zu lassen; und / weilen solche 30000. fl. schon vor einer Zeit gehörig abgeführet worden seynd / auch hierüber die vorgeschlagene Erzeignuß-Mittel / als ein Achtl Züns-Gulden an den Herrn / und zwey Achtl Züns-Gulden an den Unterthan / ad publicandum, wie nicht weniger die erhebliche Entschuldigung der Landschaft wegen Anticipirung der 40000. fl. allermildreichest zu placitiren. Womit zu Kayserlich-Königlich- und Lands-Fürstlichen Hulden und Gnaden die treu-gehorsameste Stände sich alleruntertänigst empfehlen. Grätz im Land-Tag den 9. Augusti 1728.

Landschaft.

Nach diser entschlossenen Kayserlichen Reyse ist zu besserer Bequemlichkeit des Allerhöchsten Kayserlichen Einzugs in die Stadt Grätz alda / von der in Weeg-Reparations-Sachen angeordneten Hof-Commission an die Hand gegeben worden / daß die Reparation des im schlechten Stand sich befindenden alhiesigen Pflasters von dem Magistrat alda möchte vorgekehret / und von denen Possessoribus deren Häusern pro hoc casu specifico ohne Consequenz einiger Beytrag geleistet werden / worüber mit allergnädigster Resolution vom 20. Mertzen 1728. solcher berichtliche Antrag allerdings approbiret worden.

Resolutions-Intimation vom 22. Mertzen 1728.

Von der Röm. Kayserl. auch zu Hispanien / Indien / Hungarn / und Böheim Königl. Majestät / ꝛc. ꝛc. Unseres Allergnädigsten Herrn / Herrn und Erb-Lands-Fürstens alhier anwesenden Herren geheimen Räthen wegen / N.

Einer Ehrs.en Landschaft dises Seiner Kayserl. Majestät / 2c. 2c. Erb-Fürstenthums Steyer mit Zustellung Dits anzuzeigen.

Aus allerunterthänigst-erstatteten Bericht vom 16. und præsent. 19. Dits ist Ihro Kayserlichen Majestät / 2c. 2c. wohlgefällig zu vernehmen gewesen / was auf angelegentliche Einrath- und Beförderung der in Weeg-Reparations-Sachen angeordneten Hof-Commission wegen Reparirung des / wie zu vernehmen kommet / in überaus schlechten Stand sich befindenden Pflasters in alhiesiger Haupt-Stadt Grätz / und denen Vorstädten über vorläuffige Vernehmung / und von sich gegebene willige Erklärung des alhiesigen Stadt-Magistrats gegen anbegehrt- in vermeldtem Beytrag allergehorsamest vorgestellet worden.

Nun befinden Allerhöchst-gedacht Ihro Kayserl. Majestät / 2c. 2c. an deme gar wohl geschehen zu seyn / daß in allerunterthänigster Betrachtung / was massen mehr-Höchst-ernannt-Dieselbe zu besonderem Trost deren treu-gehorsamesten Inner-Oesterreichischen Landen zu Aufnehmung der Erb-Huldigung Sich alhero zu begeben gnädigst entschlossen / unter anderen auf obgedachte wohl-anständige Nothwendigkeit der Stadt-Pflasterung reflectiret / und selbe zu bewercken gute Veranstaltung gemacht worden.

Dahero Ihro Kayserliche Majestät / 2c. 2c. so vil die Sach selbst betrift / in allweeg gnädigst approbiren / daß vorbesagtem Stadt-Magistrat (als welchem die Besorgung diser Nothwendig- und Wohlanständigkeit zufolge angezogener gnädigsten Resolution vom 11. Julii 1725. obliget / und welcher zwar zeithero sich in mora befunden / nunmehro aber gegen ausgebettenen im vermeldten Beytrag willfährig sich erkläret hat) die alsobaldige Hand-Anlegung an dises Werck ernstlich aufgetragen / und zugleich auch dem Ober-Weegs-Directori Herrn Grafen von Wagensperg die Inspection und Direction dises Wercks ex natura rei, so zu seinen Weegs-Directorats-Amt gehöret / an- und zugemuthet habe / wie Ihro Kayserl. Majestät / 2c. 2c. Sich dann auch gnädigst versehen / daß derselbe seinen allerunterthänigsten Eyfer und Beystand in disem passu um so weniger spahren werde / als Ihro Kayserlichen Majestät / 2c. 2c. sein dissälliger Fleiß selbst zu Gesicht kommen wird / und sein Vorgeher in disem Amt / Herr Graf von Herberstein / sich darzu proprio motu willig und eyfrigst erkläret hätte.

Inmassen nun auch der Stadt-Magistrat das zeithero unterlassene mit seiner nunmehrigen frisch-allerunterthänigsten Erklärung zu ersetzen trachtet / und Ihro Kayserl. Majestät / 2c. 2c. bey also in gute Richtigkeit gesetzter Quæstion: an? den von ihme Stadt-Magistrat zu Bewürckung dises Pflaster-Reparations-Werck sowohl in der Stadt / als denen Vorstädten circà quæstionem: quomodo? allerunterthänigst an Hand gegebenen Beytrags-Fundum, daß nemlichen der Anschlag auf die Häuser gemacht / und nach ordentlicher Ausmessung derenselben von jeder Klafter 15. Kr. von denen Possessoribus abgeforderet / dises Onus auch auf jeden Haus-Besitzer / wer der seye / verstanden werden solle / hiemit / und zwar im gegenwärtigen Frangenti, wo es um die allerunterthänigste Beehrung Ihrer Kayserl. Majestät / 2c. 2c. Ankunft zu thun ist / ex speciali gnädigst genehm halten / und Sich auf männigliches hierinfalls interessirten Devotion gnädigst / und vest verlassen / daß sich dahero niemand von denen Possessoribus der Häuser und Gebäuen / wer der immer seye / von Prælaten-Herren- und

Ritter-

Ritter-Stand / Landschaft / und Cammer / ꝛc. in diser Begebenheit / unter was Ein- oder Vorwendung es auch geschehen möge / solcher geringen Beyhülf zu entäusseren suchen werde.

Als wird nun aus eingelangter Kayserlichen allergnädigsten Resolution und Verordnung Wienn vom 20. Dits Jhro Einer Ehrs.en Landschaft ein solches pro directione hiemit intimiret.

Ex Conf.o Sac.æ Cæs.æ Regiæque
Majest.is int.o

Victor Joseph Häring.

Hier-wegen haben die getreueste Land-Stände zu solcher sonderbaren Begebenheit der Beehrung Seiner Kayserlichen Majestät / K. K. sich zu dem Magistratlicher Seits anbegehrten Pflasterungs-Beytrag von denen Possessoren deren Frey-Häuseren willfährig erkläret / jedoch anbey zu Abhaltung einiger fürohinigen Consequenz, in Bedencken die Schuldigkeit hierzu nur dem bedachten Magistrat obliget / einen Magistratlichen Revers auszuhändigen anbegehret.

Land-Tags-Erklärung vom 2. April 1728.

Vermög hereingelangter Kayserlichen allergnädigsten Resolution de dato 20. gleich-abgeloffenen Monaths Martii ist von Euer Fürstl. Gnaden und denen Herren unterm 22. Ejusdem der Landschaft alda in Steyer pro directione intimiret worden / was massen Seine Kayserl. Majestät / ꝛc. ꝛc. allergnädigst approbiren / daß / weilen Allerhöchst-Dieselbe zu Aufnehmung der Erb-Huldigung Sich alhero zu begeben / allergnädigst entschlossen haben / an die Reparirung des nach Vernehmen in schlechten Stand sich befindenden Pflasters in der alhiesigen Haupt-Stadt Grätz / und denen Vorstädten von dem Stadt-Magistrat alda / deme die disfällige Besorgung obliget / die alsobaldige Hand angeleget / jedoch zu dem gebettenen Beytrags-Fundum der Anschlag auf die Häuser gemachet / und nach Ausmessung derenselben von jeder Klafter 15. Kr. von denen Possessoribus abgefordert / dises Onus auch auf jedem Haus-Besitzer / wer der immer seye / verstanden werden solle;

Nun haben die Stände allein gegen den alhiesigen Stadt-Magistrat zu melden / daß die Ersetzung desselben bishero unterlassener Obligenheit und Saumseeligkeit anjetzo so gar auf die Frey-Häuser / Prælaten-Höfe / und andere exempte Gebäue mit dem Beytrag zu der nothwendigen Pflasterungs-Reparation ankommen müsse / wovon sich doch dise Stände in gegenwärtiger Vorfallenheit / da zu deren höchsten Trost Seine Kayserl. Majestät / ꝛc. ꝛc. Sich Selbsten alhero zu begeben / Sich gnädigst entschlossen haben / mithin um Allerhöchst-Deroselben schuldigst- und Pflicht-mässige Beehrung zu thun ist / sich keines weegs entäusseren / sondern den angeregten Pflasterungs-Beytrag aus allerunterthänigster Devotion willfährigst leisten wollen.

Anbey werden doch Euer Fürstl. Gnaden/ und die Herren gezimend gebetten/ dahin zu reflectiren/ daß diser gutwillige Beytrag deren Ständen in hoc emergenti in keine weitere Consequenz gezogen/ und destwegen auch der Landschaft von dem alhiesigen Stadt-Magistrat ein formlicher Revers eingehändiget werde. Worzu die Stände sich Dienst-gehorsam empfehlen. Grätz im Land-Tag den 2. April 1728.

Landschaft.

Darüber Ihro Kayserliche Majestät/ ꝛc. ꝛc. unterm 21. April 1728. allergnädigst rescribiret haben/ daß solche allgemeine Pflasterungs-Concurrenz pro casu speciali zu nehmen/ und darumen ohne weiterem Magistratlichen Revers in keine Consequenz zu ziehen seye.

Resolutions-Intimation vom 14. April 1728.

Von der Röm. Kayserl. auch zu Hispanien/ Indien/ Hungarn/ und Böheim Königl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. Unseres Allergnädigsten Herrn/ Herrn und Erb-Lands-Fürstens alhier anwesenden Herren geheimen Räthen wegen: N. Einer Ehrs.en Landschaft dises Sr. Kayserl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. Erb-Fürstenthums Steyer mit Zustellung Dits anzudeuten.

Weilen die unterm 20. Martii jüngsthin aus angedeuter besonderen Ursach/ nemlichen wegen der Kayserlichen Hereinkunft zu Aufnehmung der Erb-Huldigung gnädigst anbefohlene Pflasterung der Stadt Grätz/ und deren Vorstädten der anbefohlenen respectu deren Haus-Besitzeren/ wer die auch seyen/ allgemeinen Concurrenz halber/ pro casu speciali zu nehmen/ und in keine Consequenz zu ziehen ist/ sondern Ihro Kayserl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. bey Abfassung Dero gnädigsten Resolution über das wegen des alhiesigen Stadt-Magistrats Wirthschaft abgeforderte Gutachten der Sach pro futuro ihre Provision durch den rechten Canal zu verschaffen/ gnädigst ingedenck seynd/ mithin es keines disfälligen Revers, wie sie Ehrsame Landschaft laut des abgestatteten allerunterthänigsten Berichts vom 10. und præsentato 17. Dits verlanget/ vonnöthen hat.

Als haben vor Allerhöchst-gedachte Kayserliche Majestät/ ꝛc. ꝛc. gnädigst demandiret/ und anbefohlen/ gedachte Landschaft in Steyer/ und jeden anderen/ der sich etwo disfalls weiters melden möchte/ darnach zu bescheiden/ in der Sach selbst aber ob dem Vollzug dises allergnädigsten Befehls mit guter Obsorg/ und allem Ernst zu halten.

So nun Kraft hereingelangter Kayserlichen allergnädigsten Resolution de dato Wienn den 21. Dits Ihro Ehrs.en Landschaft pro directione hiemit unverhalten wird.

Ex Conf.o Sac.æ Cæs.æ Regiæque Majest.is int.o

A. F. Schaumberger.

Auf

Auf die abgegebene Landschaftliche Anfrag: was für einen Weeg Ihro Kayserl. und Königl. Majestät / K. K. hiehero zu nehmen allergnädigst entschlossen seynd / Allerhöchst-Dieselbe unterm 8. April 1728. resolviret haben / daß die Reyse nacher Grätz vorgeschlagener massen über Gösting zu machen erkisen worden / mit der weiteren Bedeutung des nehmenden Weegs in die andere Inner-Oesterreichische Länder.

Resolutions-Intimation vom 10. April 1728.

Von der Röm. Kayserl. auch zu Hispanien / Indien / Hungarn / und Böheim Königl. Majestät / 2c. 2c. Unseres Allergnädigsten Herrn / Herrn und Erb-Lands-Fürstens alhier anwesenden Herren geheimen Räthen wegen: N. Einer Ehrs.en Landschaft dises Seiner Kayserlichen Majestät / 2c. 2c. Erb-Fürstenthums Steyer mit Zustellung Dits anzuzeigen.

Demnach Ihro Kayserl. Majestät / 2c. 2c. über erstatteten allerunterthänigsten Bericht und Gutachten vom 27. wie auch über der Landschaft in Kärnthen ohnmittelbar eingeloffene Relation vom 31. Martii jüngsthin / und darinn respectu höchstgedacht-Ihrer Kayserl. Majestät / 2c. 2c. bevorstehenden Reyse nacher Inner-Oesterreich zu Aufnehmung der Erb-Huldigung enthaltene Anstände und Fragen gnädigst resolviret haben.

1mo: daß / so vil die Reyse von Wienn alhero nacher Grätz anbetrift / der einhellig-allerunterthänigst-eingerathene Weeg über Gösting aus denen angeführten Beweg-Ursachen erkiset seye.

2do: Daß der Weeg von hier nacher Clagenfurt über Marburg / und den Traa-Wald ohnangesehen einiger dermalen noch vorkommenden / und villeicht bis dahin nicht vollkommen gehoben werden könnender Difficultäten ohnbedencklich genommen / dahero mit der im Werck begriffenen Reparation auf best-thunliche Weise (jedoch ohne sonderer Extra-Beschwerde des Lands / oder des armen Unterthans) fortgefahren / und / was sich bis dahin ausgleichen lasset / von dem Herrn Ober-Directore fleissig vorgekehret / und solcher-gestalten besorget werde / daß sonderlich in denen Reichen bey denen Stein-Klippen / und in denen sumpfigen Orten der Weeg zur Wandelbarkeit für die Hof- und andere Wägen und Fuhren best-möglich befördert / also daß Ihro Kayserl. Majestät / 2c. 2c. auf solche Weise / wie es die Gelegenheit dises Weegs geben wird / theils fahrend / theils reitend denselben passiren können / jedoch mit dem weiteren heylsamen Beysatz / daß gleichwohlen auch die andere ordinari Strassen im aufrechten Stand erhalten / und die Reysende nicht gezwungen werden / um in die Stadt zu kommen / den Umkreis über die Göstinger-Brucken zu nehmen / und daß dahero jene / so dise Strassen im guten Stand zu erhalten haben / und zwar sonderlich die beyde Mühlen wegen deren davon auslauffenden Wasser-Leiten zum Beytrag gebührend angehalten werden.

3tio: Daß sodann von Clagenfurt bis nacher Laybach über den Berg Loibl die Reyse fortgesetzet / dahero auch zu best-möglicher Vollendung dessen / was an der Weeg-Reparation bey und an disem Berg noch abgehet / ingleichen Fleiß angekehret

werde/ massen Ihro Kayserliche Majestät/ ꝛc. ꝛc. zu Bestreitung deren hierzu noch erforderlichen/ und von dem Herrn Ober-Weegs-Directore calculirten Kosten an die Inner-Oesterreichische Hof-Cammer wegen Dargebung vier Tausend/ zweyhundert/ und zwantzig Gulden/ und des erforderlichen Holtzes die Nothdurft gnädigst ergehen lassen/ endlichen/ und pro

4tò: Was den weiters fortsetzenden Weeg von Laybach nacher denen zuruck-ligenden Graf- und Hauptmannschaften/ Görtz/ Triest/ und Fiume anbelanget/ Ihro Kayserliche Majestät/ ꝛc. ꝛc. Sich auch zu seiner Zeit des eigentlichen weiters gnädigst resolviren wollen.

Als wird aus eingelangter Kayserlichen allergnädigsten Resolution Wienn vom 8. Dits Ihro Ehrs.en Landschaft ein- und anderes pro directione hiemit erinnert/ und haben Seine Kayserl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. zu Gewinnung der Zeit besagten Herrn Ober-Weegs-Directorn Grafen von Wagensperg bey seiner Anwesenheit in Wienn dises gnädigsten Entschlusses brevi manu verständigen/ und gleichmässig von hier aus expediren lassen.

Ex Conf.o Sac.æ Cæs.æ Regiæque Majest.is int.o

Victor Joseph Häring.

Mit einer ferneren allergnädigsten Resolution vom 28. April 1728. ist auch die gantze March-Route samt denen zu halten entschlossenen Mittags- und Nachts-Station beygeschlossener eingesendet worden.

Resolutions-Intimation vom 30. April 1728.

Von der Röm. Kayserl. auch zu Hispanien/ Indien/ Hungarn/ und Böheim Königlichen Majestät/ ꝛc. ꝛc. Unseres Allergnädigsten Herrn/ Herrn und Erb-Lands-Fürstens alhier anwesenden Herren geheimen Räthen wegen: N. Einer Ehrs.en Landschaft dises Sr. Kayserlichen Majestät/ ꝛc. ꝛc. Erb-Fürstenthums Steyer mit Zustellung Dits anzuzeigen.

Seine Kayserliche und Catholische Majestät/ ꝛc. ꝛc. haben per Staffetta gnädigst rescribiret/ was für eine Route höchst-Dieselbe auf bevorstehender Dero Reyse nacher Inner-Oesterreich/ und zwar von Wienn nacher Grätz/ dann von Grätz nacher Clagenfurt/ und von dannen nacher Laybach zu nehmen gnädigst entschlossen seyen/ wobey Seine Kayserl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. es auch gnädigst bewenden lassen/ und Sich des gehorsamsten Vollzugs all-dessen/ was vor höchst-ernannt-Dieselbe hierunter anbefohlen/ in allweeg gnädigst und vest versehen.

Inmassen nun/ so vil die bequem zu seyn befundene/ und dahero zu nehmen gnädigst resolvirte Mittags- und Nachts-Stationen anbetrift/ solche aus der hier angeschlossenen Beylag mit mehreren zu ersehen/ und zu denen nöthigen weiteren Veranstaltungen zeitlich zu wissen nöthig seynd; Wobey die Stationes von Triest nacher Fiume noch abgängig/ so Seine Kayserl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. aber auch zeitlich genug bedeuten lassen werden.

Als

Als wird aus eingelangter Kayserl. allergnädigsten Resolution de dato Schloß Laxenburg den 28. Dits Ihro Ehrs.en Landschaft solches ad notitiam, wie auch zu wachsamer Vollziehung höchst-Deroselben Reys-Geschäften gnädigst ergangenen Befehlen hiemit nachrichtlichen communiciret.

Ex Conf.° Sac.ᵃ Cæs.ᵃ Regiæque Majestatis int.°

Frantz Ferd. Wagner.

Beygeschlossene March-Route, wie solche nacher Grätz gehalten werden kan.

	Meilen.	Stund zu fahren.
Von der Neustadt durch Neukirchen auf Glocknitz / alwo das Mittagmahl seyn kan / und zwar in der Probstey denen PP. Benedictinern zu Vorbach in Bayern gehörig - - - - -	3	4
Von Glocknitz bis Schottwienn - - - - - -	1	1
Von Schottwienn / wo die Vorspann genommen wird / bis auf die Höhe des Bergs Semering - - - - - -	1½	2
Von der Höhe bis Mürzuschlag / alwo das Nacht-Lager seyn kan -	1½	1½
Von Mürzuschlag bis Kindtberg in das Schloß dem Herrn Grafen von Inzaghi zugehörig / oder in dem Marckt / alwo das Mittagmahl seyn kan - - - - - - - -	3	3½
Von Kindtberg bis Bruck an der Muhr / alwo das Nachtmahl seyn kan	3	3½
Von Bruck an der Muhr bis Fronleiten / wo das Mittagmahl seyn kan	3	4
Von Fronleiten bis Grätz - - - - - - - -	3	3¼

March-Route, von Grätz nacher Clagenfurt.

Von Grätz auf Wildon / wo die Nachts-Station seyn kan - -	3	2¾
Von Wildon auf Ehrenhausen über eine fliegende Brucken über die Muhr / wo die Mittags-Station seyn kan - - - - -	3	2½
Von Ehrenhausen auf Marburg / alwo die Nachts-Station seyn kan -	3	4½
Von Marburg auf Fresen / ein Pfarr-Hof / denen PP. Benedictinern auf St. Paul gehörig / alwo die Mittags-Station seyn kan - -	3	5
Von Fresen durch Mährenberg auf den Marckt Maut / dem Herrn Grafen von Herberstein gehörig / alwo die Nachts-Station seyn kan -	2	3½
Von Maut auf Lavamind, ein Marckt in Cärnthen / alwo die Mittags-Station seyn kan - - - - - - - -	3	3½
Von Lavamind auf Völckemarck / alwo die Nachts-Station seyn kan	3	5
Von Völckemarck auf Clagenfurt - - - - -	3	3½

March-Route, von Clagenfurt über den Loibl nacher Laybach.

	Meilen.	Stund zu fahrē.
Von Clagenfurt auf Unter-Loibl / oder Landschaft Cärnthnerische Mauth / Mittags-Station - - - - -	2	2¾
Von dannen bis an die Höhe des Bergs - - - - -	2½	4
Von der Höhe des Bergs hinunter bis Neumärcktl / Nachts-Station -	1½	3
Von Neumärcktl bis Crainburg / Mittags-Station - - -	2	1¾
Von Crainburg bis Laybach - - - - - - - -	2	3

March-Route von Laybach bis nacher Görtz.

Von Laybach auf dem Fluß bis Ober-Laybach - - - -	4	4¼
Von dannen zu Land bis Loitsch / Nachts-Station - - -	1	2
Von Loitsch über den Hasperger-Wald mit Vorspann durch Adlsperg / auf Prewald / Mittags-Station - - - - -	3	5¾
Von Prewald bis Wippach / Nachts-Station - - - -	2	3
Von Wippach bis Sanpaſs, Mittags-Station - - - -	3	4½
Von Sanpaſs bis nacher Görtz - - - - - - - -	1½	2

March-Route, von Görtz über Prewald nacher Trieste.

Von Görtz über Prewald auf Heidenschaft / alwo die Mittags-Station seyn kan - - - - - - - - -	4	5½
Von Heidenschaft auf Wippach / alwo die Nachts-Station seyn kan -	2	1½
Von Wippach auf St. Veit nacher Senosetsch / wo die Mittags-Station seyn kan - - - - - - - - - - -	3	5
Von Senosetsch bis Lippiza dem Kayserlichen Karst-Gestütt / alwo die Nachts-Station seyn kan - - - - - - - -	2	2½
Von Lippiza bis Trieste - - - - - - - - - -	2	2½

Die in diser March-Route von Oesterreich durch das Land Steyer benamste Ort seynd mit ihrer Situation, und Gegenden aus der hieneben stehend-Geographischen Entwerffung dises Hertzogthums Steyer all-weegs zu ersehen.

Es weiteren haben Ihro Kayserl. Majestät / K. K. unterm 1. May 1728. allergnädigst anerinneret / daß der Actus homagii zu Grätz alda den fünften / oder sechsten Julii für sich gehen solle / der Aufbruch aber von Laxenburg mit nächsten wurde des eigentlichen notificiret werden.

Resolutions-Intimation vom 3. May 1728.

Von der Röm. Kayserl. auch zu Hispanien / Indien / Hungarn / und Böheim Königl. Majestät / ꝛc. ꝛc. Unseres Allergnädigsten Herrn / Herrn und Erb-Lands-Fürstens alhier anwesenden Herren geheimen Räthen wegen / N. Einer Ehrs.en Landschaft dises Seiner Kayserl. Majestät / ꝛc. ꝛc. Erb-Fürstenthums Steyer mit Zustellung Dits anzuzeigen.

Um daß Seine Kayserliche Majestät / ꝛc. ꝛc. den Actum homagii alhier zu Grätz den fünften / oder sechsten des künftigen Monaths Julii für sich gehen zu lassen / gnädigst resolviret haben / respectu deren übrigen Landen aber die Täg noch bestimmen / wie auch Höchst-Deroselben Aufbruch von Laxenburg mit nächsten eigentlich herein gnädigst notificiren werden.

Als wird aus in Sachen hereingelangter Kayserlichen gnädigsten Resolution, Laxenburg vom 1. Dits Ihro Ehrs.en Landschaft solches pro directione hiemit ohnverhalten.

Ex Cons.o Sac.æ Cæs.æ Regiæque Majest.is int.o

J. F. Pezlhueber v. R.

Folgends aber unterm 5. May 1728. allergnädigst anerinnert worden ist / daß erstens bey dem Empfang / (welcher ungefehr eine Viertl-Stund-Weegs ausser diser Haupt-Stadt Grätz unterhalb Gösting auf dem Feld unter einem Gezelt beschehen solle) wie auch bey dem Einzug / den Ihro Kayserliche Majestät / K. K. zu Pferd halten wurden / die sammentliche Land-Stände in Campagne-Kleydern / bey der Huldigung aber die Ministri, geheime Räthe / und würckliche Cammerer / auch mit einigen Erb-Aemtern versehene (ausser des Erb-Land-Jäger-meisters / und Erb-Falcken-meisters) gesamt in Mantel-Kleydern / und die übrige abermalen in Campagne-Kleyderen erscheinen sollen; Andertens das Geschütz zu erst bey dem Empfang / andertens bey Ihro Kayserlichen Majestät / K. K. Erreich- und Einreutung in das Stadt-Thor / das drittemal aber bey Anstimmung des Te Deum Laudamus, abzufeuren seye / hingegen keine Illumination in der Stadt / weder die Errichtung einiger Ehren-Porten vorgekehret werden solle.

Resolutions-Intimation vom 7. May 1728.

Von der Röm. Kayserl. auch zu Hispanien/ Indien/ Hungarn/ und Böheim Königl. Majestät/ rc. rc. Unseres Allergnädigsten Herrn/ Herrn und Erb-Lands-Fürstens alhier anwesenden Herren geheimen Räthen wegen: N. Einer Ehrs.en Landschaft dises erst höchst-gedacht-Seiner Kayserl. Majestät/ rc. rc. Erb-Fürstenthums Steyer mit Zustellung Dits anzuzeigen.

Seine Kayserliche Majestät/ rc. rc. haben sub dato Laxenburg den 1. Dits auf einige von denen herinigen Ehrs.en Landschaften/ Convocation- und Communitäten in Angelegenheiten des Empfangs- und Erb-Huldigungs-Actûs quò ad Ceremoniale allerunterthänigst gestellte Fragen: Dero gnädigsten Willen zwar zu verstehen gegeben/ welcher auch von dar aus an alle gehörige Ort allschon intimiret worden ist.

Wann höchst-gedacht-Dieselbe nun zu mehrerer Verläßlichkeit/ daß alles nach Dero gnädigsten Intention geschehe/ zu widerholen nöthig erachtet haben/ daß erstlich bey dem Empfang/ der ungefehr ein Viertl-Stund-Weegs ausser diser Haupt-Stadt Grätz unter Gösting auf dem Feld unter einem Zelt beschehen solle/ wie auch bey dem Einzug/ den Seine Kayserliche Majestät/ rc. rc. zu Pferd halten werden/ die Herren Stände sammentlich in Campagne-Kleydern/ bey der Huldigung aber die Ministri, geheime Räthe/ und würckliche Cammerer/ auch mit Erb-Aemter versehene/ (ausser des Erb-Land-Jäger-meisters/ und Erb-Falcken-meisters) in Mantel-Kleydern/ und die übrige wider in Campagne-Kleydern zu erscheinen.

Andertens/ daß das Geschütz Primò bey dem Empfang: Secundò, wann Seine Kayserl. Majestät/ rc. rc. das Stadt-Thor erreichet haben/ und in dasselbige würcklich eingeritten seyn werden: und Tertiò bey Anstimmung des Ambrosianischen Lob-Gesangs Te Deum Laudamus in der Kirchen/ abzufeuren.

Drittens/ daß hingegen weder ein Aufzug deren in Steyer ohne deme völlig/ und in Cärnthen zum Theil der Zeit abgethanenen Gült-Pferden/ noch einige Illumination in der Stadt an denen Fensteren/ noch die sonst gepflogene Ehren-Porten vorzukehren: sondern alle dise Kosten zu entübrigen seyen.

Als wird aus in Sachen hereingelangter Kayserlichen allergnädigsten Resolution Laxenburg 5. Dits Ihro Ehrs.en Landschaft ein solches über das vorige pro directione hiemit nachrichtlichen erinneret.

Ex Conf.o Sac.æ Cæs.æ Regiæque Majest.is int.o

J. F. Pezlhueber v. R.

Hiernach hat der Deputirte Landschaftliche Ausschuß mit einem an die In. Oest. Herren geheime Räthe abgegebenen Bericht unterm 8. May 1728. sich des weiteren angefraget/ wie weit dise getreueste Stände einen abordnenden Ausschuß zu

Auf-

Aufwart- und Begleitung Ihrer Kayserlichen Majestät / 2c. 2c. entgegen schicken sollen? annebens auch in der bevorstehenden Huldigung in allen den vorhinig-üblichen Modum abermalen allergnädigst beobachten zu lassen allerunterthänigst gebetten.

Berichtliche Anfrag des Landschaftlichen Ausschusses vom 8. May 1728.

Es ist aus Euer Fürstl. Gnaden und deren Herren erlassenen Intimato vom gestrigen dato Einem Landschaftlichen Ausschuß gar wohl zu vernehmen kommen / was Seine Kayserl. Majestät / 2c. 2c. in Angelegenheit Allerhöchst-Deroselben Empfangs / und Erb-Huldigung auf die allerunterthänigst gestellte Anfragen der Landschaft quoad Ceremoniale allergnädigst resolvirt / und andeuten haben lassen ; worüber nun alleinig noch der Anstand ist / wie weit zu Aufwart- und Begleitung Sr. Kayserlichen Majestät / 2c. 2c. in Dero Herein-Reyse die getreueste Stände einen Ausschuß entgegen schicken sollen / und was etwann wegen der Zelt / unter welcher Seine Kayserl. Majestät / 2c. 2c. eine Viertl-Stund ausser der Stadt Grätz alda den allerunterthänigsten Empfang von denen Ständen aufzunehmen verlangen / zu veranstalten seyn möchte ? Es findet sich zwar nicht / daß ein Zelt / worunter Ihro Kayserliche Majestät / 2c. 2c. Leopoldus mildseeligster Gedächtnuß Anno 1660. empfangen / von der Landschaft wäre aufgerichtet worden ; Es erwarten doch hierinnen die treu-gehorsameste Stände dermalen die gnädigste Disposition, und seynd zu dem Trostreichesten Actum zu Ablegung ihrer Erb-Huldigung an Seiner Kayserl. Majestät / 2c. 2c. eigene Allerhöchste Persohn in allen mit Freuden-vollem Eyfer bereitet / zweiflen auch nicht / Seine Kayserl. Majestät / 2c. 2c. werden in der bevorstehenden Huldigung durchgehends den alten Modum belieben / und destwegen nach vollbrachtem Einzug auch gewisse Herren Commissarios auf das Land-Haus wegen Ablegung des gewöhnlichen Homagii, gleichwie es von Weyland Ihro Kayserlichen Majestät / 2c. 2c. Leopoldo geschehen / und dazumalen der Herr Wilhelm Leopold Graf von Rheinstein und Tättenbach / In. Oest. Hof-Kriegs-Præsident : dann der Herr Wolfgang Jöchlinger Freyherr / In. Oest. Hof-Vice-Cantzler / beyde Ihrer Kayserlichen Majestät / 2c. 2c. würckliche geheime Räthe gewesen / auch der letztere die Anrede an die Stände gemacht hat / ebenmässig anjetzo allergnädigst verordnen ; wovon ein Landschaftlicher Ausschuß allein eine Anregung machet / und sich anbey an Euer Fürstl. Gnaden / und die Herren dienstgehorsam empfehlet. Grätz im Ausschuß den 8. May 1728.

Landschaftlicher Ausschuß.

Es fereren hat auch diser Landschaftliche Ausschuß die eigentliche Station zu Ablegung des Empfangs / und durch was für Gässen in der Stadt alda der Einzug am füglichsten beschehen könte / auch in was zu halten seyender Ordnung Ihro Kayserlichen Majestät / 2c. 2c. dise Land-Stände entgegen kommen / und den Empfang ablegen sollen / allerunterthänigst vorgeschlagen.

Bericht des Landschaftlichen Ausschusses vom 19. May 1728.

Demnach in der den 13. Currentis in Erb-Huldigungs-Sachen fürgewesten Conferenz verabredet worden/ daß wegen des Kayserlichen Empfangs unterhalb Gösting eine Viertl-Stund von hier das Ort/ wo das Kayserliche Zelt aufgeschlagen werden könte/ von Einer Löblichen Landschaft ausgesehen werden solte/ hat der Herr Lands-Verweeser/ Sigmund Rudolph Graf von Wagensperg/ und Herr Dismas Graf von Atthems mit Zuziehung des Kayserlichen Cammer-Fouriers Kalhoffer/ nicht ermangelt/ sich in selbige Revier zu begeben/ und befunden/ daß das füglichste Ort seyn wurde/ wann obgedachte Empfangung/ und Præsentirung deren gesamten Löblichen Ständen gleich ausser der von hier eine Viertl-Stund entlegenen Jesuiterischen Mühl auf denen sogenannten Dantzenbergischen Wisen/ als an einem sufficienten Spatio, alwo die Gezelter aufgeschlagen/ und die Pferd/ Wägen/ auch die Miliz rangiret werden könten/ geschehete/ obwohl nun zwar sothane Dantzenbergische Wisen nur eine Viertl-Stund von der Stadt Grätz entlegen seynd/ so hat man jedoch ausgerechnet/ daß/ wann der Einzug durch die obere Lend/ Muhr-Gassen/ Platz/ Herren- und Neue-Gassen bey denen Dominicanerinnen vorbey/ hinauf bis zur Hof-Kirchen langsam gehen wird/ es eine Zeit bey einer fast gantzen Stund erforderen wurde/ da im Fall aber Seine Kayserliche Majestät/ ꝛc. ꝛc. in mitten der Herren-Gassen Sich in die sogenannte Stempfer-Gassen hinein zu begeben geruhen wolten/ etwo um 10. Minuten ehender zu der Hof-Kirchen zu gelangen wäre: Anno 1660. nemlich bey genommener Erb-Huldigung Seiner Kayserl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. Leopoldi Primi Christ-mildester Gedächtnuß hat der Einzug vil länger gedauret/ indeme der Empfang dis-Seits der Muhr auf dem weiters entlegenen Feld ob dem Graben-Hof geschehen/ und man durch den gantzen Graben/ der Stadt vorbey/ an das Eyseue Thor/ durch die Herren-Gassen/ Platz/ und Sporer-Gassen hinauf gerucket ist; Was ferers das Kayserliche Zelt belanget/ da vermeldete der Kayserliche Cammer-Fourier, welcher-gestalten selbes von Wienn hereingebracht wurde/ weilen aber zu Veranstaltung der Ordnung des Eintritts er Cammer-Fourier zu wissen nothwendig habe/ wie der Rang unter denen Löblichen Ständen zu observiren seye? Also glaubet der Ausschuß/ daß dem Herrn Lands-Hauptmann das erste Ort/ das anderte dem Herrn Lands-Verweeser/ das dritte dem Herrn Land-Marschall/ das vierte denen Herren Verordneten/ das fünfte denen Herren geheimen Räthen/ das sechste denen würcklichen Kayserlichen Cammerern/ und das sibende denen anderen Kayserlichen Lepoldinischen und Josephinischen Cammerern gebühren solle/ hernach folgeten die jenige/ welche Kayserliche Räthe im Herren-Stand seynd/ jedoch mit diser Distinction, daß die jenige von alten Geschlechteren/ wann sie schon jüngere Räthe wären/ den Vorzug vor denen jüngeren Familien haben müssen/ sodann vermeinet man/ daß die vom Ritter-Stand indifferenter nachzufolgen hätten/ welches alles der Ausschuß Euer Fürstl. Gnaden/ und denen Herren Dienst-gehorsam zu hinterbringen für ohnumgänglich zu seyn erachtet: und zugleich bittet: disen Bericht nach dem Kayserlichen Hof zu begleiten/ und hierüber um eine gnädigste Resolution anzulangen;

Ubrigens

Ubrigens hat der Prælaten-Stand bey disem Einzug weiter nicht zu erscheinen/ sondern in Pontificalibus bey der Hof-Kirchen seine Aufwartung zu thun. Grätz im Ausschuß/ den 19. May 1728.

Landschaftlicher Ausschuß.

Auf die vorstehend-gemachte Anfrag des Landschaftlichen Ausschusses haben Ihro Kayserliche Majestät/ ꝛc. ꝛc. allergnädigst rescribiret/ daß der abschickende Ausschuß deren Land-Ständen/ auf der letzten Mittags-Station zu Fronleiten erscheinen/ von denen Ständen insgesamt aber der Empfang vorhin anerinnerter-massen ausser Grätz auf dem Feld unterhalb Gösting unter einem aufrichtenden Zelt beschehen solle/ annebens ist eine in etwas geänderte March-Route mit einem beyläuffigen Project des Einritts alhier zu Grätz beygeschlossen/ und letztlichen der Tag zu der Erb-Huldigung alda auf den 6. Julii bestimmet worden.

Resolutions-Intimation vom 22. May 1728.

Von der Röm. Kayserl. auch zu Hispanien/ Indien/ Hungarn/ und Böheim Königl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. Unseres Allergnädigsten Herrn/ Herrn und Erb-Lands-Fürstens alhier anwesenden Herren geheimen Räthen wegen: dem Einer Ehrs.en Landschaft in Steyer in Erb-Huldigungs-Angelegenheiten Bevollmächtigten Ausschusses mit Zustellung Dits anzuzeigen.

Demnach Seine Kayserliche Majestät/ ꝛc. ꝛc. in Angelegenheiten Höchst-Deroselben nacher Inner-Oesterreich bevorstehenden Reyse auf die derentwegen jüngsthin allerunterthänigst-eingeschickte Bericht/ und darinn gestellte Fragen Dero gnädigsten Willen über vorige Verordnungen folgender gestalten weiters gnädigst zu rescribiren befunden haben.

Primò: weilen respectu dises Lands Steyer nach bereits verbeschidenen übrigen Puncten und Anständen dermalen allein noch die Frag übrig ist/ wo der abschickende Ausschuß deren Herren Ständen in Steyer Se. Kayserliche Majestät/ ꝛc. ꝛc. zu empfangen? ob solches nemlich auf der Gränitz/ oder wo zu beschehen habe? so wollen mehr-höchst-gedacht-Dieselbe/ daß solcher Empfang durch den Ständischen Ausschuß nur auf der letzten Mittags-Station zu Fronleiten allerunterthänigst bewürcket/ von denen Herren Ständen insgesamt aber der Empfang vorhin erinnerter massen ausser Grätz auf dem Feld unter Gösting/ und unter einem Zelt beschehen solle.

Secundò: ist vorhin zwar schon eine Reys-Route vorläuffig gnädigst hereingeschicket worden/ bey welcher es/ so vil die Route von Wienn nacher Grätz/ und von Grätz nacher Clagenfurt betrift/ verbleiben kan; Um weilen Seine Kayserliche Majestät/ ꝛc. ꝛc. aber in der Route von Clagenfurt auf Laybach über die inzwischen allerhöchst-Deroselben weiters allerunterthänigst-beschehene Vorstellung eine Abänderung gnädigst resolviret/ wie zumalen/ nachdeme Seiner Kayserlichen Majestät/ ꝛc. ꝛc. noch weiters allerunterthänigst vorgestellet worden/ was massen wegen viler sowohl auf dem Laybach-Fluß/ als auch zu Land sich in selbiger Gegend ereignender Beschwärlichkeiten

ten hart fallen werde/ nach der vorhin projectirten Route in Zeit von 3. Tägen von Laybach bis nach Görtz zu reysen/ auch dise Route einiger massen abzuänderen: und weilen die gantze Suite zu Wasser hinauf zu beförderen/ aus Mangel deren Schiffen/ und Schiff-Leuten hart fallen dörfte/ denen vorigen gnädigsten Verordnungen zu inhæriren nöthig befunden haben/ daß nemlich der Weeg zu Land (wie Seine Kayserliche Majestät/ ꝛc. ꝛc. schon vormalen anbefohlen haben) sogestalten zuzurichten ist/ daß auch theils Fuhren zu Land hinaufgehen können/ nicht minder bey der weiteren Reys-Route von Grätz bis nacher Trieste/ und von Trieste nach Fiume, Buccari, und Porto-Rè einige wenige Abänderung zu machen erachtet/ jedoch/ daß auf disen dreyen Routen sowohl für die Kuchel/ als auch für die Tafel-Stuben einige Zelter werden mitgeführet werden/ welche auch auf der Route von Grätz nacher Clagenfurt bey dem in dem einschichtigen Pfarr-Hof zu Fresen haltenden Mittagmahl/ wie auch auf der Route von Clagenfurt nach Laybach bey dem Nachtmahl zu Unter-Loibl zu gebrauchen nöthig seyn dörften.

Als haben Seine Kayserliche Majestät/ ꝛc. ꝛc. hienebenfindige durchaus neuverfaste Reys-Route von einem Haupt-Ort zum andern zur weiteren Intimirung hereinschliessen lassen/ wobey dann auch pro

Tertiò: die Ruck-Reyse von Fiume über Laybach alhero nacher Grätz/ weilen dise Route in erst-allegirter Reys-Route verfaster begriffen ist/ unter einsten entworffen stehet.

Quartò: haben bey Seiner Kayserlichen Majestät/ ꝛc. ꝛc. Ankunfts-Einzug die Herren Bottschaftere (gleichwie selbe Anno 1660. zu Clagenfurt/ Laybach und Görtz solches mitreutender gethan) nicht zu erscheinen/ und dises zur Nachricht.

Quintò: wird der Einritt alhier zu Grätz beyläuffig projectirter massen eingerichtet werden.

Sextò: solle die Erb-Huldigung alda zu Grätz den sechsten Julii geschehen/ die Täg deren übrigen Erb-Huldigungen in denen zuruck-ligenden Landen aber von Sr. Kayserlichen Majestät/ ꝛc. ꝛc. alhier zu Grätz bestimmet werden: und weilen laut deren eingelangten Bericht-Schreiben nicht findig ist/ daß das Pomum, Sceptrum, und das Hertzog-Hütl zu tragen/ üblich gewesen seye/ kan es also auch noch bey dem Alten verbleiben.

Was endlichen wohl-ermeldte Herren geheime Räthe dem Herrn Hauptmann/ und denen Judicibus, und Rectoribus zu Fiume auf ihre Anfragen wegen Verschaffung eines daselbstigen genugsamen Vorraths an Victualien/ und derley Nothwendigkeiten unterm 7. hujus zuruck aufgetragen: und wegen Eröffnung der daselbstigen Zufuhr aus denen anligenden Landen verordnet haben/ solches finden Se. Kayserl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. Dero gnädigsten Intention und ergangenen Mandatis gemäß zu seyn/ und ist also weiters darob zu halten: Und weilen letztlichen auch an jenen Veranstaltungen wohl beschehen ist/ welche in Militaribus bey dem Conferential-Congrels abgehandlet worden seynd: und dise gute Verständnuß deren Herren Deputirten von denen Stellen/ und Einer Ehrs.en Landschaft in Steyer Seiner Kayserlichen Majestät/ ꝛc. ꝛc. zu gnädigstem Wohlgefallen gereichet.

Als

Als wird aus in Sachen herein-gelangter Kayserl. gnädigsten Resolution Laxenburg vom 19. Dits ihme Ausschuß ein solches zu seinem Wissen und Direction hiemit nachrichtlichen erinnert.

Ex Conf.° Sac.ᵃ Cæf.ᵃ Regiæque Majestatis int.°

J. F. Pezlhueber v. R.

Abgeänderte March-Route, von Laxenburg nacher Grätz.

March - Route.

Täge. Junii.		Meil.	Stund	Reys-Täge. gantze.	Reys-Täge. halbe.	Bleib-Täge in loco. gantze.	Bleib-Täge in loco. halbe.
17	Von Laxenburg bis Neustadt						
18							
19	alda bleiben						
20							
21	Von Neustadt bis Glocknitz zu Mittag -	3	4				
	Mürzuschlag zu Nacht - - - -	4	4				
22ᵗ	Kindtberg zu Mittag - - - -	3	3½				
	Bruck an der Muhr zu Nacht - -	3	3½				
23	Fronleiten zu Mittag - - -	3	4				
	Grätz zu Nacht - - - - -	3	3¼				
	Summa	19	22¼				
	Von Grätz nach Clagenfurt.						
Erster halber	Von Grätz Nachmittag weg/ bis Wildon zu Nacht - - - - -	3	2¾				
Anderter gantzer	Ehrenhausen zu Mittag - - - -	3	2½				
	Marburg zu Nacht - - - -	3	4½				
Dritter gantzer	Fresen zu Mittag - - - - -	3	5				
	Mauth zu Nacht - - - - -	2	3½				
Vierter gantzer	Lavamind zu Mittag - - -	3	3½				
	Völckemarck zu Nacht - - - -	3	5				
Fünfter halber	Clagenfurt Mittag - - - -	3	3½				
	Summa	23	30¼				
	Von Grätz bis Clagenfurt/ Reys-Täge	—	—	3	2		
	Zu Clagenfurt bleiben - - - -	—	—	—	—	3	2
	Von Clagenfurt nach Laybach.						
Erster halber	Von Clagenfurt Nachmittag weg/ bis auf die Landschaft Cärnthnerische Mauth unter den Loibl zu Nacht - -	2	2¾				

Täge.		Meil.	Stund	Reys-Täge. gantze.	Reys-Täge. halbe.	Bleib-Täge in loco. gantze.	Bleib-Täge in loco. halbe.
Anderter gantzer	Neumärcktl zu Mittag - - - -	4	7				
	Crainburg zu Nacht - - - -	2	1¾				
Dritter halber	Laybach zu Mittag - - -	2	3½				
	Summa	10	15				
	Von Clagenfurt bis Laybach Reys-Täg -	—	—	1	2		
	Zu Laybach bleiben - - -	—	—	—	—	3	2
	Von Laybach bis Görtz.						
Erster halber	Von Laybach Nachmittag weg/ bis nacher Ober-Laybach zu Nacht - -	4	4				
Anderter gantzer	Loitsch zu Mittag - - -	2	1¾				
	Adlsperg zu Nacht - - - -	3	3				
Dritter gantzer	Prewald zu Mittag - - -	2	3½				
	Wippach zu Nacht - - - -	2	3				
Vierter gantzer	Sanpaſs zu Mittag - - - -	3	4½				
	Görtz zu Nacht - - - -	1½	2				
	Von Laybach bis Görtz/ Reys-Täge -	—	—	3	1		
	Zu Görtz bleiben - - -	—	—	—	—	4	
	Von Görtz nach Trieste.						
Erster gantzer	Von Görtz in der Fruhe weg/ bis nach Heidenschaft zu Mittag - -	4	5½				
	Wippach zu Nacht - - - -	2	1½				
Anderter gantzer	Senosetsch zu Mittag - - -	3	5				
	Lippiza zu Nacht. - - - -	2	2½				
Dritter halber	Trieste zu Mittag - - - - -	2	2½				
	Summa	13	17				
	Von Görtz bis nach Trieste/ Reys-Täge -	—	—	2	1		
	Dorten zu Trieste zu bleiben - - -	—	—	—	—	3	1
	Von Trieste nach Fiume.						
Erster gantzer	Von Trieste in der Fruhe weg/ bis nach Senosetsch zu Mittag - - - -	5	5				
	Adlsperg zu Nacht - - -	2	2½				
Anderter gantzer	Steinberg/ oder Saguria zu Mittag -	2	3				
	Dorneck zu Nacht - - - -	2	2¾				
Dritter gantzer	Scalniza zu Mittag - - - -	3	4¾				
	Fiume zu Nacht - - - - -	2	3¼				
	Summa	16	21¼				
	Von Trieste bis nach Fiume, Reys-Täge	—	—	3	—		
	Dorten zu Fiume zu bleiben - - -	—	—	—	—	3	

In

In welcher Zeit Ihro Kayserl. Majestät / ꝛc. ꝛc. an einem Vormittag von Fiume bis Porto-Rè, und von dorten nach Buccari zum Mittagmahl zu Wasser / Nachmittag aber von Buccari zu Land nach Fiume zuruck gehen könten.

Täge.		Meil.	Stund	Reys-Täge. gantze.	Reys-Täge. halbe.	Bleib-Täge in loco. gantze.	Bleib-Täge in loco. halbe.
	Von Fiume zuruck nach Laybach.						
Erster gantzer	Von Fiume in der Fruhe weg / bis nacher Scalniza zu Mittag - - -	3	4½				
	Dorneck zu Nacht - - - -	2	4				
Anderter gantzer	Steinberg / oder Saguria zu Mittag -	2	2¾				
	Adlsperg zu Nacht - - - -	2	2½				
Dritter gantzer	Loitsch zu Mittag - - - -	3	3				
	Laybach zu Nacht - - - -	6	5¾				
	Summa	18	22½				
	Von Fiume bis Laybach zuruck / Reys-Täge	——	——	3			
	Dorten zu Laybach zu bleiben - -	——	——	——	——	1	1
	Von Laybach bis nach Grätz zuruck.						
Erster halber	Von Laybach Nachmittag weg / bis nach Schönbichl zu Nacht - - -	2	2½				
Anderter gantzer	Stadtbergerische Mühl bey Fräntz / ein Marckt / zu Mittag - - -	4	5				
	Cilli zu Nacht - - - -	3	3½				
Dritter gantzer	Windisch-Veistritz zu Mittag - -	5	5				
	Marburg zu Nacht - - - -	3	2½				
Vierter gantzer	Ehrenhausen zu Mittag - - -	3	2½				
	Grätz zu Nacht - - - -	6	5¼				
	Summa	26	26¼				
	Von Laybach bis Grätz / Reys-Täge -	——	——	3	1		
	Summa Summarum	144	178¼				

Summarischer Extract deren Reys-Tägen von Grätz über Clagenfurt / Laybach / Görtz / und Trieste bis nach Fiume, und von dorten zuruck über Laybach nach Grätz. Item deren Bleib-Tägen in ein- und anderem Ort.

	Reys-Täge. gantze.	Reys-Täge. halbe.	Bleib-Täge. gantze.	Bleib-Täge. halbe.
Von Grätz Nachmittag weg / bis nach Clagenfurt Mittag -	3	2		
Zu Clagenfurt bleiben - - - - - - - -	——	——	3	2
Von Clagenfurt Nachmittag weg / bis nach Laybach zu Mittag	1	2		
Zu Laybach bleiben - - - - - - - -	——	——	3	2

	Reys-Täge.		Bleib-Täge.	
	gantze.	halbe.	gantze.	halbe.
Von Laybach Nachmittag weg / bis nach Görtz zu Nacht -	3	1	—	—
Zu Görtz bleiben - - - - - - -	—	—	4	—
Von Görtz Fruhe weg / bis nach Trieste zu Mittag - -	2	1	—	—
Zu Trieste bleiben - - - - - - - - - -	—	—	3	1
Von Trieste Fruhe weg / bis nach Fiume zu Nacht - -	3	—	—	—
Zu Fiume mit Besichtigung Porto-Rè, und Buccari zu bleiben	—	—	3	—
Von Fiume Fruhe bis nacher Laybach zu Nacht zuruck -	3	—	—	—
Zu Laybach zu bleiben / oder zu rasten - - - -	—	—	1	1
Von Laybach Nachmittag bis nach Grätz zu Nacht - -	3	1	—	—
Summa deren Reys-Tägen	18	7	—	—
Summa deren Bleib-Tägen	—	—	17	6

Macht in totum 21½ Reys-Täge.
Dann - - 20 Bleib-Täge.

Summa Summarum 41½ Täge.

Es weiteren ist unterm 22. May 1728. allergnädigst rescribiret worden / daß die Kayserliche würckliche Cammerer / wie auch Ihrer Majestäten LEOPOLDI und JOSEPHI Christ-mildester Gedächtnuß geweste Cammerer bey der Erb-Huldigung in Mantel-Kleyderen erscheinen sollen.

Resolutions-Intimation vom 24. May 1728.

Von der Röm. Kayserl. auch zu Hispanien / Indien / Hungarn / und Böheim Königl. Majestät / ꝛc. ꝛc. Unseres Allergnädigsten Herrn / Herrn und Erb-Lands-Fürstens alhier anwesenden Herren geheimen Räthen wegen / N. Einer Ehrs.en Landschaft dises erst-höchst-ernennter Kayserl. Majestät / ꝛc. ꝛc. Erb-Fürstenthums Steyer mit Zustellung Dits anzuzeigen.

Demnach Seine Kayserliche Majestät / ꝛc. ꝛc. auf die in Angelegenheiten Dero bevorstehenden Reys nacher Inner-Oesterreich ferers beschehene allergehorsamste Anfragen eines Theils kein Bedencken tragen / daß bey der Erb-Huldigung / wo höchst-Deroselben würckliche Cammerer in Mantel-Kleyderen erscheinen / auch Weyland Ihrer Kayserlichen Majestäten LEOPOLDI und JOSEPHI Christ-mildester Gedächtnuß geweste Cammerer eben also gekleydet erscheinen mögen: und dann erinneret haben / daß anderen Theils Se. Kayserl. Majestät / ꝛc. ꝛc. alle nöthige Baldachin, worunter Allerhöchst-Dieselbe sitzen werden / durch die Kayserliche daraustige Hof-Cammer mitbringen lassen werden / mithin derentwegen keine Sorg zu tragen / weniger Kosten zu machen seyen.

Als

Als wird aus in Sachen hereingelangter Kayserlichen gnädigsten Resolution Laxenburg den 22. Dits Jyro Ehrs.en Landschaft ein solches pro directione hiemit nachrichtlichen erinnert.

Ex Cons.o Sac.æ Cæs.æ Regiæque
Majest.is int.o

J. F. Pezlhueber v. R.

UND widerumen unterm 5. Junii 1728. ist nachgegeben worden / wie Allerhöchst-Dieselbe kein Bedencken trageten / daß bey dem Huldigungs-Act auch andere Land-Stände / wann sie wollen / in Mantel-Kleydern erscheinen mögen.

Resolutions-Intimation vom 7. Junii 1728.

UN der Röm. Kayserl. auch zu Hispanien / Indien / Hungarn / und Böheim Königlichen Majestät / ꝛc. ꝛc. Unseres Allergnädigsten Herrn / Herrn und Erb-Lands-Fürstens alhier anwesenden Herren geheimen Räthen wegen: N. Einer Ehrs.en Landschaft dises Sr. Kayserlichen Majestät / ꝛc. ꝛc. Erb-Fürstenthums Steyer mit Zustellung Dits anzuzeigen.

Aus denen vorigen Kayserlichen gnädigsten Rescripten ist bewust / was Seine Kayserliche Majestät / ꝛc. ꝛc. wegen deren Kleydungen bey dem Act der Erb-Huldigung in disen In. Oest. Landen / und sonderheitlich ratione der Mantel-Kleyder restrictivè auf Dero Ministros, geheime Räthe / und Cammerer gnädigst geordnet haben.

Inmassen höchst-gedacht-Dieselbe nun aber auf weitere zeithero allerunterthänigst-beschehene Vorstellung und Anfrag gantz kein Bedencken tragen / daß auch andere Dero Land-Stände / wann sie wollen / in Mantel-Kleydern erscheinen mögen.

Als wird aus in Sachen hereingelangter Kayserlichen gnädigsten Resolution de dato Lilienfeld vom 5. Dits Jhro Ehrs.en Landschaft ein solches hiemit nachrichtlichen erinneret.

Ex Cons.o Sac.æ Cæs.æ Regiæque
Majest.is int.o

J. F. Pezlhueber v. R.

AUch ist des Rangs halber zwischen denen Kayserlichen Cammerern / und In. Oest. sowohl geheimen / als anderen Räthen unterm 16. Junii 1728. resolviret worden / daß / weilen bey Seiner Kayserlichen Majestät / K. K. Hof nur die geheime Raths-Würde / und Cammerer-Stelle den Rang nach dem Senio gebe / also die In. Oest. Herren Räthe sich hiernach zu richten / und wehrend Ihrer Kayserl. Majestät / K. K. Residentz in Inner-Oesterreich des Vorgangs zu enthalten haben sollen / nach höchst-Dero Zuruckkehrung aber wurde das alhiesige geheime Mittel in Dero entzwischen cessirenden Repræsentanz, auch in vorige Activität und Dignität remittiret werden.

Resolutions-Intimation vom 19. Junii 1728.

VOn der Röm. Kayserl. auch zu Hispanien/ Indien/ Hungarn/ und Böheim Königl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. Unseres Allergnädigsten Herrn/ Herrn und Erb-Lands-Fürstens alhier anwesenden Herren geheimen Räthen wegen: N. Einer Ehrs.en Landschaft dises Seiner Kayserlichen Majestät/ ꝛc. ꝛc. Erb-Fürstenthums Steyer mit Zustellung Dits anzuzeigen.

Demnach Seine Kayserl. und Catholische Majestät/ ꝛc. ꝛc. über allerunterthänigst erstatteten Bericht vom 22. May jüngsthin allergnädigst rescribiret haben/ was massen sich von selbsten ergebe/ daß stante der Haupt-Regul/ welcher-gestalten bey Seiner Kayserlichen Majestät/ ꝛc. ꝛc. Hof nur die Kayserliche geheimen Raths-Würde/ und Cammerer-Stelle den Rang nach dem Senio gebe/ dem gestellten Petito der Præcedenz halber respectu der würcklichen Cammerer-Stell nicht wohl deferiret werden könne.

Als haben die Inner-Oesterreichische Herren Räthe sich darnach zu richten/ und durante Seiner Kayserl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. Residentz in Inner-Oesterreich des Vorgangs zu enthalten/ wo sodann gleichwohlen nach höchst-ernannt-Deroselben Zuruckkehrung Seine Kayserl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. dises geheime Mittel in Dero Repræsentanz und vorige Activität und Dignität gnädigst remittiren werden.

Welches demnach aus eingelangter Kayserlichen allergnädigsten Resolution de dato Schloß Laxenburg den 16. Dits Ihro Ehrs.en Landschaft pro notitia hiemit intimiret wird.

Ex Cons.o Sac.æ Cæs.æ Regiæque Majest.is int.o.

Frantz Ferd. Wagner.

Weitere Resolutions-Intimation in eadem Materia de eodem dato.

VOn der Röm. Kayserl. auch zu Hispanien/ Indien/ Hungarn/ und Böheim Königl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. Unseres Allergnädigsten Herrn/ Herrn und Erb-Lands-Fürstens alhier anwesenden Herren geheimen Räthen wegen: N. Einer Ehrs.en Landschaft dises erst höchst-ernannt-Seiner Kayserl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. Erb-Fürstenthums Steyer mit Zustellung Dits anzuzeigen.

Seine Kayserliche und Catholische Majestät/ ꝛc. ꝛc. haben aus dem allerunterthänigst-erstatteten Bericht-Schreiben gnädigst vernommen/ was die Herren geheime Räthe für eine Auskunft/ wie es hiebevor bey Ankunft höchst-ernannt-Deroselben Vorfahrer als Lands-Fürsten anhero nacher Grätz mit diser geheimen Stelle und Activität gehalten worden seye? allerunterthänigst erstattet haben.

Wann nun ersagte Repræsentanz bey Seiner Kayserl. und Catholischen Majestät/ ꝛc. ꝛc. Ankunft/ und durante höchst-ernannt-Deroselben Residentz in Inner-Oesterreich von selbsten cessiret.

Als

Als wird aus eingelangter Kayserlichen allergnädigsten Resolution de dato Schloß Laxenburg den 16. Dits / Ihro Ehrsamen Landschaft solches pro directione nachrichtlichen hiemit intimiret.

Ex Conf.° Sac.ᵃ Cæf.ᵃ Regiæque Majestatis int.°

Frantz Ferd. Wagner.

DJe in dem Auszug zu dem Empfang/ wie auch bey dem Einzug zu beobachten seyende Ordnung aber ist mit allergnädigster Resolution vom 19. Junii 1728. dermassen vorgeschriben worden/ daß die Stände/ und geheime Räthe/ so das Land-Haus frequentiren/ bey dem Herrn Lands-Hauptmann zusammen kommen/ und die allerunterthänigste Einholung Ihrer Kayserl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. verrichten sollen/ diejenige Herren geheime Räthe aber/ welche denen Land-Tags-Versammlungen nicht beyzuwohnen pflegen/ ins besondere auch sich hinaus zu dem Kayserlichen Zelt begeben/ und ihre allerunterthänigste Devotion gleichmässig erzeigen könten/ sodann bey dem Einzug sollen die Kayserliche Herren geheime Räthe und Cammerer nach ihrem respectivè Rang/ hingegen die In. Oest. Herren geheime Räthe/ welche mitkommen wollen/ nur unter denen Land- und Hof-Cavalieren promiscuè reuten/ und stehe übrigens jedem Cavalier frey/ einem oder zwey Bediente seiner Livré bey sich zu behalten/ die übrige aber nach der zu allerhöchster Bedienung verordneten Miliz, voraus reuten/ oder gehen zu lassen/ letztlichen bey dem Hand-Kuß unter dem Zelt des Empfangs/ nachdeme der Herr Lands-Hauptmann wirdet den Empfang gemacht haben/ von denen anderen kein Rang zu observiren seyn wurde.

Resolutions-Intimation vom 21. Junii 1728.

DJn der Röm. Kayserl. auch zu Hispanien/ Indien/ Hungarn/ und Böheim Königl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. Unseres Allergnädigsten Herrn/ Herrn und Erb-Lands-Fürstens alhier anwesenden Herren geheimen Räthen wegen: N. dem in Erb-Huldigungs-Sachen Bevollmächtigten Landschaftlichen Ausschuß alhier mit Zustellung Dits anzuzeigen.

Ihre Röm. Kayserlich- und Catholische Majestät/ ꝛc. ꝛc. wollen über den zu Allerhöchst-Deroselben unter dato 10. und præsentato 15. Dits allergehorsamest erstatteten Bericht/ und darinn ratione der Ordnung des Einzugs in die Haupt-Stadt Grätz allerunterthänigst gestellte Vier Fragen Dero allergnädigsten Willen hiemit folgender Gestalten eröffnet haben.

Primò: Daß/ so vil die Versammlung deren Herren Ständen betrift/ dieselbe/ wie auch die Herren geheime Räthe/ so das Land-Haus frequentiren/ quà Land-Stände bey dem Herrn Lands-Hauptmann zusammen zu kommen/ und die Einholung Allerhöchst-ernannter Kayserl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. mit allerunterthänigster Devotion zu verrichten haben.

Die übrige Herren geheime Räthe aber/ welche denen Land-Haus-Versammlungen nicht beyzuwohnen pflegen/ können sich gleichwohlen auch hinaus zur Zelt ins besondere begeben/ und eben auch ihre allerunterthänigste Devotion erweisen.

Secundò: Daß bey dem Einzug die Kayserl. Herren geheime Räthe und Cammerer nach ihrem respectivè Rang/ die In. Oest. Herren geheime Räthe aber/ welche mitgehen wollen/ mit denen Land- und Hof-Cavalieren promiscuè reuten; Ferers und pro

Tertiò: Daß jedem Herrn Cavalier frey stehen solle/ einen/ oder zwey Bediente seiner Livré bey sich zubehalten/ die übrige aber nach der zu höchster Bedienung verordneten Miliz voraus reuten/ oder gehen zu lassen.

Quartò: Und letztlichen aber/ daß bey dem Hand-Kuß unter dem Zelt des Empfangs/ nachdeme der Herr Lands-Hauptmann den Empfang gemacht haben wird/ kein Rang zu observiren seye.

So nun vermög hereingelangter Kayserlichen allergnädigsten Resolution von der Neustadt den 19. Dits ihme in Sachen bevollmächtigten Landschaftlichen Ausschuß zur Nachricht/ und weiterer ohnverlängten behörigen Intimirung hiemit unverhalten wird.

Ex Conf.° Sac.ᵃ Cæf.ᵃ Regiæque
Majestatis int.°

A. F. Schaumberger.

BEy also herbeygenaheter Ankunft Ihrer Kayserl. und Königl. Majestät/ K. K. ist ein Deputirter Ausschuß im Nahmen deren gesamten Land-Ständen nacher Fronleiten zu Ablegung des Empfangs abgeordnet worden/ als nahmentlichen:

Herr Johann Joseph Graf von Wurmbrandt/ verordneter Amts-Præsident.
Herr Dismas Graf von Atthems, Vice-Præsident.
Herr Joseph Graf von Schrottenbach/ Verordneter.
Herr Corbinian Graf von Saurau/ In. Oest. Regierungs-Rath.
Herr Joseph Graf von Leslie, Hof-Cammer-Rath.
Herr Joseph Graf von Wildenstein/ auch Regierungs-Rath/ und
Herr Ludwig Graf von Saurau/ Hof-Cammer-Rath/ auf daß dise den 22. Junii sich in gedachtem Fronleiten einfinden/ aldort Ihro Kayserl. Majestät/ K. K. erwarten/ und den 23. ejusdem vor dem Mittagmahl die allergnädigste Audienz ansuchen/ bey solcher Ihre Majestäten in ihrer deren gesamten Land-Ständen Nahmen allerunterthänigst empfangen/ und ob der glücklich-vollbrachten Reyse die innigste Freudnehmigkeit contestiren sollen.

Nun diser abgeordnete Landschaftliche Ausschuß hat an dem bestimmten Tag zu erwehntem Fronleiten sich eingefunden/ aldort Ihro Kayserl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. erwartet/ und vor dem Mittagmahl die gebettene allergnädigste Audienz gehabt/ bey welcher

cher der verordnete Præsident, Herr Johann Joseph Graf von Wurmbrandt im Nahmen gesamter Land-Ständen den allerunterthänigsten Empfang mit nachstehender Rede abgeleget / andurch die denen Land-Ständen beygekommene allerhöchste Freude ob der beglückten Ankunft beyder Kayserlichen Majestäten in unterthänigster Submission zu vernehmen gegeben / auch angedeutet / daß dieselbe mit gröster Begierde an dem unweit Grätz bestimmten Ort gewärtig seyen / Ihrer Kayserl. und Königlichen Majestät / 2c. 2c. sich insgesamt allerunterthänigst zu Füssen zu legen.

Empfangs-Rede zu Fronleiten des verordneten Præsidenten / Herrn Johann Joseph Grafen von Wurmbrandt.

Allerdurchleuchtigster, 2c. 2c.

DAß Euer Röm. Kayserl. und Königl. Catholis. Majestät / 2c. 2c. dises allergetreueste Erb-Hertzogthum in allerhöchster Gegenwart zu beglücken allergnädigst haben geruhen wollen / dafür erstatten die treu-allergehorsamste Land-Stände vermittels Unserer Wenigkeiten den allerunterthänigsten Danck ab: Dise allerhöchste Kayserliche Gnad zehlen sie zwar das erstemahl / denen letzteren Welt-Zeiten aber werden es alle Nachkömmlinge erneuert überliferen: Ihr Trost ist ihnen gemehret ob des glücklich-durch Himmels-Begleit gelegten Reys-Ungemachs / um dessen ohnabwendenden Beystand werden sie ohnnachläßlich bitten: Die Freude wird ihnen auch verdoppelt / weilen sie ohnwanckbar glauben / Allerhöchst-Dieselbe werden schon von der Höhe des Gränitz-Bergs ihre unbemackelte Treue sowohl / als den Stand aller Unterthanen vollkommentlich übersehen / und allergnädigst entnommen haben / daß Kräftens-Schwachheit allein gebührenden Vorstellungen ihres so allerunterthänigst-als gepflichten Willens zur schmertzlichen Hemmung stehe: Ihre Glücks-volle Vergnügenheit hätte sie auch ausser alle Gräntzen gezogen / der allergnädigste Befehl aber hat zu ihrer ersten Freud nur dises / und zur weiteren das unweit Grätz ausgedeute Ort allergnädigst vorgeschriben: An dem Gehorsam beruhet die Erfüllung aller Gesätze / und an disen die Erfüllung ihrer Pflicht; aldort werden sie zahlreich / nicht zwar im Stand ihrer Schuldigkeit und Willens / sonder Vermögen sich zu allergnädigsten Füssen werffen / an derer statt wir allerunterthänigst bitten / Allerhöchst-Dieselbe geruheten sie mit Ansetzung der eigentlichen Stund allergnädigst zu begnaden / als die sich zu Kayserlichen / Königlichen / auch Erb-Lands-Fürstlichen Hulden und Gnaden allerunterthänigst-gehorsamest empfehlen.

AN dem bedeuten Tag / als den 23. Junii, haben dise Land-Stände in grosser Anzahl bey dem Herrn Lands-Hauptmann Carl Weickard Grafen Breüner sich in Galla bekleydet eingefunden / und seynd Ihrer Kayserlichen Majestät / 2c. 2c. von dort aus in folgender Ordnung zu Pferd entgegen gezogen.

Erstens / seynd voraus gegangen die sammentliche Livré-Bediente deren Herren Land-Ständen.

Nach disem reuteten acht Landschaft-Trompeter / und ein Heer-Paucker / in solchem Auszug stäts den March blasend.

Hierauf reutete vor-benannter Herr Lands-Hauptmann / sodann Herr Lands-Verweeser / Sigmund Rudolph Graf von Wagensperg: folgends Herr Obrist-Erb-Land-Marschall / Maria Carl Graf von Saurau / und Herr Stadthalter Johann Christoph Graf von Wildenstein.

Hernach seynd die übrige Herren Cavalier und Land-Stände auch reutend gefolget / ohne gehaltenem Rang / wobey die gesamte Burgerschaft mit fliegenden Fahnen / und klingendem Spil von dem Haus des Herrn Lands-Hauptmann an auf der Seiten des Land-Haus stehend durchaus bis zu dem Stadt-Thor paradirte / welcher Auszug in dem nächsten Kupfer-Blat entworffen ist.

Ihro

Ihro Kayserl. und Königl. Majestät / 2c. 2c. haben nach dem zu Fronleiten eingenommenen Mittagmahl gegen Abend Sich von dannen an das bestimmte Ort unterhalb Gösting begeben / alwo Allerhöchst-Dieselbe von denen entzwischen voraus dahin gekommenen Land-Ständen erwartet worden.

Nach der Kayserlichen aldortigen Ankunft haben Allerhöchst-gedacht beede Kayserl. Majestäten / 2c. 2c. aus der Carossen in das auf der dem Burger-Spital gehörigen Gemein aufgerichtete Zelt zu denen darinnen gestandenen zwey sammeten Handhab-Sesseln Sich gestellet / wie auch die Durchleuchtigste Ertz-Hertzogin Frau / Frau Maria Theresia an die Seite Sich hineinbegeben / sodann ist Herr Lands-Hauptmann / und Herr Land-Marschall / auch Herr Lands-Verweeser hinein getretten / die übrige Herren Land-Stände aber zu dem Eingang des Gezelt / unter die übrige Kayserliche Minister, und Cavalier sich verfüget haben.

An dem auswendigen Spatio erwehnter Gemein ist das Guido-Stahrembergische Infanterie-Regiment postirter / wie auch die Kayserliche Hartschieren zu Pferd in der Paradirung gestanden.

Auf dem Eintritt in das Zelt hat Herr Land-Marschall die allerunterthänigste Empfangs-Anredung im Nahmen deren gesamten Land-Ständen mit hiernachstehendem Inhalt abgeleget.

Empfangs-Rede an Ihro Kayserliche Majestät, 2c. 2c. von dem Herrn Land-Marschall.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster, und Unüberwindlichster Römischer Kayser, König, Ertz-Hertzog, Hertzog zu Steyer, Allergnädigster Herr, Herr, und Erb-Lands-Fürst.

Den von Euer Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät / 2c. 2c. geschöpften Entschluß in allerhöchster Persohn dises Land von neuem zu beseelen / versicheren sich die treu-gehorsamste Stände kräftiglich / daß es der Himmel selbsten zu unterzeichnen geholffen habe: Sein Fürsten-Liecht erstarret ob Allerhöchst-Deroselben in diser Enge niemalen gesehenen Glantz: Die Welt vor der eigenen Macht / der Erd-Creis wird zu klein zum Schau-Platz solcher Wercken / wobey die treu-gehorsamste Stände vermeinen den Gipfel ihres Glückes erstigen zu haben / da sie sich insgesamt zu Euer Kayserlich-Königlich-Catholischen Majestät / 2c. 2c. Füssen legen darffen; Sonders Abgötterey wurden Allerhöchst-Dieselbe / als von GOtt geschenckter Erb-Beherrscher / auch ausser disem Bezirck Pflicht-mässig unterwürffig angebettet /

nunmehro aber werden alle ohnsönderlich an dem Altar der unverruckten Treue ihre Hertzen noch heftiger anflammen/ und so vil Weyh-Rauch darauf opferen / als es Arabien zu reichen vermag : Die Zeit kan nur irdische Lichter / niemalen aber solche Flammen auslöschen/ auch der wütende Blitz ist Kraft-los die Treue des Lorber-Baums zu versehren. Vorige goldene Zeiten seynd gegen dise eyserne/ da die Sonn unserer lebendigen Glückseeligkeit vor Augen schwebet/ es wolten hier-wegen die treu-unterwürffige Stände einen prächtigeren Tempel aufthurnen / als August der wider-gekommenen Glückseeligkeit gewidmet/ wann allenthalben was zu erdencken wäre/ so nicht schon längst ehevor Seiner Röm. Kayserlich- und Königlich-Catholischen Majestät/ ꝛc. ꝛc. eigen gehörete/ an der äusseresten Möglichkeit haben sie zwar niemalen gebrechen wollen/ wie unkräftig aber selbe zu offenbarer Bezeugnuß der inneresten Freuden seye/ ergreiffen es alle Augen/ ihr Gemüth überzeuget sich dabey/ daß alle Schätze das Zihl der Gebühr so wenig als des Willens erreichen können/ denen allein zum Trost übrig ist/ daß Götter mit ein wenig Weyh-Rauch sich öfters vergnügen. Solche Freude werden sie in ihre Hertzen tieffer ätzen/ als Athen in einem Einzug Augusti, da sie wahrhafter an beyden Römisch-Kayserlich- und Königlich-Catholischen Majestäten die zwey Vorsteher deren goldenen Zeiten erlanget haben. Vor beyden bey disem beglückten Empfang beugen sich sie getreueste Stände/ und bitten allerunterthänigst in Erb-Lands-Fürstlichen Schutz / und Milde/ wie auch Kayserlichen / und Königlichen Hulden und Gnaden fürwehrend erhalten zu werden/ als die sich insgesamt anbey auch mich allerunterthänigst/ allergehorsamst empfehlen.

Worauf Ihro Kayserliche Majestät/ ꝛc. ꝛc. geantwortet : Daß dise deren Land-Ständen Entgegenkunft/ und der von ihnen abgelegte Empfang Allerhöchst-Deroselben zu allergnädigstem Wohlgefallen gereiche / darumen denenselben mit Kayserlichen und Lands-Fürstlichen Gnaden wohl beygethan verbleibeten/ mithin haben beyde Kayserliche Majestäten erstens dem Herrn Lands-Hauptmann / Herrn Land-Marschall/ auch Herrn Lands-Verweeser/ folgends gleichmässig die übrige Herren Land-Stände zu dem Hand-Kuß allergnädigst gelassen.

Solcher Actus des Empfangs ist in dem nächst-angeheften Kupfer-Blat entworffen.

Nach

NAch disem beschehenen Empfang haben die gesamte Land-Stände sich widerumen zu Pferd begeben / und den Kayserlichen Einzug in dise Stadt Grätz mit gehaltener nachstehenden Ordnung begleitet.

Als Ihro Kayserliche Majestät / K. K. Sich gleichmässig zu Pferd gesetzet haben / und von der alhiesigen Vestung seynd ansichtig worden / hat man sogleich in gedachter Vestung / und folgends auf denen Stadt-Pasteyen die Canonen das erstemal abgefeuret / solcher Einzug ist über die obere Lend / an Seiten der Stadt Grätz / wie selbe vom Nidergang gegen Aufgang der Sonnen in dem nebenstehenden Kupfer-Blat zu sehen / fortgesetzet worden.

DA Ihro Kayserl. Majestät / 2c. 2c. bey dem Muhr-Thor angekommen seynd / alwo der Magistrat in schwartzen Mantel-Kleyderen sich eingefunden / und der Burgermeister / Sebastian Pesenkemer / eine allerunterthänigste Empfangs-Anrede gemacht / auch die Stadt-Schlüssel Ihro Kayserl. Majestät / K. K. in einem seidenen Beutel überreichet / deme auch Allerhöchst-Dieselbe kürtzlichen geantwortet: und die Schlüssel widerum zuruck angehändiget haben / hierauf seynd bey dem Einritt in die Stadt die Canonen auf der Vestung / und an denen Stadt-Pasteyen das anderte-mal gelöset worden.

Diser Einzug in die Stadt alda ist in solcher Ordnung gehalten worden.

Zu erst ritten die Kayserliche Hof- und Land-Cavalier promiscuè, nach disen die Kayserliche Herren geheime Räthe nach ihrem untereinander habenden Rang / hierauf der Herr Lands-Hauptmann alda / und nach disem der Kayserliche Herr Obrist-Hofmeister: folgends ritte der Kayserliche Herold allein / deme folgten der Königlich-Hungarische / und Böheimische Herolden mit dem in der Mitte gehabten Spanischen / ferers die zwey Reichs-Herolden / alle mit ihren Herolden-Kleyderen / und aufrecht-gehaltenen Stäben.

Hernach ist der Kayserliche Herr Hof-Marschall mit abgedecktem Haupt / und blossem Schwerd in der Hand gleich vor Ihro Kayserlichen Majestät / 2c. 2c. geritten.

Ihro Kayserliche Majestät / 2c. 2c. aber ritten unter einem Baldachin von gelben Gold-Tobin / und goldenen Fransen gemachet / welcher von acht Magistratlichen Raths-Verwandten in Mantel-Kleydern getragen worden / zu beyden Seiten seynd die Kayserliche Lauffer / auch die Leib-Guarde, und Leib-Lackeyen nebenher gegangen.

Neben dem Baldachin ungefehr bey der ersten Stangen ritte der Kayserliche Herr Obrist-Stallmeister / und bey der letzten Stangen der Kayserl. Herr Obrist-Cammerer.

Darauf seynd Ihro Kayserliche Majestät die Kayserin in der Carossen / und gegen über sitzend Ihro Durchleucht die Ertz-Hertzogin Maria Theresia gefahren.

Die Kayserliche Edel-Knaben seynd neben-her zu beyden Seiten der Carossen gegangen.

Nach der Kayserlichen Carosen ritte Ihrer Majestät der Kayserin Herr Obrist-Hofmeister / und der Kayserliche Herr Trabanten-Hauptmann.

Letztlichen die Compagnie der Kayserlichen Hartschieren-Guarde mit denen Trompetern uud Paucker den Schluß machend.

Die Burgerschaft aber hat Compagnien-weise mit fliegenden Fahnen durch den gantzen Zug in der Stadt alda / welcher über den Platz durch die Herren-Gassen /

und Neue-Gassen/ auch Jesuiter-Gassen zu der Hof-Kirchen seynd fortgesetzet worden/ durchaus an beyden Seiten postirter stehend mit præsentirtem Gewehr paradiret.

Da Ihro Kayserliche Majestät/ ꝛc. ꝛc. zu der Hof-Kirchen angelanget seynd/ haben Allerhöchst-Dieselbe Sich von dem Pferd begeben/ alwo bey der grossen Freyt-Hofs-Thür der Pater Rector, Francisc. Molindes, eine Lateinische Oration gemacht/ nach diser seynd Allerhöchst-Dieselbe von dem bey der grossen mitteren Kirchen-Thür gestandenen Fürsten und Bischoffen zu Seccau/ samt denen Herren Prælaten in Pontificalibus angethan/ in die Kirchen unter einem von vier Priestern der Societät JEsu getragenen Gold-stuckenen Baldachin zu dem Hoch-Altar begleitet worden/ alwo Ihro Majestät/ K. K. auf einem unter abermaligen Baldachin bereiteten Bett-Stuhl nidergeknyet seynd/ darauf ist das Ambrosianische Lob-Gesang solenniter abgesungen/ und das Geschütz in der Vestung/ auch um die Stadt das drittemal abgefeuret worden/ auch hat man alle Glocken in- und ausser der Stadt vom Anfang des Einzugs alda bis zu Ende des Te Deum Laudamus immerfort geläutet.

Welcher Einzug in dem hier angesetzten Kupfer-Blat entworffen ist.

NAch solcher Endschaft haben Ihro Kayserliche Majestät/ K. K. Sich aus der Kirchen durch den angebauten Burg-Gang in die nebenstehend-alhiesige Lands-Fürstliche Burg zu residiren begeben/ dise Lands-Fürstliche Burg hat ihren Prospect an der anderen Seiten diser Stadt Grätz/ vom Aufgang der Sonnen gegen Nidergang/ nach Auszeig des hier beygesetzten Kupfers-Entwurfs.

Darüber haben die gesamte Ministri, und Hof-Cavalier sich in ihre alhier ausgezeigte Quartier verfüget / auch seynd die Herren und Land-Stände widerumen ab- und nacher Haus gezogen.

Nach disem beschehenen solennen Einzug haben Ihro Kayserliche Majestät / 2c. 2c. folgenden Tags denen Land-Ständen alda andeuten lassen / daß Allerhöchst-Dieselbe einige Herren Commissarios an das Land-Haus unterm 30. Junii abordnen wurden / also am selbigen Tag die Land-Stände sich in dem Land-Haus versammlen / aldort die Lands-Fürstliche Herren Commissarien erwarten / auch selbe mit ihrer aufhabenden Vorstellung anhören sollen.

Darumen ist auf besagten 30. Junii sogleich Land-Tag angesaget / entzwischen die Land-Stuben mit grün-sammeten Spalieren ausgezieret / auch an dem oberen Ort neben dem letzten Fenster ein grün-sammeter Baldachin aufgerichtet / darunter das Ort für die Lands-Fürstliche Herren Commissarien einen Staffel von dem Fuß-Boden erhöhet zubereitet / mit Teppichen beleget / und zwey grün-sammete Handhab-Sessel darauf gestellet worden.

Es wurden folgends zu Lands-Fürstliche Commissarien verordnet Herr Ignatius Maria Graf von Atthems, Seiner Kayserlichen Majestät / 2c. 2c. würcklicher geheimer Rath / und Herr Peter Antoni von Cerroni, In. Oest. Hof-Vice-Cantzler.

An dem vorgemeldten Tag / als bestimmten 30. Junii, da Vormittags um 9. Uhr dise beyde Lands-Fürstliche Herren Commissarien beysammen in der Behausung des Herrn Grafen von Atthems sich befunden / seynd zu Abhol- und Begleitung derenselben in das Land-Haus von denen versamelten Land-Ständen deputiret worden:

Herr Placidus Abbte zu Rhein.
Herr Joseph Graf von Schrottenbach / Verordneter.
Herr Johann Max Graf von Wildenstein.
Herr Carl Cajetan Graf von Leslie.
Herr Georg Christoph Graf von Stürck.
Herr Georg Herr von Stubenberg.
Herr Georg Wilhelm Graf von Pranck.
Herr Joseph Ignatius Jöchlinger / Freyherr.

Da nun die Lands-Fürstliche Herren Commissarien mit diser Begleitung in das Land-Haus angekommen / und an der mitteren Land-Haus-Stiegen aus dem Wagen getretten seynd / so haben aus denen Land-Ständen bis gegen der Stiegen ihnen entgegen zu kommen sich verfüget:

Herr Lands-Hauptmann Carl Weickard Graf Breüner.

Herr Obrist-Erb-Land-Marschall / Maria Carl Graf von Saurau.

Herr Antonius Abbt zu Admont / Verordneter.

Herr Kilianus Abbt zu St. Lambrecht.

Herr Johann Joseph Graf von Wurmbrandt / verordneter Præsident.

Herr Max Graf von Schrottenbach.

Herr Wentzl Carl Graf von Purgstall.

Herr Leopold Freyherr von Stadl.

Unter solcher Begleitung haben die Lands-Fürstliche Herren Commissarien sich in die Land-Stuben begeben / und an das oberste ihnen zubereitete Ort unter den Baldachin gestellet / alwo sie mit abgedecktem Haupt stehend gebliben / zugleich haben auch der Herr Lands-Hauptmann / Herr Land-Marschall / und die übrige Land-Stände an ihre Ort sich verfüget / wie die von all-Seit eingenommene Ort in hierbey stehender Abbildung zu ersehen seynd.

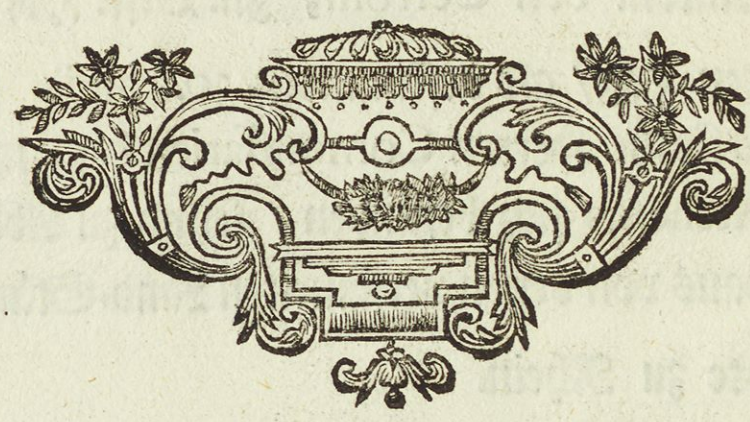

Alda hat der anderte Lands-Fürstliche Herr Commissarius, Herr Peter Antoni von Cerroni, stehend vorgetragen/ was massen Ihro Kayserl. und Königliche Majestät/ K. K. in eigener Allerhöchsten Persohn hiehero gekommen seyen/ als dises Hertzogthum Steyer Erb-Lands-Fürst um die gewöhnliche Erb-Huldigung von disen getreuesten Ständen nach dem alten Herkommen allergnädigst aufzunehmen/ Sich auch allermildest entschlossen hätten/ den sechsten des nächst-vorstehenden Monats Julii disen Actum homagii in der alhiesigen Lands-Fürstlichen Burg fürgehen zu lassen/ von darumen Allerhöchst-Dieselbe Sich allergnädigst verseheten/ es werden dise getreueste Stände sich hierzu willig erfinden lassen: und am solchen bestimmten Tag zu Ablegung der Huldigung sich allergehorsamest erklären/ wonebst derselbe auch das Lands-Fürstliche Credentiale beygebracht hat/ wie ein- und anderes per Extensum hier nachstehend zu vernehmen ist.

Land-Tags-Propositions-Rede des In. Oest. Herrn Hof-Vice-Cantzlers.

Himmel und Erde waren in ihrer Ur-Erschaffung Zwillinge/ ob sie schon unter sich so weit unterschiden/ als entfernet seynd; die Erde ist gegen seiner ohnmäßlichen Weite nur ein Tupf/ und vermag nimmermehr einen kenntlichen Theil des Tag-vorstehenden Gestirns erreichen/ obwohlen dises wegen derselben seine erste Weesenheit erlanget hat. Beyde ligen Abänderungen unterworffen/ aldorten an Abwechslung der Gestalt/ da am Platz des entblasten Winters Blühe und Früchte einstossen: alhier allein am Lauf/ damit es die Welt nach anhabender innerlichen Eigenschaft desto vollkommener bediene.

Dises allezeit getreueste Erb-Land änderte sich nicht weniger äusserlich/ aber nur stäts zur eigenen Ehre. Das angesucht- und erlangte Marggrafthum ware nur ein angewunschener Edelstein/ die Kayserliche Crone darmit zierlicher zu beschmücken/ und die Erhebung zum Hertzogthum ein klarer Beweis Ertz-Hertzogen allein eigen zu seyn: beydes erlangten dise treu-gehorsamste Land-Stände/ als eine würdige Vergeltung ihres reinen Wunsches.

Sie waren für das Allerdurchleuchtigste Ertz-Haus von Oesterreich auserkohren/ um ihre Glückseeligkeiten vollkommen zu sehen/ und der Himmel hat auch die Kayserliche Crone nur für Allerhöchst-Dasselbe aufbehalten/ damit an dises getreueste Land mehr Glantz und Schutz davon abthaue. Der Anfang ihrer Unterwürffigkeit gabe schon damals vollkommene Darstellung/ daß zwischen der eigenwilligen Untergebenheit/ und Dienstbaren Freyheit kein Entscheid seyn wurde.

Dises Band ihrer reinen Treue ist schon in der ersten Regung ihres Geblüts so unauflöslich/ als die Natur unaufhörlich/ und der Faden der fortkommenden Erb-Folge so versicherlich gespunnen/ daß es keine Nach-Welt zu entzweyen vermag. Es ist zwar die anbeginnliche/ nebst dem ersten Welt-Weesen mit sich hergebrachte Hul-

digungs-Pflicht ohne das eine ewige Verpfändung / jedannoch die Erneuerung derselben vergrösserte disen treu-gehorsamsten Ständen ihre Glückseeligkeiten mehrers / als dem Galba die Vorbedeutung seines künftigen Kayserthums ; Sothaner Glück- und Freudens-Tag ware aus Vorbruch höherer Reichs-Geschäften zwar einige Jahre gehemmet / doch nicht gehoben : Anjetzo aber Der Allerdurchleuchtigst-Großmächtigst-und Unüberwindlichste Fürst, und Herr, Herr CARL der Sechste dises Nahmens Erwählte Römische Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / König in Germanien / zu Castilien / Arragon, Legion, beyder Sicilien / zu Hierusalem / Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / Sclavonien / Navarra, Granaten / Toledo, Valenz, Gallicien / Majorica, Sevilien / Sardinien / Corduba, Corsica, Murcien / Giennis, Algarbien / Algeziren / Gibraltar, der Canarischen und Indianischen Insulen / und Terræ Firmæ, des Oceanischen Meers : Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Braband / zu Meyland / zu Steyer / zu Cärnthen / zu Crain / zu Limburg / zu Luzemburg / zu Geldern / zu Würtemberg / Ober- und Nider-Schlesien / zu Calabrien / zu Athen, und zu Neopatrien / Fürst zu Schwaben / zu Catalonien / zu Asturien / Marggraf des Heil. Röm. Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nider-Laußnitz : Gefürsteter Graf zu Habspurg / zu Flandern / zu Tyrol / zu Pfierd / zu Kyburg / zu Görtz / zu Gradisca, und zu Arthois : Land-Graf im Elsaß / Marggraf zu Oristani, Graf zu Goziani, zu Namur / zu Rusillion, und Ceritania : Herr auf der Windischen March / zu Portenau / zu Biscaia, zu Molins, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mecheln / Unser Allergnädigster Herr / und Erb-Lands-Fürst / ꝛc. ꝛc. hat zu Trost Land und Leut Sich allermildest entschlossen / die gewöhnliche Erb-Huldigung von disen treu-gehorsamesten Ständen des Erb-Hertzogthums Steyer dem alten Herkommen und Gebrauch gemäß / und zwar in eigener Allerhöchsten Kayserlichen Gegenwart allergnädigst an- und aufzunehmen / wie aus beygehendem mehreren Inhalts zu beobachten stehet.

Hierauf ist das Lands-Fürstliche Credentiale durch einen anwesigen geheimen Secretarium dem Herrn Land-Marschall überreichet / und von disem eröffnet / sodann durch den Landschaftlichen Ober-Secretarium abgelesen worden.

Inhalt des Lands-Fürstlichen Credentialis de dato Grätz den 27. Junii 1728.

WIR der Sechste von GOttes Gnaden Erwählter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hispanien/ Hungarn/ und Böheim König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ ꝛc. ꝛc.

Ehrwürdige/ Hochgebohrne/ Oheim/ und Fürsten/ auch Ehrsame Geistliche/ Hoch- und Wohlgebohrne/ Wohlgebohrne/ Edle/ Liebe Andächtige und Getreue; Nachdeme Wir Uns zu An- und Aufnehmung der Erb-Huldigung Persöhnlich alhero begeben/ und hierzu auch den 6. nächst-kommenden Monats Julii bestimmet/ vorhero aber dem Herkommen gemäß zu Thuung des gewöhnlichen Begehrens der Huldigung/ zu Unseren Commissarien/ Unseren würcklichen geheimen Rath Grafen von Atthems, und Unseren In. Oest. Hof-Vice-Cantzlern Peter Antonium von Cerroni benannt/ und verordnet haben.

Als ersuchen Wir euch gnädigst/ ihr wollet dieselbe in ihrem Vorbringen nach Nothdurft anhören/ und denenselben völligen Glauben ertheilen/ euch auch samt und sonders in ein- und anderem euer hergebrachten Devotion nach gehorsam und willfährig erweisen/ damit Unser gnädigster Will und Intention vollzogen/ und die würckliche Huldigung sodann am obgemeldten ausgesetzten Tag ohnbedencklich und ohne Verzug vorgenommen werde; Inmassen Wir Uns dessen zu euch gäntzlichen versehen/ und bleiben euch beynebens mit Kayserlichen und Lands-Fürstlichen Hulden und Gnaden wohlgewogen. Geben in Unserer Stadt Grätz den 27. Junii im 1728. Unserer Reiche des Römischen im 17. deren Hispanischen im 25. deren Hungarischen und Böheimischen aber im 18. Jahre.

Carl.

F. F. Graf v. Seilern.

Ad Mandatum Sac.ae Cæs.ae & Cath.ae Majestatis proprium.

Johann Christian Schar.

NAch disem abgelesenen Lands-Fürstlichen Credential-Schreiben hat mehr-erwehnter Lands-Fürstlicher Herr Commissarius seine Rede mit dem weiteren nachfolgenden Inhalt fortgesetzet/ und endlichen geschlossen.

Continuation des Jn. Oest. Herrn Hof-Vice-Cantzlers Rede.

NUn eröffnen sich die wahre goldene Zeiten / da gegenwärtig-versammelte treu-gehorsameste Land-Stände die lang-gewunschene Glücks-Täge unter sich wohnen sehen; Das gesamte Land ruhet in Friden / das Volck umgürtet sich mit Freuden / und bey ihnen getreuesten Ständen übersteiget die Vile der Vergnügung den Damm ihrer Hertzen. Jhre Seelen werden angeeyfert von unverwelckter Treue die Würcklichkeit der Pflicht insgesamt aufzuopferen / damit selbe von disem Tag die weitere Jahre ihres Glücks fortzehlen können; Es ist demnach die höchst-beglückte Stunde auf den 6. nächst-kommenden Monats Julii allergnädigst vorgesetzet / da in Allerhöchst-Deroselben Burg alhier sie getreueste Land-Stände mit erneuerender Huldigung an Jenem sich nochmalen zu verknüpfen haben / von Welchem selbe abgesöndert niemals leben wolten / wissende: daß jene / die unter der Oesterreichischen Sonne leben / keinen besseren Himmel haben mögen; Solche Sonnen seynd allen Vergrösserungen überlegen / die kein Erweiterungs-Glas unmässiger vorbilden kan.

Dise geben verdienstlichen Würden den wahren Glantz / denen werthen Landes Vorrechten kräftigeren Stand / und dem langwührig-guten Herkommen den mächtigsten Kayserlichen Schutz. Von ihren Strahlen wirdet der theure Unterthans-Schweiß nicht vertrocknet / sondern in reichen Erquickungs-Thau verwandlet. Derenselben Einfluß in die Völckerschaften ist nachdrücklicher / als die Vereinbarung guter Sternen über die Welt / und der Zug Menschlicher Hertzen mächtiger / als der Nord-Stern / der nur Magnet an sich locket. Unprüflich wäre es demnach solch-Allerdurchleuchtigste Sonne mit ewiger Pflicht und Treue nicht zu beehren / die ihr grosses Licht selbst anhero mit sich bringet / um es allen reichlich auszuspenden. Solche Wohlthaten errichten auch ohnmercksam an der Opfer-Stadt getreuer Hertzen unsichtbare Saulen / die zur ewigen Zeugenschaft nicht vergehen mögen.

Die gesicherte Beschützung deren gesamten Unterthanen hat allschon auch entlegnesten Völckerschaften kund gethan / daß sie mehr einen Vatter / als Herrn gefunden.

Solche Beherrscher seynd Himmels-Gaben / um welche die Vor-Welt geseuftzet / die Nach-Welt aber ausser disem Durchleuchtigsten Ertz-Haus nicht finden wirdet. Allerhöchst-Deroselben kostbarer Sorgen-Schweiß benetzet die dürre Pflantzen des allgemeinen Heyls. Dero Helden-Armb / der die stärckeste Macht zerbrochen / und Feindes-Schild ins Feuer geworffen / wirdet dises getreue Erb-Land und Unterthanen noch kräftiger beschützen.

Nur Feinde haben die unbezwingliche Oesterreicherische Tapferkeit zu förchten / alle Unterworffene aber in der Kayserlich- und Erb-Lands-Fürstlichen Huld und Gnade sich zu erfreuen.

Zu Erlangung derselben stellen sich schon zahlreich die getreueste Stände bey / Jhro Römisch-Kayserlich- und Catholische Majestät / rc. rc. Sich auch allergnädigst versehen / sie werden zu Ablegung ihrer treu-gehorsamesten Erb-Huldigung sich allerunterthänigst aneyferen / am bestimmten Tag und Ort in sich einmüthig / und zahlreich erscheinen / und zu ihrer ohnvergänglichen Glückseeligkeit mit ewigen Ziffern bey-

beyschreiben / daß Allerhöchst-bedachtes Durchleuchtigstes Ertz-Haus von Oesterreich allein / sowohl dises allezeit getreue Erb-Hertzogthum / als selbst die gantze Welt zu beherrschen habe / bis daß vergehe Himmel und Erde. Dagegen seynd Allerhöchst-gedacht-Dieselbe gegen sie treu-gehorsameste Stände jederzeit erkennen zu geben geneigt / wie Selbe mit Kayserlich-Königlich-auch Lands-Fürstlichen Hulden und Gnaden samt und sonders wohlgewogen seynd / und verbleiben.

Darüber der Herr Land-Marschall mit hiernachstehender Gegen-Red geantwortet hat.

Gegen-Rede des Herrn Obrist-Erb-Land-Marschall.

Die Menge jederzeit genossener Kayserlichen / Königlichen / auch Lands-Fürstlichen Hulden und Gnaden / wie möchten zahlreich-versammelte Land-Stände dises Hertzogthums Steyer zu preysen einen genugsamen Redner finden? Da schon Alexander der Grosse in dem Kunst-blühenden Griechenland über den Abgang seines Homer seufzete. Die Grösse derenselben lähmet die Zungen / und die Vile überschwemmet die Gedächtnuß. In Allerhöchst-Deroselben Erst-seyn klopfete an ihre Hertzen ein gewaltiger Antrib ihrer Unterwürffigkeit: allen Untergebenen der Zug unverfälschter Schuldigkeit: denen anderen eine unerforschliche Neigung / und der gantzen Welt wuchse eine Freud der Welt. Wo das Weiter-gehen zum Zihl gesetzet ware / ware das Weiter-gehen zu keinem Zihl gemacht.

Das weite Meer erblaste diser Vollkommenheit keinen grösseren Raum geben zu können / und die Erde beschämet sich / nicht weiter zu seyn / es entbleichte die Sonne selbsten / daß sie zur genugsamen Vorleuchtung ihre Pferde zu zwingen nicht vermöchte: und doch dises getreue Vatterland ist anjetzo erhoben worden jene Grösse umzugräntzen / Dero eine Sonne nicht genugsam dienen mag. Dises ist das wahre Erb-Licht / welches unter anderen weiten Gebieten dises Berg-Gezirck durch vile Jahr-hundert bestrahlet / nunmehro aber vollkommentlich anflammet.

In diser lang-erwünschten Trost-Zeit werden dise getreueste Stände über vorabgehörtes allergnädigstes Ansuchen / und darüber gemachte Vorstellung vermittels ihres einmüthigen Schlusses die innerste Freude: durch unterwürffigste Befolgung ihr lang-erseufztetes Glück erreichen. Alles / was Natur-Rechts fähig ist / hat schon im Anbeginn das Land der allergehorsamsten Treue anererbet / welches keiner Pflicht nachstehet. Es soll ihre feyerlich-betheurende Unterwürffigkeit das kräftigste Unterpfand dessen seyn / welches bis in ihrem letzten Bluts-Tropfen ohne das geätzet ist. Von disem Allerdurchleuchtigsten Ertz-Haus allein haben selbe schon längst zuruck gesuchet / überschattet / beschützet / befehlet zu werden / und ihr Glück ware Gnaden-voll / daß sie daran ihren mächtigsten Beschützer / den allermildesten natürlichen Erb-Lands-Fürsten / und mit beyden den wahren Lands-Vatter erlanget haben. Rom mag an Vespasian die Lieb und Freud des Menschlichen Geschlechts sich eingebildet haben / weilen sie die süsse Beherrschungs-Art niemalen verkostet / ansonsten aber bekennet hätte / es wäre jene ein Schatten gewesen / dise aber die Würcklichkeit aller Glückseeligkeit seye. Die Untergebenheit wird von der Freyheit nicht unterschiden / auch die Freyheit findet

allein ihr Glück in der Unterwürffigkeit/ davon die Treue als von ihrem Angl-Stern niemalen abzuweichen vermag.

Andere Länder gehen disem an der Grösse vor/ nicht an der Treue. Corinth, Rhodis, und Athen hat ohnzählige Ehren-Saulen/ und steinerne Völcker errichtet/ davon doch keine in ihrer Weesenheit/ noch im Hertzen ihrer Nachkömmlingen/ sondern allein in der betrübten Feder deren Gelehrten/ daß sie gewesen seynd/ zu finden. Für jede Kayserliche und Lands-Fürstliche Huld und Gnad mit mehrerem Recht eine aufzuthurnen/ wurde disem getreuesten Vatterland Platz/ und dem Schoß der Erden Ertzt/ und Marmor-Stein ermanglen. Dise gehorsamste Stände aber haben schon eine von pur-treuen Hertzen Land-weite Spitz-Saule aufgesetzet/ die von keinem Zahn der Nach-Welt zernagen/ sondern von Geburt zu Geburt verkündiget/ und von aller Jugend bis nach ihrem Ende gelallet wird. In Bewehrung dessen seynd selbe bereit an dem allergnädigst-bestimmten Tag und Ort die Huldigung so allerunterthänigst- als Freuden-voll abzulegen/ da Allerhöchst-gedacht Ihro Kayserl. und Königl. Catholische Majestät/ ꝛc. ꝛc. allschon die allergnädigste Versicherung haben vernehmen lassen/ daß alles dem fortgehabten löblichen Gebrauch nach geschehen solle. Der alleinige Verdienst diser treu-gehorsamesten Ständen seynd die an dem unbemackleten Blat ihrer Treue mit theurem Helden-Blut aufgezeichnete Freyheiten/ und zum ewigen Band darstehende gute Gewohnheiten. Ihre Plicht-schuldige Treue haben sie so unversehrt erhalten/ als ihr Möglichstes jedesmal beygetragen/ damit Allerhöchst-Dieselbe es nicht allein zu bestättigen/ sondern noch zu vermehren geruhen möchten: Um dises bitten die gesamte Stände mit gesamter Unterthänigkeit/ wissende: daß dises Allerdurchleuchtigste Ertz-Haus von Oesterreich die Milde so eigen habe/ als das erste Gestirn seinen Lauff/ dises ist allein von dem Allerhöchsten auserkohren/ dessen Beherrschung kein Ende haben solle. Das unerschöpfliche Meer deren Kayserlichen Gnaden hat keinen Grund/ und der treue Gehorsam diser von neu-huldigenden Ständen soll auch damals nicht brechen/ wann dem Meer-Saltz der Davon-Fluth/ und Unseren Flüß- und Bergen Sand gebrechen wird. Womit zu Kayserlichen auch Erb-Lands-Fürstlichen Hulden und Gnaden sie treu-gehorsameste Stände sich allerunterthänigst-gehorsamest/ Euer Excellenz, und dem Herrn aber Dienst-schuldig empfehlen.

Auf dise vollendete Gegen-Rede seynd die Lands-Fürstliche Herren Commissarien widerumen abgetretten/ und mit Begleitung deren vor-benannten Landschaftlichen Abholungs-Deputirten in die Behausung des ersteren Herrn Commissarii Grafens von Atthems zuruck gefahren.

Entzwischen waren die versammelte Land-Stände beysammen gebliben/ und haben die erwehnte Herren Begleitungs-Commissarios erwartet/ nach deren Zuruckkunft ist der Land-Tag weiters fortgesetzet/ und über das Lands-Fürstliche Begehren deliberiret/ auch beschlossen worden/ die sogestalte Erklärung an Ihro Majestät/ ꝛ. ꝛ. abzugeben/ daß dise getreueste Stände für Allerhöchst-Deroselben Persöhnlich allergnädigst-beliebte Anherokunft zu Aufnehmung der Erb-Huldigung den allerunterthänigsten Danck abstatten/ und mit höchster Begierde willigst bereit seynd/ an dem bestimmten Tag/ als den 6. Julii der anbegehrten Huldigung allergehorsamst

statt

statt zu thun in der unterthänigsten Zuversicht: daß Allerhöchst-Dieselbe solchen Actum homagii nach dem alt-hergebrachten Modum, gleich als es zur Zeit Ihrer Kayserlichen Majestät / ꝛc. ꝛc. Caroli Quinti Glorwürdigster Gedächtnuß observiret worden / allergnädigst wurden fürgehen lassen / auch dise allerunterthänigste Huldigung / als eine willkührliche / und ungezwungene Untergebung erklären / anbey allergnädigst nicht entgegen seyn wollen / das alt-hergebrachte Lands-Fürstliche Juramentum nach Inhalt der beygehenden / aus der Lands-Hand-Vest gezogenen Notul der Formulæ, wie solches auch von höchst-Dero Allerdurchleuchtigsten Vorfahrern befolget worden / solchen alten Gebrauch gemäß disen getreuesten Ständen vorhero abzulegen / wobey sie zugleich allerunterthänigst bitteten / die Landes-Freyheiten und Privilegia innerhalb drey Monathen allergnädigst zu confirmiren / nicht weniger die besonders entworffene Lands-Gravamina gleichfalls inner drey Monathen mittels anordnender Conferenz abhandlen / und mit der allergnädigsten Abhelffung erledigen zu lassen: Ferers wegen der beschehenen Ausschreibung diser Erb-Huldigung durch Patenten ein Schad-los-Verschreibung / daß solche dem alten Gebrauch / und Herkommen nicht derogiren solle / auszufertigen / also daß künftighin jede solche Huldigung bey denen Land-Ständen alda durch ausschreibenden Land-Tag angesuchet / annebst nach alter Observanz hierumen / wo nicht jedem Land-Stand / doch denen vornehmeren Lands-Mit-Glidern particulariter zugeschriben werden solle / zu Determinirung aber deren bey der nächst-vorstehenden Huldigung zu observiren seyenden Curialien eine mündliche Conferential-Zusammentrettung mit einem hierzu deputirten Landschaftlichen Ausschuß allergnädigst anzuordnen.

Land-Tags-Erklärungs-Schrift vom 30. Junii 1728.

Allergnädigster Herr.

Es ist jenes / was Euer Kayserlich- und Catholische Majestät / ꝛ. ꝛ. Dero treu-gehorsamesten Landschaft dises Hertzogthums Steyer in puncto der suchenden Erb-Huldigung mittels des allergnädigsten Credential-Schreibens zukommen / und durch beschehenen ansehnlichen mündlichen Vortrag höchst-Deroselben abgeordneter Commissarien allergnädigst haben andeuten lassen / von denen in grosser Anzahl anheut versammleten sowohl Geist- als Weltlichen Ständen allergehorsamst vernommen worden / wie dann sie treu-gehorsameste Stände sich allerunterthänigst bedancken / daß Euer Kayserl. und Catholische Majestät / ꝛc. ꝛc. mit Hindansetzung anderer hoch-importirlicher häuffigen Geschäften in eigener Allerhöchsten Persohn / ihnen treu-gehorsamesten Ständen zu sonderbarem Trost hiehero Sich bemühet / und die Erb-Huldigung Selbst aufzunehmen allergnädigst entschlossen haben.

Und gleichwie die getreueste Stände nichts mehrers verlangen / als unter dem stärckesten Schutz und Schirm des allermildreichesten Ertz-Hauses von Oesterreich bis

zum Untergang der Welt in beständiger Devotion, und unverwelcklicher Treue mit Darbietung Ehre/ Leibs/ Guts/ und Bluts allerunterthänigst zu verharren/ von innerestem Hertzen unaussprechlich sich erfreuende/ daß sie von dem Allerhöchsten GOtt mit Euer Kayserlich- und Catholischen Majestät/ ꝛc. ꝛc. als einem allergütigsten/ und mit allen Vollkommenheiten begabten Lands-Fürsten/ auch höchsten Welt-Monarchen gnädiglich versehen worden/ seine Allmacht inständigst bittend: die wolle Euer Kayserlich- und Catholische Majestät/ ꝛc. ꝛc. dem gemeinen Weesen/ geliebten Vatterland/ und der gantzen Christenheit zu besonderem Trost/ Ruhe/ und Wohlstand in Kayserlich-Königlich- und Lands-Fürstlicher Regierung durch unzahlbare Jahr erhalten; Dannenhero seynd sie Stände um so begieriger der allergnädigst-angesuchten Huldigung auf dem bestimmten Tag des 6. gleich-folgenden Monaths Julii mit der Gnad GOttes gantz ohnbedencklich allerwilligst statt zu thun/ dabey aber der allerunterthänigsten Zuversicht lebende: Euer Kayserlich- und Catholische Majestät/ ꝛc. ꝛc. werden den nach dem alten hergebrachten Modum, Brauch und Gewohnheit observirten/ und bis anhero in Continuatione erhaltenen Actum homagii, wie solcher zur Zeit Ihrer Kayserlichen Majestät/ ꝛc. ꝛc. Caroli Quinti Glorwürdigster Gedächtnuß observiret worden/ sich dessen auch Euer Kayserlich- und Catholischen Majestät/ ꝛc. ꝛc. abgeordnete Herren Commissarii in dem heutigen mündlichen Vortrag anerbotten/ und erkläret haben/ für sich gehen zu lassen/ und dise leistende allerunterthänigste Huldigung/ als eine willkührliche und ungezwungene Untergebung/ allergnädigst zu erklären geruhen.

Andertens/ werden Euer Kayserlich- und Catholische Majestät/ ꝛc. ꝛc. allergnädigst nicht zugegen seyn/ das Juramentum nach Inhalt beyligender Notuls/ so aus der Steyerischen Lands-Hand-Vest gezogen/ dem alten Gebrauch nach denen Land-Ständen vorhero abzulegen/ wie solches von Allerhöchst-Deroselben Glorwürdigsten Vorfahrern/ Römischen Kayseren/ Königen und Lands-Fürsten/ deren theils die Huldigung selbst aufgenommen/ theils aber durch bevollmächtigste Commissarios haben aufnehmen lassen/ vor disem ohnbedencklichen gepflogen worden ist.

Drittens/ bitten die getreueste Stände allergehorsamest/ Euer Kayserlich- und Catholische Majestät/ ꝛc. ꝛc. geruheten/ ihre Freyheiten/ und theuer-erworbene Privilegia innerhalb drey Monathen/ wie es bey denen vorhin-fürgegangenen Actibus homagii jederzeit beschehen/ in einem Libell zusammen-gefaster allergnädigst zu confirmiren/ solches auch mit Dero Kayserlichen und Königlichen eigenen höchsten Handschrift und Insigel zu bekräftigen: Und zumalen

Viertens/ die treu-gehorsameste Land-Stände unterschidliche Gravamina von etwelchen Jahren hero bereits allerunterthänigst angebracht/ auch noch ein- und andere anzubringen haben/ gleichwie solche im nebenfindigen Entwurf kürtzlich berühret/ und noch nicht erörtert seynd/ denen Land-Ständen aber und ihren Freyheiten daran mercklichen gelegen ist/ dannenhero dann sie getreueste Stände nicht weniger allerunterthänigst bitten/ allergnädigst zu verordnen/ damit solche Beschwär-Puncta, mittels Anordnung einer mündlichen Conferenz, gleichfalls inner drey Monathen vollständig erlediget/ und hierüber denen treu-gehorsamesten Ständen die abhelfliche Maß erfolgen möge. Und weilen

Fünf-

Fünftens/ dise bevorstehende Huldigung der alten Observanz, und Modo nach nicht gesuchet/ sondern durch Patent vom Hof aus publiciret/ und ausgeschriben worden/ als bitten ingleichen die getreueste Land-Stände allerunterthänigst/ sie mit einer Kayserlichen Schad-los-Verschreibung allergnädigst und dergestalten zu versehen/ daß angeregte Ausschreibung per Patenta dem alten Brauch und Herkommen nicht derogirlich seyn/ sondern ins künftig auf allen dergleichen begebendem Fall mehr-angedeute Erb-Huldigung bey denen Land-Ständen durch Ausschreibung eines Land-Tags gesuchet/ denenselben auch/ gleichwie es vor disem observiret worden/ wo nicht jedem Herrn und Landmann insonderheit/ jedoch wenigst denen vornehmeren Lands-Mit-Glideren darumen particulariter zugeschriben werden solle.

Schließlichen nun/ weilen der Tag zur Erb-Huldigung nunmehro vor der Hand/ und die Zeit zu kurtz fallen dörfte/ die Nothdurft absonderlich wegen der Curialien/ und Ceremonien schriftlich abzuhandeln/ und zu adjustiren/ derohalben so haben die getreueste Land-Stände ihres theils in heutiger Versammlung einen Ausschuß etlicher ihrer Mit-Glider erkiset und deputiret/ welche sich/ wohin Euer Kayserlich- und Catholische Majestät/ ꝛc. ꝛc. allergnädigst befehlen/ zur bestimmten Zeit begeben/ und der Conferenz abwarten/ und beywohnen werden; worüber sie treu-gehorsameste Stände Euer Kayserlich- und Catholischen Majestät/ ꝛc. ꝛc. allergnädigste Verbescheidung erwarten/ und sich zu immerwehrenden Kayserlich-Königlich- und Lands-Fürstlichen Hulden und Gnaden allerunterthänigst empfehlen. Grätz im Land-Tag den 30. Junii 1728.

Landschaft.

Notl der beygelegten Lands-Fürstlichen Juraments-Formulæ.

Wer Kayserlich- und Königlich-Catholische Majestät/ ꝛc. ꝛc. werden schwören mit Deroselben leiblichen Eyd/ als Herr und Lands-Fürst in Steyer/ allen Land-Leuten/ Herren/ Ritteren und Knechten des bestimmten Fürstenthums Steyer/ sie/ alle ihre Erben und Nachkommen bleiben zu lassen bey allen denen Rechten/ Freyheiten/ und guten Gewohnheiten/ als das von Alter herkommen ist: und daß Euer Kayserlich- und Königlich-Catholische Majestät/ ꝛc. ꝛc. alle die Rechten/ wie die Euer Kayserlich- und Königlich-Catholischen Majestät/ ꝛc. ꝛc. Vorfahreren Brieffe beweisen/ in allweeg stät halten/ auch darbey gäntzlich bleiben lassen/ darzu dieselben Brieffe mit Euer Kayserlich- und Königlich-Catholischen Majestät/ ꝛc. ꝛc. Brieffen bestätten/ und verneueren wollen ohngefährlich.

Darauf Ihro Kayserlich- und Königlich-Catholische Majestät/ ꝛc. ꝛc. mit aufgereckten Fingern und entblöstem Haupt nachsprechen.

Als Uns jetzt vorgelesen ist/ schwören Wir mit Unserem Eyd allen Land-Leuten des Fürstenthums Steyer alles stät/ vest/ und ohnzerbrochen zu halten/ treulich

alles Gefährde/ als Uns GOtt helffe/ die gebenedeyte Mutter GOttes Maria/ und alle Liebe Heilige.

ZUm Landschaftlichen Ausschuß/ um die Curialien bey dem Conferential-Congress abzuhandlen ist denominiret worden/ Herr Lands-Hauptmann/ Herr Lands-Verweeser/ Herr Land-Marschall/ Herr Abbt zu Admont/ Herr Abbt zu Rhein/ Herr Joseph Graf von Wurmbrandt/ verordneter Præsident, Herr Dismas Graf von Atthems, Vice-Præsident, Herr Joseph Graf von Schrottenbach/ Verordneter/ und Herr Sigmund Graf von Trautmanstorf/ Verordneter.

Darüber haben Ihro Kayserliche Majestät/ ꝛc. ꝛc. in die gebettene Conferenz allergnädigst gewilliget/ auch den 3. Julii zu solcher Conferential-Zusammentrettung/ mit hierzu verordneten Lands-Fürstlichen Commissarien in Dero Lands-Fürstlichen Burg bestimmet.

Hof-Decret vom 2. Julii 1728.

VOn der Römisch-Kayserlichen/ auch zu Hispanien/ Hungarn/ und Böheim Königl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. Ertz-Hertzogens zu Oesterreich/ Unseres Allergnädigsten Herrns wegen: N. denen gesamt-getreu-gehorsamsten Ständen dises Hertzogthums Steyer hiemit in Gnaden anzuzeigen.

Es hätten Ihre Kayserlich-und Königlich-Catholische Majestät/ ꝛc. ꝛc. aus ihr der getreu-gehorsamsten Ständen unterm 30. Junii jüngsthin in Puncto der Erb-Huldigung eingereicht-willfährigen Erklärungs-Schrift unter anderen allergnädigst vernommen/ was gestalten dieselbe unter anderen Puncten am Verordnung einer Conferenz, wegen der Huldigungs-Curialien und Solennitäten/ allerunterthänigst gebetten haben.

Inmassen nun in solche Conferenz höchst-erwehnt-Ihro Kayserl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. auf ihr der getreu-gehorsamsten Ständen so beschehen-bittliches Anlangen allergnädigst gewilliget/ und hierzu bereits ihres Theils Commissarios ernennet/ auch die Conferenz auf Morgen um 8. Uhr fruhe in Dero Lands-Fürstlichen Burg mit ihr deren getreu-gehorsamsten Ständen Ausschuß vornehmen zu lassen/ allergnädigst bestimmet haben/ darbey von einem und anderem weiters geredet/ und die Nothdurft abgehandelt werden solle.

Dannenhero sie getreu-gehorsamste Stände einen gewissen Ausschuß von Dero Lands-Mit-Glideren hierzu verordnen/ und demselben auftragen wollen/ daß solcher Ausschuß zu gemeldter Zeit und Ort zeitlich sich einfinden/ und mit Ihrer Kayserlichen Majestät/ ꝛc. ꝛc. deputirten Herren Commissarien solche Conferenz würcklich vornehmen/ und vollführen solle. Worauf sie getreu-gehorsamste Stände wohl Rechts zu thun wissen werden: und verbleiben mehr-höchst-erwehnt-Ihre Kayserliche Majestät/ ꝛc. ꝛc. denenselben beynebens samt und sonders mit Kayser-auch Lands-Fürstlichen Hulden und Gnaden wohlgewogen.

Signa-

Signatum Grätz unter Deroselben hievorgedrucktem Kayserlichen Secrets-Insigl/ den 2. Julii 1728.

Johann Christian Schar.

Jeweilen bey diser fürgewesten Conferenz von Seiten deren Lands-Fürstlichen Herren Commissarien vorgebracht worden / daß Ihro Majestät / 2c. 2c. als würcklicher Römischer Kayser das Juramentum in publico abzulegen nicht anständig zu seyn befindeten / solches jedoch auf jene Weise / wie es von höchst-Dero Hochgeehrtesten Herrn Vattern Leopoldo höchst-seeligsten Angedenckens Anno 1660. beschehen / in privato abzulegen allergnädigst erbietig seyen / worzu die Land-Stände einen Ausschuß von Sechs Persohnen abordnen könten / darüber dann auch Landschaftlicher Seit in Ansehen der Kayserlichen Allerhöchsten Würde dermassen allerunterthänigst eingewilliget worden ist / daß Ihro Kayserliche Majestät / 2c. 2c. allergnädigst belieben wollen / einen Revers hier-wegen der Landschaft alda ausfertigen und anhändigen zu lassen / wie diser Actus des in privato ablegenden Lands-Fürstlichen Juramenti dem alten Herkommen und Gebrauch nichts derogiren solle / also daß die künftige Lands-Fürsten / welche nicht würckliche Römische Kayser seyn werden / Sie mögen die Huldigung in eigener höchsten Persohn / oder durch gevollmächtigte Herren Commissarios aufnehmen / allmalig verbunden seyn sollen / das Juramentum in publico vor allen Land-Ständen / wie von Alters herkommen / zu præstiren / darumen seynd von denen gesamten Land-Ständen / um diser Ablegung des Lands-Fürstlichen Juramenti in privato beyzuwohnen / pro Commissariis deputiret worden.

Herr Lands-Hauptmann.
Herr Lands-Verweeser.
Herr Abbt zu Admont.
Herr Abbt zu Rhein.
Herr Land-Marschall.
Herr Johann Joseph Graf von Wurmbrandt / verordneter Præsident.

Ihro Kayserliche Majestät / 2c. 2c. haben nach diser fürgewesten Conferential-Abhandlung auf die übrige Puncta der Landschaftlichen Erklärungs-Schrift / wie auch über das an höchst-Dieselbe beschehene Referat der erwehnten Conferential-Verhandlung weiters allergnädigst resolviret / daß Allerhöchst-Deroselben die willfährige

Erklärung und getreue Gemüths-Bezeugung diser Land-Ständen zu besonderem allergnädigsten Wohlgefallen gereiche / auf die beynebens angeregte Puncta seyen Ihro Kayserliche Majestät / 2c. 2c. erstens gnädigst geneigt / in der bevorstehenden Huldigung den alt-hergebrachten Modum observiren zu lassen / auch mit einem Revers, wie es tempore Caroli Archiducis, und Ferdinandi Secundi, & Leopoldi höchstseeligster Gedächtnuß beschehen / dise Landschaft gleichfalls zu versehen / und

Andertens / das Jurament, laut der Eyds-Notl / dem Herkommen gemäß nach dem Exempel Dero Löblichsten Vorfahrern abzulegen / nicht weniger

Drittens / der getreuesten Landschaft hergebrachte Freyheiten / und Privilegia innerhalb denen nächsten drey Monathen allergnädigst zu confirmiren / solche per Diploma unter eigener Kayserlichen und Lands-Fürstlichen Signatur, wie auch unter der goldenen Reichs-Bulla ausfertigen / und diser Landschaft zu ihrer mehreren Versicherung abfolgen zu lassen.

Viertens / wollen Allerhöchst-Dieselbe auf die Erledigung ihrer angebrachten Lands-Gravaminum gleichmässig allergnädigst bedacht seyn / und das Nöthige hierzu verordnen.

Fünftens / seyen Ihro Kayserliche Majestät / 2c. 2c. erbietig mit der gebettenen Schad-los-Verschreibung disen getreuesten Ständen zu willfahren / daß der für disesmal in Ausschreibung der Erb-Huldigung per Patenta gebrauchte Modus ihnen an der alten Observanz nicht solle derogirlich seyn / weder künftig in dergleichen Fällen zur Consequenz gezogen werden / sondern hinkünftig dises Anbegehren / vermittels eines ausschreibenden Land-Tags / zu beschehen habe: und zugleich wo nicht allen / doch denen Vornehmeren Lands-Mit-Glideren darumen particulariter zugeschriben werden solle.

Ubrigens / weilen die Conferenz zu Abhandlung deren Curialien bereits gehalten / und die Nothdurft abgeredet worden / als habe es dabey sein Verbleiben / welcher Veranlassung gemäß auch wurde gehandelt / und disen Land-Ständen ein Exemplar davon zu besserer ihrer Nachricht communiciret werden.

Hof-Decret vom 3. Julii 1728.

Von der Römisch-Kayserlichen / auch zu Hispanien / Hungarn / und Böheim Königl. Majestät / 2c. 2c. Ertz-Hertzogens zu Oesterreich / Unseres Allergnädigsten Herrns wegen: N. denen gesamten treu-gehorsamsten Ständen dises Hertzogthums Steyer hiemit in Gnaden anzufügen.

Höchst-gedacht Ihro Kayserlichen Majestät / 2c. 2c. seye gehorsamst vorgetragen worden / was gestalten sich Dieselbe in Puncto der Erb-Huldigung auf die bey ihro Landschaft vermittels Ihrer Kayserlichen Majestät / 2c. 2c. hierzu verordneter Herren Com-

Commissarien gepflogene mündliche Werbung und Begehren unterm 30. Junii jüngsthin schriftlich gantz willfährig erkläret / und sich wegen Ihrer Kayserl. Majestät / ꝛc. ꝛc. Selbst-eigener Persöhnlichen Beywohnung des auf den 6. dises Monaths Julii bestimmten Actus homagii allerunterthänigst bedancket / anbey aller beständigen Devotion und Submission, wie auch der gehorsamesten Erscheinung und Leistung der Huldigung erbotten / beynebens etliche disem Huldigungs-Werck anhängige Puncten unterthänigst angebracht haben; Inmassen nun höchst-gedacht Ihro Kayserliche Majestät / ꝛc. ꝛc. solch-Einer Ehrsamen Landschaft willfährige Erklärung / und zugleich beschehene getreue Gemüths-Bezeugung zu sonderem allergnädigsten Wohlgefallen gereichen / also werden auch Allerhöchst-Dieselbe ein- und anderes gegen ihro Landschaft samt und sonders mit Kayserlichen und Lands-Fürstlichen Gnaden in Begebenheit zu erkennen gnädigst ingedenck seyn.

Was aber die beynebens erwehnte Puncten anbelanget? seynd Ihro Kayserliche Majestät / ꝛc. ꝛc. im ersten allergnädigst geneigt / hierinnen den alt-hergebrachten Modum, Gebrauch und Gewohnheit observiren zu lassen / auch Eine Ehrsame Landschaft mit einem Revers, wie es tempore Caroli Archiducis, Ferdinandi Secundi, & Leopoldi höchst-seeligster Gedächtnuß beschehen / gleichfalls gnädigst zu versehen.

Wie auch im Anderten das Jurament, laut hierbeyligender Eyds-Notl / dem Herkommen gemäß / und nach dem Exempel Dero Löblichen Vorfahrern abzulegen.

Nicht weniger im Dritten der getreuesten Landschaft hergebrachte Freyheiten und Privilegia innerhalb denen nächsten drey Monathen allergnädigst zu confirmiren / und solche Confirmation per Diploma unter eigener Kayserlichen und Lands-Fürstlichen Signatur, wie auch unter der goldenen Reichs-Bulla ausfertigen / und ihro Landschaft zu ihrer mehreren Versicherung ab- und ausfolgen zu lassen.

Im Vierten wollen Ihro Kayserliche Majestät / ꝛc. ꝛc. eben auch auf Erledigung ihrer angebrachten Lands-Gravaminum allergnädigst gedacht seyn / und das Nöthige der Information und Relation halber verordnen.

Fünftens / seynd Ihro Kayserliche Majestät / ꝛc. ꝛc. imgleichen allergnädigst erbietig / denen getreuen Ständen mit der gebettenen Schad-los-Verschreibung zu willfahren / daß der anjetzo in Ausschreibung der Erb-Huldigung per Patenta gebrauchte Modus ihnen an der alten Observanz, und Herkommen nicht derogirlich seyn / noch künftig in dergleichen Fällen und Occasionen in eine Consequenz gezogen / sondern vermittels eines ausschreibenden Land-Tags beschehen / und zugleich / wo nicht allen / doch theils derenselben vornehmeren Lands-Mit-Glideren darumen particulariter zugeschriben werden solle. Im übrigen / so vil die gesuchte Conferenz zu Abhandlung der Curialien und Solennien anbetrift / weilen dieselbe immittels bereits gehalten / und die Nothdurft darüber abgeredet worden / also hat es dabey sein Verbleiben / und wird selbiger Abred- und Veranlassung gemäß gehandelt / auch ihnen Ständen ein Exemplar davon zu ihrer besseren Nachricht communiciret werden.

Welches alles man der getreuen Landschaft zu ihrem Wissen / und Nachricht mittels dises Decrets hat anfügen wollen: und verbleiben annebens Allerhöchst-ernannt-Ihre Majestät / ꝛc. ꝛc. mit Kayserlich- auch Lands-Fürstlichen Hulden und Gnaden denenselben wohlgewogen.

Signatum Grätz unter Deroselben hievorgedrucktem Kayserlichen Secret-Insigl. Den 3. Julii 1728.

L.S.

Johann Christian Schar.

HErers haben Ihro Majestät / K. K. mit einem besonderen Decret de eodem dato denen Land-Ständen alda anerinneret / was für eine Ordnung des Gangs ad Actum der Huldigung / und in die Kirchen / auch wider zuruck / und zu dem Hand-Kuß zu halten seye / und zwar bey dem anderten Zug zu- und von der Kirchen / nachdeme der Herr Bischof zu Seccau den Hand-Kuß wird verrichtet / und voraus in die Kirchen / um sich pontificaliter anzulegen / sich begeben haben / sodann Erstens voraus zu gehen hätten die Deputirte deren Städt- und Märckten: Andertens / die geheime Räthe / Prælaten / Cammerer / und übrige Stände ohne Rang promiscuè: Drittens / die Erb-Aemter: Viertens / der Herr Lands-Hauptmann allein: Fünftens / der Herold: Sechstens / der Herr Erb-Land-Marschall mit dem Schwerd: Sibendens / Ihro Kayserliche Majestät / K. K. ohne deren Toisonisten: Achtens / neben-her vor Ihro Majestät / K. K. die beyde Guarde-Haupt-Leute zu gehen haben sollen.

Hof-Decret vom 3. Julii 1728.

VOn der Römisch-Kayserlichen / auch zu Hispanien / Hungarn / und Böheim Königlichen Majestät / ꝛc. ꝛc. Ertz-Hertzogens zu Oesterreich / Unseres Allergnädigsten Herrns wegen: N. denen gesamten getreu-gehorsamsten Ständen dises Hertzogthums Steyer hiemit in Gnaden anzuzeigen.

Es seye aus der Beylag mit mehrerem zu ersehen / was für eine Ordnung des Gangs ad Actum der Huldigung / und in die Kirche / auch wider zuruck / und zum Hand-Kuß von Ihro Kayserlichen Majestät / ꝛc. ꝛc. allergnädigst vorgeschriben worden seye.

Welches man ihnen treu-gehorsamsten Ständen zu ihrer Seits behörigen Intimirung hiemit erinneret / mit dem hauptsächlichen Beysatz. Was massen erwehnt Ihro Kayserliche Majestät / ꝛc. ꝛc. weiterer allergnädigster Will und Befehl seye / daß auch die Ordnung des anderten Zugs zu- und von der Kirchen zu Verhütung unbeliebig- und beschwärlicher Competenzen also gehalten werde / daß nemlichen / nachdeme der Herr Bischof zu Seccau nach verrichtetem Hand-Kuß gleich voraus zur Kirchen gegangen / um sich wider pontificaliter zu Anstimmung des Te Deum Laudamus anzulegen.

Erstlich /

Erstlich / die Deputirte deren Städt- und Märckten.

Andertens / die geheime Räthe / Prælaten / Cammerer / und übrige Stände ohne Rang promiscuè, weilen es pars eines blossen Actus homagialis zu consideriren ist.

Drittens / die Erb-Aemter.

Viertens / der Herr Lands-Hauptmann allein.

Fünftens / der Herold.

Sechstens / der Erb-Land-Marschall mit dem Schwerd.

Sibendens / Ihro Kayserliche Majestät / ꝛc. ꝛc. ohne deren Toisonisten.

Achtens / neben / vor Ihro Kayserlichen Majestät / ꝛc. ꝛc. die beyde Guarde-Haupt-Leute gehen sollen.

Per Imperatorem.

Grätz / den 3. Julii 1728.

Johann Christian Schar.

Ordnung

Des Gangs ad Actum der Huldigung, und in die Kirchen, auch wider zuruck, und zum Hand-Kuß.

Primò: DIe Ordnung des Gangs aus dem Land-Haus nacher Hof soll nach jener Modalität angestellet werden / wie die Ordnung bey der Huldigung folgender gestalten allergnädigst anbefohlen worden ist / nemlich und pro

Secundò: daß der Herr Lands-Hauptmann / als verordnetes Capo des Lands / nach ihme der Herr Bischof zu Seccau / disem nach die Herren Prælaten: sodann die Erb-Aemter / und nach denenselben die übrige Cavalier quà Stände / wann sie auch schon geheime Räthe / oder Fürsten seynd / ohne Rang promiscuè gehen / und letztlich die Abgeordnete deren Städt- und Märckten folgen; auf solche Weise auch

Tertiò: die Ordnung des Gangs wider zuruck beobachtet / und nicht minder

Quartò: dise Ordnung bey dem Hand-Kuß gepflogen werde / weiters und pro

Quintò: ist Ihrer Kayserlichen Majestät / ꝛc. ꝛc. ferer allergnädigster Will / und Befehl / daß auch die Ordnung des anderten Zugs zu- und von der Kirchen also gepflogen werde / daß nachdeme der Herr Bischof zu Seccau nach verrichtetem Hand-Kuß gleich voraus zur Kirchen gegangen / um sich wider pontificaliter zu Anstimmung des Te Deum Laudamus, anzulegen.

Erstlich / die Deputirte deren Städt- und Märckten.

Andertens / die geheime Räthe / Prælaten / Cammerer / und übrige Stände ohne Rang promiscuè.

Drittens / die Erb-Aemter.

Viertens / der Herr Lands-Hauptmann allein.

Fünftens / der Herold.

Sechstens / der Erb-Land-Marschall mit dem Schwerd.

Sibendens / Ihro Kayserliche Majestät / 2c. 2c. ohne deren Toisonisten.

Achtens / neben / vor Seiner Kayserlichen Majestät / 2c. 2c. die beyde Guarde-Haupt-Leute gehen sollen.

Auch ist von Ihro Kayserlichen Majestät / K. K. unterm 4. Julii an den Herrn Lands-Hauptmann verordnet worden / dieweilen an dem Tag der Erb-Huldigung üblich und nöthig seye / daß zu besserer Gefolgung in der Bedienung Ihrer Kayserlichen Majestät / 2c. 2c. die Land-Cavalier unter anderen Vorfallenheiten / auch in Auftragung deren Speisen für die Lands-Fürstliche Tafel hülfliche Hand anlegen / und ihre unterthänigste Aufwartung hierinfalls gleichmässig bezeigen sollen / also er Herr Lands-Hauptmann hierzu die nöthige Veranstaltung vorzukehren habe.

Hof-Decret vom 4. Julii 1728.

Von der Römisch-Kayserlichen / auch zu Hispanien / Hungarn / und Böheim Königl. Majestät / 2c. 2c. Ertz-Hertzogens zu Oesterreich / Unseres Allergnädigsten Herrns wegen: Dero würcklichen geheimen Rath / und Lands-Hauptmann in Steyer / Herrn Carl Weickard Grafen Breüner hiemit in Gnaden anzuzeigen.

Demnach üblich / und vonnöthen ist / daß auf den 6. Dits / als am Tag der bevorstehenden Erb-Huldigung dises Lands zu besserer Gefolgung in allerunterthänigster Bedienung Ihrer Kayserlichen Majestät / 2c. 2c. die Land-Cavalier unter anderen Vorfallenheiten / auch in Auftragung deren Speisen für die Kayserliche und Lands-Fürstliche Tafel hülfliche Hand anlegen / und auch hierinfalls ihre allerunterthänigste Aufwartung dem Herkommen gemäß bezeigen.

Als wird er Herr Graf derentwegen die nöthige Veranstaltung vorzukehren haben.

Per Imperatorem.

Grätz / den 4. Julii 1728.

Johann Christian Schar.

Es fereren haben Ihro Kayserliche Majestät / 2c. 2c. sub eodem dato an die gesamte Land-Stände das jenige / was über die fürgeweste Conferential-Verabredung / höchst-Deroselben gnädigst gefällig seye / an dem bestimmten Erb-Huldigungs-Tag quoad Curialia beobachten zu lassen / per Decretum anerinnert / und die Verzeichnuß dessen beygeschlossen.

Hof-Decret vom 4. Julii 1728.

VOn der Römisch-Kayserlichen/ auch zu Hispanien/ Hungarn/ und Böheim Königl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. Ertz-Hertzogens zu Oesterreich/ Unseres Allergnädigsten Herrns wegen: N. denen gesamt-getreu-gehorsamsten Ständen dises Hertzogthums Steyer hiemit in Gnaden anzufügen: Und kommet aus der Beylag mit mehrerem zu ersehen/ was Ihro Kayserlich- und Königliche Majestät/ ꝛc. ꝛc. auf allerunterthänigstem Vortrag der gestrigen Conferential-Verabredung bey dem Act dem 6. Dits bestimmten Erb-Huldigung quoad Curialia beobachten zu lassen/ allergnädigst gefällig seye.

Welches man also ihnen getreu-gehorsamsten Ständen über jene unter gestrigem dato communicirte Ordnung/ wie nemlichen der Gang zu denen Functionen gepflogen werden solle/ hiemit weiters communiciret; Es verbleiben beynebens ob-Allerhöchstgedacht-Ihro Majestät/ ꝛc. ꝛc. mit Kayserlichen/ auch Lands-Fürstlichen Hulden und Gnaden denenselben wohlgewogen.

Signatum Grätz unter Deroselben hievorgedrucktem Kayserlichen Secret-Insigl/ den 4. Julii 1728.

Johann Christian Schar.

CURIALIA,

So bey Ihrer Kayserlichen Majestät, ꝛc. ꝛc. Erb-Huldigungs-Actu vom 6. Julii 1728. in dem Ertz-Hertzogthum Steyer zu observiren.

Primò: EST der Actus der Erb-Huldigung auf den 6. dises Monaths Julii assigniret/ und bestimmet worden.

Secundò: Sollen selbigen Tags die Herren und Land-Leute zu gewöhnlicher Stund um 7. Uhr Vormittag gesamt-und in Corpore zu Fuß nacher Hof gehen/ ausser wann ein- oder der andere unpäßlich/ und indisponiret wäre/ sodann fahren/ oder sich tragen lassen mag.

Tertiò: Alda zu Hof werden die jenige/ so Erb-Aemter bedienen/ ihre Insignia von denen Hof-Aemtern/ die es ihnen übergeben werden/ suo ordine zu empfangen/ und dieselbe gebührend zu tragen haben.

Quartò: Haben die Herren und Land-Leute Ihro Kayserliche Majestät/ ꝛc. ꝛc. bey Hof zu bedienen/ und in die Kirche zu begleiten/ und der unterm gestrigen dato communicirten Ordnung sich zu confirmiren.

Quintò: Wird das Amt der heiligen Meß vom Herrn Jacob Ernest Bischoffen zu Seccau Ihrer Römisch-Kayserlichen Majestät/ ꝛc. ꝛc. Inner-Oesterreichischen geheimen Rath/ pontificaliter gehalten/ und solenniter gesungen werden/ deswegen er bereits absonderlich per Decretum ersuchet worden.

Sextò: Nach vollendetem Amt sollen die Herren und Land-Leute Ihro Kayserliche Majestät/ ꝛc. ꝛc. widerum aus der Kirchen in die Burg nach oben allegirter Ordnung begleiten/ und aufwarten.

Septimò: Sodann wird die Landschaft durch einen Ausschuß bey Ihrer Kayserlichen Majestät/ ꝛc. ꝛc. gnädigste Audienz in ihrem Zimmer zu suchen/ und darbey zu bitten haben/ weilen sie alda beysammen/ und bereit wären zu huldigen/ daß Sich Ihre Majestät/ ꝛc. ꝛc. gnädigst würdigen wolten/ ad Actum solcher Huldigung hinaus zu kommen.

Octavò: Solle das Jurament von Ihrer Majestät/ ꝛc. ꝛc. antè Actum der Huldigung/ ehe Ihre Kayserliche Majestät/ ꝛc. ꝛc. darzu hinaus gehen/ mit Occasion der im obigen nächsten Punct angedeuten Audienz privatim in Beyseyn 5. oder 6. Lands-Mit-Glider in Ihrer Majestät/ ꝛc. ꝛc. Zimmer beschehen/ und Allerhöchst-Deroselben solches durch den Lands-Hauptmann vorgehalten werden.

Nonò: Nach disem hat der Hof-Cantzler eine Rede zu thun/ und der Land-Marschall zu antworten/ und die Leistung der Huldigung zu erbitten.

Decimò: Darauf weiters der Hof-Cantzler auf der Bühn hervor zu tretten/ und denen Ständen ihre Pflicht und Jurament vorzuhalten haben wird.

Undecimò: Die Erb-Aemter sollen nachfolgender Gestalt von denen Obristen-Lehen-Tragern/ oder an deren statt von denen substituirten Coinvestitis bedienet werden/ und zwar nach der vorhin eingeführten Ordnung kommet

Erstlich/ das Obrist-Erb-Land-Hofmeister-Amt/ so bedienet wird vom Max Sigmund Grafen von Trautmanstorf.

Andertens/ das Obrist-Erb-Cammerer-Amt/ vom Johann Joseph Grafen von Wildenstein.

Drittens/ das Obrist-Erb-Land-Marschallen-Amt/ durch Maria Carl Grafen von Saurau/ welcher mit dem blossen Schwerd/ ꝛc. ꝛc. in Persona nach seiner ins besonder überkommenen Instruction aufzuwarten hat.

Viertens/ das Erb-Land-Stallmeister-Amt/ durch Leopold Johann Victorin Grafen von Windischgrätz.

Fünftens/ das Obrist-Erb-Jägermeister-Amt/ durch Frantz Joseph Grafen von Dietrichstein.

Sechstens/ das Erb-Land-Stäbelmeister-Amt/ durch Frantz Joseph Grafen von Urschenbeck und Massimi.

Siben-

Sibendens/ das Erb-Land-Mundschencken-Amt/ durch Frantz Herrn von Stubenberg.

Achtens/ das Erb-Land-Truchsessen-Amt/ durch Johann Julium Grafen von Hardegg.

Neuntens/ das Erb-Land-Silber-Cammerer-Amt/ durch Johann Joseph Grafen von Rathal/ welcher aber Unpäßlichkeit halber dem coinvestirten Frantz Antoni Grafen von Rathal die Function überlasset.

Zehendens/ das Erb-Land-Vorschneider-Amt/ durch Frantz Antoni Grafen von Schrottenbach/ welcher gleichfalls Unpäßlichkeit halber dem Gandolph Wilhelm Grafen von Schrottenbach die Function überlasset.

Eylftens/ das Erb-Land-Kuchelmeister-Amt/ durch Johann Wilhelm Grafen von Wurmbrandt.

Zwölftens/ das Erb-Land-Falckenmeister-Amt/ durch Johann Joseph Grafen von Steinpeiß.

Und Weilen der Obriste Erb-Land-Marschall das Schwerd zu führen/ beynebens aber auch bey dem Actu der Huldigung auf des Hof-Cantzlers Vortrag die Beantwortung zu thun hat/ also ist ihme aufgetragen worden/ in disem Actu das Schwerd einem aus seiner Familia, oder einem anderen Cavalier vom Land bey würcklichem Act der Huldigung anzuvertrauen/ und sich gleich Anfangs in die Mitte unterhalb der Bühne zu stellen/ um nach beschehener Anrede die Gegen-Rede thun zu können.

Dreyzehendens: nach dem denen Ständen vorgehaltenen/ und geleisteten Juramente solle die Angelobung Anfangs/ und erstlich durch den Lands-Hauptmann/ folgends durch den Bischoffen zu Seccau/ und die andere Prælaten/ hernacher durch die Erb-Amts-Lehen-Trager nach ihrer Ordnung: und nach denenselben von allen übrigen geheimen Räthen/ Cammerern/ Herren und Land-Leuten/ wann auch schon Fürsten darunter seynd/ ohne Rang/ mithin promiscuè, und endlich durch deren Städt- und Märckten Abgeordnete beschehen.

Vierzehendens/ solle unter wehrendem solchen Actu der substituirte Land-Marschall Ihrer Majestät/ ꝛc. ꝛc. auf der Bühne mit blossem Schwerd an der rechten Seiten sich stellen.

Unter der Bühne zu ebener Erd rechter Hand der Lands-Hauptmann/ der Bischof zu Seccau/ und übrige Prælate, gegen über lincker Hand alle Erb-Aemter/ welche nicht unter den Thron gehören; mitten vor dem Thron der Erb-Marschall/ um die Antwort zu verrichten/ nach ihm alle Weltliche Stände promiscuè.

Wann der Actus der Erb-Huldigung und Angelobung vollendet/ soll man sich widerum in der vorgeschribenen Ordnung zum Te Deum Laudamus in die Kirchen verfügen/ und demselben beywohnen/ auch hernacher Ihre Kayserliche Majestät/ ꝛc. ꝛc. widerumen nacher Hof begleiten.

Fünfzehendens / solle der Erb-Land-Marschall bey disem jetzt-gemeldtem / und vorigen Actu Ihrer Kayserlichen Majestät / ꝛc. ꝛc. neben dem Sessel auf der rechten Hand mit dem Schwerd aufwarten.

Sechzehendens / solle sodann für Ihro Kayserliche Majestät / ꝛc. ꝛc. und absonderlich für ein jedes Erb-Amt eine besondere eigene Tafel gehalten / und die Kayserliche und Lands-Fürstliche Tafel durch die Erb-Aemter bedienet: hernacher die Erb-Amts-Lehen-Trager jeder zu seiner Tafel gehen / und ihnen / oder deren Substituirten frey stehen / von denen Herren und Land-Leuten / und Ihrer Majestät / ꝛc. ꝛc. Räthen / zu jeder Tafel 11. Persohnen zu invitiren / unter welchen auch die Geistlichen- und Prælaten-Stands-Persohnen / so ohne deme keine absonderliche Tafel haben / verstanden werden.

Sibenzehendens / wird auch absonderlich eine Frey-Tafel / welcher der Hof-Marschall beywohnet / gehalten werden / worbey auch andere Herren und Land-Leute Geist- und Weltlichen Stands sitzen mögen.

Achtzehendens / solle das Geschütz sowohl auf der Vestung / oder Schloß / als auf denen Pasteyen / und von der Miliz, und Burgerschaft dreymal / als 1mò, unter dem Actu der Erb-Huldigung. 2dò, unter der Zeit des Te Deum Laudamus: und 3tiò, als Sich Ihre Majestät / ꝛc. ꝛc. zur Tafel gesetzet / nach und nach mit guter Ordnung / allermassen es hievor bey denen jüngsten Erb-Huldigungen beschehen / gelöset werden / und seynd deswegen bereits absonderliche Verordnungen gehöriger Orten abgegangen.

Zuletzlichen ist unterm 5. Julii 1728. an dise Land-Stände verordnet worden / daß an dem Tag der Huldigung kein eintziger Wagen auf dem Burg-Platz / ausser des Päpstlichen Herrn Nuntii Wagen / gelassen werde / mithin alle Cavaliers und Dames vor der Burg absteigen / und die Wägen hinunter gegen den Tummel-Platz fahren lassen sollen.

Hof-Decret vom 5. Julii 1728.

Von der Römisch-Kayserlichen / auch zu Hispanien / Hungarn / und Böheim Königlichen Majestät / ꝛc. ꝛc. Ertz-Hertzogens zu Oesterreich / Unseres Allergnädigsten Herrns wegen: N. denen gesamten getreu-gehorsamsten Ständen dises Hertzogthums Steyer hiemit in Gnaden anzufügen.

Es seye auf allerunterthänigste Vorstellung / was massen an dem Tag der bevorstehenden Erb-Huldigung in der Lands-Fürstlichen Burg / dafern alle Wägen deren Cavaliers und Dames hinein zu fahren erlaubet seyn solte / grosse Confusion, und Unordnung entstehen wurde / alles Ernsts anbefohlen worden / daß zu Verhütung dessen am selbigen Tag (ausser des Päpstlichen Nuntii Wagen) kein eintziger in den Burg-Platz gelassen werden / sondern alle Cavaliers und Dames vor der Burg absteigen / und die Wägen hinunter gegen den Tummel-Platz fahren lassen sollen.

Als wird ihnen treu-gehorsamesten Ständen zu ihrer Seits Verfügung der Nothdurft solches hiemit erinnert/ mit dem Anhang/ was massen Ihro Kayserliche Majestät/ ꝛc. ꝛc. zur Kirchen/ und zuruck zu reuten allergnädigst entschlossen seyen.

Per Imperatorem.

Grätz/ den 5. Julii 1728.

Johann Christian Schar.

AN dem darauf gefolgten 6. Julii, als am bestimmten Huldigungs-Tag/ seynd um siben Uhr fruhe die in dem Land-Haus versammelte Herren Stände von aldort aus zu Fuß/ mit Vorangehung des Herrn Lands-Hauptmann/ und übriger in vorstehenden Hof-Decreten anbedeuten Ordnung nacher Hof gezogen.

Als die sammentliche Herren Land-Stände in der Lands-Fürstlichen Burg angekommen seynd/ haben sie sich in die Ante-Cammere begeben/ um Ihrer Kayserlichen Majestät/ ꝛc. ꝛc. allerunterthänigst aufzuwarten/ und höchst-Dieselbe in die Hof-Kirchen zu begleiten.

Diser Zug in die Kirchen ist sodann in folgender Ordnung gehalten worden:

Voraus giengen die Deputirte deren Städt- und Märckten.

Nach disen die Herren geheime Räthe/ Prælaten/ Cammerer/ und übrige Herren Land-Stände.

Darauf folgten die Erb-Aemter.

Hernach gienge Herr Lands-Hauptmann allein.

Deme ist nachgefolget der Oesterreichische Herold.

Alsdann ritte Herr Land-Marschall mit dem blossen Schwerd in der Hand.

Darauf folgten Ihro Kayserliche Majestät/ ꝛc. ꝛc. zu Pferd.

Hernach giengen die beyde Herren Guarde-Haupt-Leute zu Fuß/ zu beyder Seit aber neben Ihro Kayserlichen Majestät/ ꝛc. ꝛc. die Hartschieren und Trabanten.

Letztlichen machte den Schluß eine Compagnie deren Stahrembergischen Grenadirern/ auf dem Burg-Platz aber seynd etliche Compagnien des Guido-Stahrembergischen Regiments in Paradirung gestanden.

Diser Zug ist gleichmässig in hierbey-stehendem Kupfer-Blat entworffen.

Nachdeme Ihro Kayserliche Majestät/ ꝛc. ꝛc. vor die Hof-Kirchen S. Ægidii angekommen/ und von dem Pferd gestigen seynd/ wurden höchst-Dieselbe von dem entzwischen dahin sich begebenen Herrn Jacob Ernest Bischoffen zu Seccau/ und denen Herren Prælaten mit ihren Geistlichen Ornaten angethan/ nebst anderen bey sich gehabten Geistlichen von der Kirchen-Thür zu dem hohen Altar begleitet/ alwo Ihro Kayserliche Majestät/ ꝛc. ꝛc. neben dem Hoch-Altar an Seiten des Evangelii unter dem daselbst aufgerichteten Baldachin zu dem einen Staffel hoch darunter gestellt-und mit rothem Sammet bedeckten Bett-Stuhl/ auch gestandenen roth-sammetenen Handhab-Sessel sich begeben.

Ihro Majestät die Kayserin aber haben an selbiger Seiten in dem obenaufstehenden Oratorio mit der Durchleuchtigsten Ertz-Hertzogin Maria Theresia Sich eingefunden.

Neben Ihrer Majestät des Kaysers Sessel etwas zuruck stunde der Herr Obrist-Erb-Land-Marschall mit dem blossen Schwerd/ und rings-herum zu beyder Seit des Sessels die Herren Vertretter deren Erb-Aemtern/ auch der Herr Hartschieren- und Trabanten-Hauptmann.

Letztlichen der Oesterreichische Herold.

An diser Seiten unter des Staffels des Auftritts vor dem Hohen-Altar an zweyen langen mit seidenen Teppichen bedeckten Bett-Stühlen befunden sich die Herren Toisonisten.

Gegen über bey der Epistel-Seiten auch unterhalb des Hoch-Altars-Staffels bis gegen der Sacristey-Thür stunden die Herren Prælaten mit Vesper-Mantlen/ und Infulen.

Vor ihnen aber hervorwärts der Päpstliche Herr Nuntius an einem besonderen mit seidenem Teppich bedecktem Bett-Stuhl.

In der Mitte weiters unterhalb stunden die übrige Herren Cavaliers und Land-Stände.

Nach disen die Trabanten-Guarde.

Wie alles dises in der nächst-angehefften Kupfers-Vorbildung entworffen ist.

Nachdeme daselbst das Hoch-Amt de Sancto Spiritu von dem Herrn Bischoffen zu Seccau gehalten/ und dises vollendet worden/ so haben Ihro Kayserl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. unter voriger Begleitung und gehaltener Ordnung widerumen zuruck zur Lands-Fürstlichen Burg in die Retirada Sich begeben.

Hierauf hat der Herr Lands-Hauptmann/ und der übrige Deputirte Landschaftliche Ausschuß sich anmelden lassen/ welchen Allerhöchst-Dieselbe sogleich in dem Kayserlichen geheimen Raths-Zimmer vorgelassen/ alda Ihro Majestät/ ꝛc. ꝛc. unter einem Baldachin bey einem Staffel-hoch gestellten Tisch stehend waren.

Darauf gemeldter Herr Lands-Hauptmann die allerunterthänigste Vorstellung gemacht/ welcher massen die gesamte Land-Stände sowohl Geist- als Weltliche in grosser Anzahl bey Hof alda anwesig/ und bereit seynd/ Ihrer Kayserlichen Majestät/ ꝛc. ꝛc. die gewöhnliche Erb-Huldigung allergehorsamst abzulegen/ auch nichts mehrers verlangeten/ als mit aller Devotion und Ergebenheit in unabbrüchiger Treue unter Allerhöchst Dero Lands-Fürstlichen Vorstehung und Regierung mit Darsetzung Guts und Bluts beständig zu verharren/ darumen allerunterthänigst bitteten/ daß Ihro Kayserl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. ad locum Homagii Sich allergnädigst zu verfügen geruhen möchten/ und das gewöhnliche Gelübd von ihnen treu-gehorsamsten Land-Ständen allergnädigst aufzunehmen/ und weilen Allerhöchst-Dieselbe Sich allergnädigst anerbotten/ das übliche Lands-Fürstliche Juramentum in Gegenwart eines Ausschusses vorhero abzulegen/ als hätten die treu-gehorsamste Land-Stände/ sie anwesig-hierzu Deputirte alhero abgeordnet/ um dem von Ihro Kayserl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. leistenden Juramento beyzuwohnen/ wonebst sie zu beharrlichen Kayserl. und Lands-Fürstlichen allerhöchsten Hulden und Gnaden sich allerunterthänigst empfehleten.

Worauf Ihro Kayserl. Majestät/ ꝛc. ꝛc. von Selbsten mündlichen allergnädigst geantwortet haben/ es gereiche höchst-Deroselben zu gnädigstem Wohlgefallen/ daß dise Land-Stände in guter Anzahl dahin erschunen wären/ und seyen Ihro Kayserliche Majestät/ ꝛc. ꝛc. parat ad locum Homagii Sich zu begeben/ zugleich auch erbietig/ das verlangende Juramentum denen Land-Ständen nach dem alten Modum, wie es Dero in GOtt ruhende Vor-Eltern præstiret haben/ alsogleich vor dem Homagio abzulegen/ des weiteren auch versprechende/ die Lands-Freyheiten/ alte Statuta, und Gewohnheiten vollständig zu confirmiren/ also bey selben sie stätshin manuteniren/ mithin ihr allergnädigster Kayser und Herr verbleiben wolten.

Da nun der Herr Lands-Hauptmann den Entwurf des Juramenti hervorgenommen/ so haben Ihro Majestät/ ꝛc. ꝛc. die Hand aus dem Handschuh entblösset/ und mit bedecktem Haupt den von ihme Herrn Landsmann vorgelesenen sogestalten Eingang des Juramenti angehöret.

Allerdurchleuchtigist- Großmächtigist- und Unüberwindlichster Römischer Kayser/ auch zu Hispanien/ Hungarn/ und Böheim König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ und Hertzog zu Steyer/ Allergnädigster Herr Herr/ und Erb-Lands-Fürst.

Euer Kayserl. und Königl. Majestät/ 2c. 2c. werden schwören mit Deroselben Leiblichen Eyd/ als Herr und Lands-Fürst in Steyer allen Land-Leuten/ Herren/ Ritteren und Knechten des bestimmten Fürstenthums Steyer/ sie alle/ ihre Erben/ und Nachkommen bleiben zu lassen bey allen Rechten/ Freyheiten/ und guten Gewohnheiten/ als das von Alter herkommen ist: und daß Ihro Kayserl. und Königl. Majestät/ 2c. 2c. alle die Rechten/ wie die Euer Kayserl. Majestät/ 2c. 2c. Vorfahrern Brieffe beweisen/ in allweeg stät halten/ auch dabey gäntzlich bleiben lassen/ darzu dieselben Brieffe mit Euer Kayserl. Majest. 2c. 2c. Brieffen bestätten und verneuren wollen/ ohngefährlich.

Letztlichen die Bekräftigung/ oder den würcklichen Eyd darüber haben Ihro Majestät/ 2c. 2c. von Wort zu Wort mit in die Höhe erhobenen dreyen Fingern in folgenden Formalibus nachgesprochen. Als Uns jetzt vorgelesen ist/ schwören Wir mit Unserem Eyd/ allen Land-Leuten des Fürstenthums Steyer alles stät/ vest/ und unzerbrochen zu halten/ treulich ohne alles Gefährde/ als Uns GOtt helffe/ und die gebenedeyteste Mutter GOttes Maria/ und alle Liebe Heilige. Welchen Erfolg der hierzu Deputirte Landschaftliche Ausschuß an die gesamte Land-Stände sodann schriftlich relationiret hat.

Bey disem Actum des abgelegten Lands-Fürstlichen Jurament ware gegenwärtig neben Ihro Kayserlichen Majestät/ 2c. 2c. an der lincken Seiten etwas hindann stehend der Oesterreichische Hof-Vice-Cantzler Herr Johann Friderich Graf von Seilern eine gleiche geschribene Formulam des Lands-Fürstlichen Juraments dargegen in der Hand haltend/ und sich darein ersehend/ an der anderen Seiten aber gegen der Thür der Herr Obrist-Cammerer/ dann die vor-benannte sechs Landschaftliche Deputirte.

Nachdeme dises Lands-Fürstliche Jurament abgeleget worden/ so haben Ihro Majestät/ 2c. 2c. unter voriger Begleit- und Ordnung Sich in die Ritter-Stuben begeben/ alwo unter einem Baldachin ein drey Staffel-hoher Thron auf einer Bühne zubereitet ware; Da nun höchst-Dieselbe Sich in solchem Thron nidergelassen/ und alle übrige Anwesende an ihre Ort sich gestellet haben/ als nemlichen auf der Bühne des Throns zur rechten Hand der Herr Obrist-Erb-Land-Marschall mit dem blossen Schwerd/ an der lincken Seiten etwas hervorwärts auch an der Bühne der Herr Hof-Vice-Cantzler/ ferers bey dem Thron unter der Bühne zur rechten der Herr Obrist-Erb-Land-Hofmeister/ und zur lincken der Herr Obrist-Erb-Land-Cammerer/ wie auch nach disem an der rechten der Herr Hartschieren-Hauptmann/ und auf der lincken der Herr Trabanten-Hauptmann.

Weiters

Weiters neben dem Thron abwärts unter der Bühne an der rechten Seiten stunde der Herr Lands-Hauptmann / und Herr Bischof zu Seccau / dann die Herren Prælate in einer Zeil / zur lincken als gegen über die jene Erb-Aemter / welche aus selben unter den Thron nicht gehörten / in ihrer Ordnung / nach disen der Oesterreichische Herold.

Unterhalb des Throns auf dem ebnen Boden in der Mitte seynd gestanden die übrige Herren Cavalier, und Land-Stände.

Letztlichen hinter disen die Deputirte deren Städt-und Märckten.

Wie alles dises durch nächstes Kupfer-Blat vorgestellet ist.

Schätze neben den Thron erhebt unter der Stütze an der rechten Seite
Krone der Ihro Kais. Majestät und Ihre Stütze zu Boden / dann die Spezen
Prelate in einer Hell / zur Linken als gegen über die jene Erb-Jemter / welche aus
Fahen unter den Thron nicht gehörten / in ihrer Ordnung / nach dem der Geist-
rechtliche Stand.

Hinterhalb des Throns auf dem ebenen Boden in der Stütze stehen gefunden die
übrige Herren Cavalier, und Hans-Gelahrte.

Zwischen hinter sich die Deputirte beyden Geist- und Weltlichen.

(Die alles sehen durch nächstes Fenster-Mau zerspellet ꝛc.

Nach allerseits eingenommenen jetzt-erwehntem Platz hat der Oesterreichische Herr Hof-Vice-Cantzler vorgetragen.

Ihro Kayserl. Majestät / 2c. 2c. hätten sogleich nach Dero angetrettenen Glorreichesten Regierung das sehnliche Verlangen gehabt / die gewöhnliche Erb-Huldigung in denen In. Oest. Erb-Fürstenthumen und Landen Persöhnlich aufzunehmen / solches seye aber von denen überhäuften des Heil. Römischen Reichs / auch übriger Erb-Königreichen und Landen betroffenen vilen Vorgefallenheiten gehinderet worden / nun aber unter disen zwar annoch fürwehrenden wichtigsten Reichs-Geschäften / und schwären Regierungs-Last hätten doch Allerhöchst-Dieselbe nicht längers-hin verschieben wollen / disen solennen Actum fürzunehmen / anmit dises geliebte Erb-Land Steyer / als die wertheste Wohnstadt höchst-Dero abgelebten Glorreichesten Ur- und Ur-Ur-Eltern zu sehen. Es gedeye also nunmehro Ihro Kayserlichen Majestät zu gnädigstem Wohlgefallen / daß dise getreueste Land-Stände in so reicher Anzahl erschinen seyen / erkenneten auch ihre jederzeit ruhmwürdigst-erzeigte Treue / Eyfer / und Devotion, wurden darumen ihre habende Freyheiten / und Gewohnheiten des ehesten bestättigen / und darob vestiglich halten / gebleibeten also ihnen getreuesten Ständen mit Kayserlichen und Lands-Fürstlichen Hulden jederzeit wohl beygethan / wie solche Rede per Extensum hier nachstehend zu lesen ist.

Rede des Oesterreichischen Herrn Hof-Vice-Cantzlers.

Die Römisch-Kayserl. auch zu Hispanien / Hungarn / und Böheim Königl. Majestät / 2c. 2c. Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog in Steyer / Unser Allergnädigster Kayser / König / Erb-Lands-Fürst / und Herr / entbieten Dero treu-gehorsamsten Ständen von Prælaten / Herren / Ritteren / Lands-Fürstlichen Städten und Märckten dises ihres Hertzogthums Steyer ihre Kayserliche und Königliche Gnade / Landsfürstliche Hulde und alles Gutes.

Es haben Ihro Kayserl. und Königl. Catholische Majestät / 2c. 2c. nach dem Antritt Dero Glorwürdigsten Regierung nichts sehnlicheres verlanget / als die gewöhnliche Erb-Huldigung in Dero Getreuen In. Oest. Erb-Fürstenthumen und Landen Persöhnlich einzunehmen / welches aber bishero die allzugrosse und überhäufte das Heilige Römische Reich / und Dero gesamte Erb-Königreiche / Fürstenthümer / und Länder betroffene Geschäften / auch vilfältige andere Vorfallenheiten verhinderet haben / und ungeacht dise Ursachen noch nicht gäntzlich aufgehöret / so haben doch Ihro Kayserl. und Königl. Catholische Majestät / 2c. 2c. auch in Mitten Dero schwären Regierungs-Last nicht länger verschieben wollen / disen solennen Act vorzunehmen / anbey jenes geliebte Erb-Fürstenthum und Land zu sehen / und mit Dero Allerhöchsten Gegenwart zu begnädigen / welches die wertheste Wohnstadt Dero Preyswürdigsten Ur- und Ur-Ur-Eltern gewesen ist.

Ihrer Kayserlich- und Königlich-Catholischen Majestät / 2c. 2c. gereichet disemnach zu desto gnädigeren Gefallen / daß die treu-gehorsamste Stände dises ihres Her-

tzogthums Steyer zu gegenwärtiger Huldigung in so zahlreicher Anzahl erschinen seynd/ als Sie hieraus vergnüglichst wahrnehmen / wie eyfrig und begierig sie seyen ihre Treue und Pflichten mit Hertz und Mund zu bezeugen / welche sie schon in denen Wercken Ihrer Kayserl. und Königl. Catholischen Majestät / ꝛc. ꝛc. als ihrem natürlichen Erb-Herrn und Lands-Fürsten so vile Jahr löblichst / und ruhmwürdigst erwisen haben: und gleichwie Ihro Kayserlich- und Königlich-Catholische Majestät / ꝛc. ꝛc. disen derer treu-gehorsamsten Ständen bishero bezeigten Eyfer zu des gemeinen Weesens Besten / und Ihrer Kayserlichen Majestät / ꝛc. ꝛc. allerhöchsten Dienst allergnädigst erkennen / als werden auch Ihro Kayserl. und Königl. Catholische Majestät / ꝛc. ꝛc. derer treu-gehorsamsten Ständen alt-hergebrachte Rechte / Freyheiten / und gute Gewohnheiten des ehesten dem Herkommen gemäß bestättigen / und darob vestiglich halten / auch in allen Begebenheiten nichts unterlassen / was von einem sorgfältigsten Lands-Fürsten und mildesten Lands-Vatter immer erwartet werden mag; Wie Sie dann denen treu-gehorsamsten Ständen samt und sonders mit Kayserlichen / und Königlichen Gnaden / Lands-Fürstlichen Hulden und allem Guten wohl beygethan verbleiben.

Hierauf hat der Herr Obrist-Erb-Land-Marschall das blosse Schwerd an seiner statt zu halten dem Herrn Corbinian Grafen von Saurau übergeben / und sich unterhalb des Throns in die Mitte stellend im Nahmen deren gesamten Land-Ständen mit nachstehender Rede geantwortet.

Huldigungs-Rede des Herrn Obrist-Erb-Land-Marschall.

An dem höchsten Staats-Gesatz des allgemeinen Bestens ist nicht minder der Beherrscher / als der Beherrschte beschäftiget / jener mit Befehlen / diser mit Gehorchen: jener mit weit-aussehender Klugheit / diser mit getreuer Darstreckung seines Guts und Bluts: Euer Römisch-Kayserlich- und Königlich-Catholischen Majestät / ꝛc. ꝛc. haben den äussersten Zihl schon längstens erreichet / den andere auch in mehreren Jahren nicht zur Helfte erzihlen könten: Der Römer Stärcke / Alexanders Hertz / Tiberii Verstand / Julii Muth haben im Gegensatz dessen ihren Werth der Vergessenheit angebotten: Für Allerhöchst-Deroselben Tugenden und Thaten ist der Sonnen-Circul zu eng / des Monds zu nidrig: Groß ist die Glückseeligkeit einen milden Beherrscher zu haben / weit grösser aber von disem Allerdurchleuchtigsten Ertz-Haus beherrschet zu werden / aus welchem der Welt schimmerende Sonnen ohne Finsternussen aufgegangen seynd; Dise allergetreueste Stände haben ihre süsse Beherrschungs-Kraft so weit zuruck zu verkosten angefangen / daß sie durch etliche hundert Jahren ohne Unterbruch der Erb-Folge sich in ruhigem Besitz befunden / die reichlich über selbe ausgeschüttete Gnaden haben es überwisen / daß Oesterreich so wenig ohne Milde / als der Circul ohne Mittel-Tupf / und anbey unauflöslich seye / ob Allerhöchst-Deroselben Lands-Vätterliche Vorsorge / oder die Oesterreichische Milde grösser seye? Jene hat sich denen Feinden allein schröckbar gemacht / dise aber der getreuesten Ständen mit Treu und Blut erworbene Lands-Freyheiten nicht allein geschutzet / sondern

dern gemehret / nunmehro aber solche samt dem alten Herkommen Hand zu haben / und zu besiglen feyerlich / auch allergnädigst zugesaget ; Nach Abmaß diser Gnad den allerunterthänigsten Danck dafür abzustatten / ist aller / und mein Mund ohnmögend / die Kräften doch so starck / daß selbe auch in die Nachkommenheit ihren Todt / der Vergessenheit solcher Allerhöchsten Kayserlichen und Lands-Fürstlichen Gnaden berauben werden : So wenig der blaue Himmel ohne Licht / so unmöglich wird in künftigen / als in vorigen Zeiten einiger Mackel an ihrer Treue zu verspühren seyn ; damit aber die gesamte Stände ihr Erb-natürliche Unterwürffigkeit mit vereinbartem Hertzen / obschon verschidenen Zungen und Händen vor Allerhöchst-Deroselben bepflichten / und es in GOtt geheiligter Sicherheit erneueren darffen / um dises ist ihr einmüthiges Seufzen / ihr allerunterthänigstes Bitten / ihr unterwürffiges Anruffen : gegen den Anfang aller Dingen aber ihr zuvertrautes Anflehen / es solle dises Allerdurchleuchtigste Ertz-Haus zur Freud der Welt bis zu ihrem Ende / wie Allerhöchst-Deroselben Hulden und Gnaden die getreueste Stände in dem ewigen Tempel ihrer treuen Seelen ohnvergänglich erhalten werden ; zu Erhaltung dessen werden sie unlöschbar Feuer weyhen / welches schönere Kohlen nähret / als selbst der Sternen Licht : Sie getreueste Stände erkennen sich anjetzo wahre Adlers-Kinder zu seyn / weilen sie erhoben worden Euer Kayserlichen Majestät / ꝛc. ꝛc. Sonnen-Strahlen frey anzuschauen / und ihren Antrib zu bepflichten / diser und keiner anderen zuzufliehen / als die sich zu Kayserlich-Königlich-auch Lands-Fürstlichen Hulden und Gnaden / anbey auch meine Wenigkeit / allerunterthänigst / allergehorsamst empfehlen.

NAch diser geendigten Rede hat Herr Land-Marschall sich an sein vorhiniges Ort gestellet / und das Schwerd widerumen in eigene Hand übernommen.

Folgends ist von dem Kayserlichen Oesterreichischen Herrn Hof-Vice-Cantzler die Formula des Huldigungs-Jurament deren Land-Ständen zur Hand genommen / und denenselben vorgehalten worden / welches die sammentlich-anwesige Land-Stände mit aufgehobenen dreyen Fingern von Wort zu Wort nachgesprochen / und abgeleget haben / wie hiernach zu lesen ist.

Gemeiner Landschaft in Steyer Eyds-Pflicht.

WIr Gemeine Landschaft von allen Ständen des Hertzogthums Steyer geloben / und schwören dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten / und Unüberwindlichsten Fürsten / und Herrn / Herrn CARL dem Sechsten / dises Nahmens Erwählten Römischen Kayser / in Germanien / auch zu Hispanien / Hungarn / und Böheim König / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / und Hertzogen zu Steyer / als unserem Allergnädigsten / rechten / natürlichen Erb-Lands-Fürsten / und Regierenden Herrn zu Steyer / Euer Kayserlichen Majestät / ꝛc. ꝛc. Frommen zu förderen / und Euer Kayserlichen Majestät / ꝛc. ꝛc. Schaden zu wenden / auch getreu und gehorsam

zu seyn/ als das von Alter mit Recht herkommen ist/ ohngefährlich/ als uns GOtt helffe/ die gebenedeyteste Mutter GOttes Maria/ und alle Liebe Heilige.

Auf disen abgelegten Huldigungs-Eyd hat erstens der Herr Lands-Hauptmann zu endlicher Angelobung an den oberen Staffel des Throns sich verfüget/ und alda knyend Ihro Kayserlichen Majestät/ ꝛc. ꝛc. die Hand geküsset.

Hernach folgte der Herr Bischof zu Seccau/ und die übrige Herren Prælaten zu dem gleichmässigen Hand-Kuß.

Hierauf die Erb-Aemter in ihrer Ordnung.

Alsdann die Inner-Oesterreichische Herren geheime Räthe.

Nach disen die andere Herren Cavalier und Land-Stände.

Letztlichen die Abgeordnete deren Städt- und Märckten.

Entzwischen seynd die Stuck in der Vestung/ und um die Stadt gelöset worden/ auch hat die vor der Hof-Kirchen gestandene Burgerschaft/ wie ingleichen die Miliz Salve geschossen.

Uber dise Endigung der Huldigung haben Ihro Kayserliche Majestät/ ꝛc. ꝛc. ferers in die Hof-Kirchen mit vorbeschribener Begleit- und Ordnung Sich begeben/ alwo das Te Deum Laudamus von dem voraus sich dahin verfügten Herrn Bischoffen zu Seccau solenniter ist abgesungen/ wehrend disem das Geschütz in der Vestung und an denen Stadt-Pasteyen/ nicht weniger von der Burgerschaft und Miliz das andertemal gelöset worden/ nach beschlossenen Te Deum Laudamus haben Ihro Majestät/ ꝛc. ꝛc. den Zug widerumen zuruck in die Lands-Fürstliche Burg unter voriger Ordnung genommen/ entzwischen ist die Lands-Fürstliche Tafel zubereitet worden.

Dise Lands-Fürstliche Tafel ist an eben dem Ort des Homagii unter dem Baldachin nach Quer aufgerichtet worden/ an welcher in der Mitte Ihro Majestät/ ꝛc. ꝛc. der Kayser/ zu dessen lincken Hand die Kayserin/ und an der Seiten der Tafel abwärts zur rechten Hand die Durchleuchtigste Ertz-Hertzogin gesessen/ worbey die Erb-Aemter ihre gebräuchige Dienste an denen behörigen Orten verrichtet/ mithin auch Herr Land-Marschall an der Seiten Ihrer Majestät/ ꝛc. ꝛc. des Kaysers mit dem blossen Schwerd stäts aufgewartet.

Hinter dem Sessel Ihrer Majestät der Kayserin haben die sammentliche Hof-Dames sich befunden/ höchst-gedacht Ihrer Majestät der Kayserin hat Herr Thadæus Graf von Atthems, und der Durchleuchtigsten Ertz-Hertzogin Herr Sigmund Albrecht Graf von Rindsmaul geschencket.

Zur

Zur rechten Seiten unter der Tafel und Bühne ist gestanden der Päpstliche Herr Nuntius mit bedecktem Haupt / und hat bishin Ihro Majestät / 2c. 2c. das erstemal getruncken / daselbst aufgewartet / weiters hinunter stunde der Oesterreichische Herold / an der lincken Seiten die jenige Erb-Aemter / so keine würckliche Dienste bey der Tafel zu leisten gehabt / hinter disen rings herum haben die übrige Herren Ministri, Prælaten / Cavalier, und Land-Stände aufwartend sich befunden.

In dem Neben-Zimmer ware von denen Kayserlichen Hof-Musicis eine vortrefliche Tafel-Music mit stätem Concert zu hören.

So bald Ihro Majestät / 2c. 2c. zur Tafel gesessen seynd / so ist das drittemal das Geschütz in der Vestung / und um die Stadt / wie auch von der Burgerschaft und Miliz abgefeuret worden.

Dise Lands-Fürstliche Tafels-Vorstellung ist auf dem nächst-stehenden Kupffer-Blat entworffen.

NAch geendigter Kayserlichen Speisung haben Ihre Kayserliche Majestäten und die Durchleuchtigste Ertz-Hertzogin hinwiderumen in ihre Retiraden Sich begeben.

Sodann die sammentliche zwölf Erb-Aemter / jedes zu dessen besonders vom Hof aus zubereiteter Tafel mit denen zu jeglicher solcher Tafel eingeladenen eylf Persohnen von unterschidlichen Herren Cavalieren / sich begeben haben.

Auch ist eine absonderliche Frey-Tafel mit Beywohnung des Kayserlichen Herrn Hof-Marschall gegeben worden / bey welcher auch andere Herren und Land-Leute / Geist- und Weltliche sich eingefunden haben.

Dise zwölf Tafel deren Erb-Aemtern seynd in dem letzt-angeheften Kupfer-Blat abgebildet.

Nach diser fürgewesten solennen Erb-Huldigung seynd unterm 8. Julii darauf die allergnädigst resolvirte folgende Promotionen publiciret worden.

Würckliche Geheime Räthe.

Seine Excellenz Johann Julius Graf von Hardegg / Obrist-Jägermeister.
Seine Excellenz Gandolph Graf von Schrottenbach.
Seine Excellenz Maria Carl Graf von Saurau / Obrist-Erb-Land-Marschall in Steyer.

Decretisten.

Georg Wilhelm Graf Gäller.
Joseph Graf von Wurmbrandt.

Inner-Oesterreichische Geheime Räthe.

Max Graf von Schrottenbach.
Dismas Graf von Atthems.
Corbinian Graf von Saurau.
Peter Antoni Cerroni, In. Oest. Hof-Vice-Cantzler.

Cammerer.

Dismas Graf von Dietrichstein.
Joseph Graf Leslie.
Ernest Graf von Lengheim.
Wentzl Carl Graf von Purgstall.
Frantz Antoni Graf Rathal.
Frantz Carl Graf von Wurmbrandt.
Sigmund Graf von Thurn.
Joseph Graf von Steinpeiß.
Johann Herr von Stubenberg.
Georg Herr von Stubenberg.
Carl Frey-Herr von Stadl.
Leopold Herr von Scherffenberg.
Carl Frantz Frey-Herr von Wachtendonck.
Joseph Graf von Schrottenbach der Jüngere.
Johann Christoph Graf von Stürck.
Frantz Ludwig Graf von Küenburg.
Joseph Graf von Wildenstein.
Ludwig Graf von Saurau.
Max Graf von Wildenstein.
Frantz Antoni Graf Breüner.

Popis prilog:

106 : vložena med knjižne strani 6 in 7;

107 : vložena med knjižne strani 28 in 29;

108 : vložena med knjižne strani 44 in 45;

109 : vložena med knjižne strani 46 in 47;

110 : vložena med knjižne strani 48 in 49;

111 : vložena med knjižne strani 50 in 51;

112 : vložena med knjižne strani 54 in 55;

113 : vložena med knjižne strani 76 in 77;

114 : vložena med knjižne strani 78 in 79;.

115 : vložena med knjižne strani 82 in 83;

116 : vložena med knjižne strani 88 in 89;

117 : vložena med knjižne strani 90 in 91;.

I.I. Florer delin. Gracii,

I.H. Störcklin sculpsit.

Des Herzogthumb Steyer Neü und verbesserte Geographische Endwerfung.

Weeg von Graz nach Saltzburg

Weeg von Graz nach Wienn

Weeg von Graz nach Triest

Weeg von Graz nach Carlstatt

Erklärung der Zeichen

- Stadt
- Bistumb
- Closter
- Comenthureÿ
- Schloss
- Marckt-Fleck
- Dorff
- Pfarr
- Goldwaschen
- Silber
- Kupfer
- Eÿsen
- Saltz
- Sauerbrunn
- Wildbad
- Weingewächs

Gemeine Deutsche Meilen, 15. in einen Grad gerechnet.

Französische Meilen, 20. in einen Grad Gerechnet.

Christ: Dietell Sculptor Academicus Sculpsit Gracij.

Raab Fluss

Draw Fluss

Sau Fluss

Mur Fluss

Muehr Fluss

Die Insel

Die Windische Feld

Der Bacher ein grosser und hoher Berg dieses Feld scheidet

Das Mürtz Thal

Der Semering

Der Pfaff

Der Wexel

Das Enns Thal

Im Enns Wald

Wienerisch Neustadt

Graz

Rachstatt

Knittelfeld

Leoben

Peuck

Hardberg

Mahrburg

Pettau

Feidau

Wolfsberg

Friesach

Rackersburg

Windischgrätz

Windisch Feistritz

Cilley

Laybach

Triest

Fiume

Zeng

Venedig

Carlstatt

Wienn

Neustadt

Gratz

Wilden

Ehrenhausen

Marburg

Pettau

Crapina

Stubitza

Sosset

Sau Fl.

Tartrovitz

Carlstatt

Gosamihl

Hütta

Lanerding

Altenmarckt

Hirschbrunn

Denner Kogl

S. Johann

S. Peter in Kloma

Enns

Enns Khor

Claus

Clausseck

S. Michael

Damweg

Mürzental

Räningstein

Saxenburg

Greiffenburg

Gail Fluss

Gurck Fluss

Mutnitz

Friesach

Wolfsberg

Lavant

Lock

Völckermarck

Draw Fluss

Trah

Sau Fluss

Sagor

Gurckfeld

Rain

Landstras

Magitz

Sisenitz

Jastrowitz

Pettau

Feidau

Windisch Feistritz

Rackersburg

Mahrburg

Graz

Wienerisch Neustadt

Semering

Der Pfaff

Der Wexel

Das Mürtz Thal

Fischbach Alben

Die Windische Feld

Die Insel

Raab Fluss

Croatiæ Pars

Carniolæ Pars

Carinthiæ Pars

Styriæ Pars

Hungaria

Austriæ Inferioris Pars

Superioris Austriæ Pars

Confinia Salisburgica

Confinia Styriæ

J. J. Fischer del. Grelli.

J. H. Störchlin sculpsit.

I. I. Florer delin. Graciis.

I. H. Störcklin sculps.

WAHRE ABBILDUNG DER KAYSERLICH- UND LANDS-FÜRSTLICHEN HAUBT STADT GRATZ, WIE SELBE VON UNTER GEGEN AUF GANG ZU SEHEN IST.

Ihro Kayserl. und Königl. Catholic. Mayst. Einzug
in die Reichs Grätz.
1. Die Kayserl. Hofjunker und Cavaglieri promiscue.
2. Die Kayserl. Herren Hofmeister.
3. Der Kayserl. Herr Oberst Stallmeister.
4. Der Königl. Herr Hofmeister.
5. Der Königl. Herr Oberst Stallmeister.
6. Die Königl. Edelknaben, welche allezeit gegenwärtig sind, so bey mitten den Hirschgeschwänzten und Spanischen Reutern.
7. Die beyden Kayserl. Trompeter, alle in ihren Ceremonien Kleidern, und mit ihren silberne krauzenden Clarinen bey sich führen.
8. Ihro Kayserl. Mayst. Hofmarschall mit ausgezogenen Degen bey Pferd, so Ihro Kayserl. Mayst. begleitet.
9. Ihro Kayserl. Mayst. Kayserl. Mayst. einzug, ganz von gold, mit vielen Edlen und goldenen Spangen, bey Ihro Kayserl. Mayst. Ihro Königl. Mayst. Ihro Kayserl. Mayst. Ihro Königl. Mayst. Ihro Kayserl. Mayst. Ihro Königl. Mayst.

N° 4.
1. Herr Ignatius Maria Graf v. Attems, Erster Kayl. Commissarius.
2. Herr Peter Caroni anderter Commissarius J. O. Hof = Vice = Canzler.
3. Herr Lands Hauptmann.
4. Herr Lands Verweser.
5. Herr Landmarschall.
6. Ihro Fürstl. Gnaden Bischoff zu Seggau.
7. Die Herren Prälaten.
Wie Seine Kayl. Mayl. durch Ihre Commissarien in Landhauß die Erb = Hüldigung verlanget haben.
8. Die Herren Verordnete
9. Die Kayl. Cammerern, und Räthe auf der vornemberen Herren = Banck.
10. Die übrige Herren Land = Stände.
11. Der Geheime Secretarius.
12. Der Landtäfliche Herr Ober = Secretarius.
13. Der Stuff und Marckhmarschall.
I. I. Fluerer del. Graetz
I. H. Störcklin sculpsit.

N°. 6.
Der Zug Ihro Mayl des Kaisers von der Burgg in die Hof Kirchen.
1. Ihro Mayl der Kaiser.
2. Herr Obrist Erblandmarschall mit dem bloßen Schwerdt.
3. Herr Obrist Erbland Stallmeister.
4. Herr Obrist Erbland Hofmeister, und Herr Obrist Erbland Camerer.
5. Der Herr Hatschierr- und Herr Trabanten Hauptmann.
6. Herr Obrist Erbland Jägermeister, und Herr Obrist Erbland Stallmeister.
7. Herr Obrist Erb Mundschenck, und Herr Obrist Erb Truchseß.
8. Herr Obrist Erb Silber Camerer, und Herr Obrist Erb Fürschneider.
9. Herr Obrist Erb Küchelmeister, und Herr Obrist Erbland Fuckermeister.
10. der Oesterreichische Herold.
11. Herr Landes Hauptmann, und die Herren Ministri.
12. die Kaiserl. Camerer, und die Herren Land Stände.
13. Etliche Compagnien des Guido Stahrenberg Regt.
14. die Stahrenbergische Grenadier Compagnie.
15. die Jesuiter Kirchen.
16. die Kayl. Burgg.
17. die Hatschier und Trabanten.
I.I. Fluerer Gracii.
I.H. Störcklin sculpsit.

Daß Hoch-Amt in der Hof-Kirchen bey St. Ægidij.

1. Der Hoch Altar.
2. Ihro Maj. der Kaiser.
3. Ihro Maj. die Kaiserin mit der Kürchle Ertz-Hertzogin.
4. Herr Obrist Erb Land Marschall.
5. Herr Obrist Erb Land Cämerer.
6. Herr Obrist Erbland Kallmeister.
7. Herr Erbland Jägermeister.
8. Herr Erbland Küblmeister.
9. Herr Erbland Mundschenck.
10. Herr Erbland Truchseß.
11. Herr Erbland Silber Cämerer.
12. Herr Erbland Fürschneider.
13. Herr Erbland Küchlmeister.
14. Herr Erbland Falckenmeister.
15. Herr Herr Hatschiern- und Trabanden Haupt-mann.
16. Der Oesterreichische Herold.
17. Die Herrn Prælaten in Pontificalibus.
18. Der Päbstliche Herr Nuntius.
19. Die Herren Tois onisten.
20. Die übrigen Herren und Cavaglier.
4½. Hl. Obrist Erbland Hofmeister.

I. I. Fluerer del. Gracis.

I. H. Störcklin sculp. sit.

Die Erbhuldigung.

1. Ihro Mahl. der Kaiser. 2. Hl. Hoff-Vice-Cantzler Graff v. Kaillern in der Function. 3. Hl. Landts-Hauptman Carl Wenkhardt Graff Breiner. 4. Hl. Obrist Erb-Landmarschall die Unterthänigste beantworthung auf die von Hl. Vice Cantzler gethanene anred Nomine deren Ständen ablegend. 5. Hl. Corbinian Graff v. Saurau unter dessen das Schwerdt haltend. 6. Hl. Obrist-Erb-Landt-Hoffmaister. 7. Hl. Obrist-Erb-Landt-Cameerer. 8. Hl. Obrist-Erb-Land-Stallmaister. 9. Hl. Obrist-Erb-Landt-Jagermaister. 10. Hl. Obrist Erb-Landt-Stablmaister. 11. Hl. Obrist Erb-Schenckh. 12. Hl. Erb-Truckhses. 13. Hl. Obrist Erb-Silber Cameerer. 14. Hl. Obrist Erb-Fürschneider. 15. Hl. Obrist Erb-Kuchlmaister. 16. Hl. Erb-Valckhenmaister. 17. Der K. K. Man. Hatschirn Hauptman. 18. Der K. K. Man. Drabanten Hauptman. 19. Die Obere drey Stände v: Prælaten Herrn und Ritter-Standt. 20. Die Gesambte Stadt und Marckt. 21. Der Oestreicherische Herold.

I. I. Fluerer del. Gracii.

I. H. Störcklin sculpsit.

1. Ihro Mayl. der Kaiser.
2. Ihro Mayl. die Kaiserin.
3. Ihro Durchl. Erz-Her-zogin Theresia.
4. Herr Obrist Erbland Hofmeister.
5. Herr Obrist Erb-Camerer.
6. Herr Obrist Erb Landmarschall.
7. Herr Obrist Stallmeister.
8. Herr Obrist Jägermeister.
9. Herr Erbland Stüblmeister.
10. Herr Obrist Erb-schenck.
11. Herr Erb-Crüchsäss.
12. Herr Obrist Erb Silber Camerer.
13. Herr Obrist Erb-Fürschneider.
14. Herr Obrist Küchlmeister.
15. Herr Erb-Falckenmeister.
16. Der Päbstliche Nuncius.
17. Der Oesterreichl. Herold.
18. Herr Thaddæus Graf von Attems Ihro Mayl. der Kaiserin schenckend.
19. Herr Sigmund Albrecht Graf von Lindemaul, Ihro Durchl. der Erz-Her-zogin schenckend.
20. gesamte Hof-Dames.
21. Kayl. Ministri, Cavaliers, u. Land-Stände.

I. I. Fluerer del. Græcij.

I. H. Störcklin sculpsit.

Tafel deren Erb = Amtern.

1. Des Herrn Obrist Erb - Land Hofmeisters.
2. Des Herrn Obrist Erb Camerer.
3. Des Herrn Obristen Erb - Landmarschall.
4. Des Herrn Obrist Stallmeister.
5. Des Herrn Obrist Jägermeister.
6. Des Herrn Erb - Land Stablmeister.
7. Des Herrn Obrist Erb - Schenck.
8. Des Herrn Erb - Trüchsess.
9. Des Herrn Obrist - Erb - Silber Camerer.
10. Des Herrn Obrist Erb - Fürschneider.
11. Des Herrn Obrist Erb - Küchlmeister.
12. Des Herrn Erb - Falcken - meister.

I. I. Florer delin. Gractf.

I. H. Störcklin sculpsit.

4